2929 Bibl. Mont

Kurzer Auszug

aus den

Jahrbüchern

des

baierischen Volkes.

Von

Karl Edlen v. Hellersberg.

Landshut 1812.
Gedruckt mit Hagenschen Schriften.

L'une des plus importantes conclusions que l'on puisse tirer de l'etude de l'histoire, c' est que le Gouvernement est la cause premiere du caractère des Peuples, que les vertus ou les vices des nations, leur energie ou leur mollesse, leurs talens, leurs lumières ou leur ignorance, ne sont presque jamais les effets du climat, les attributs d'une race particulière, mais l'ouvrage des loix; que tout fut donné à tous par la nature, mais que le Gouvernement enlève ou garantit aux hommes qui lui sont soumis, l'héritage de l'espèce humaine.

Simonde Sismondi J. C. L. Histoire des Republiques Italiennes du moyen Age. I. Introd.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Wenn eine Schrift einer Vorrede bedarf, so ist es die gegenwärtige, damit sich ihr Verfasser vor Mißverstand und Verläumdung retten möge:

Erstens: verwahre ich mich hiemit, eine vollständige baierische Geschichte geschrieben zu haben, und geschrieben haben zu wollen: sondern ich will es nur einmal versucht haben, **Bruchstücke** der baierischen Geschichte nach meinen Ansichten zu entwerfen, die

ich ganz und gar nicht für das Publikum, sondern nur für meine Zuhörer verfaßt habe. Ich will den Verdiensten der baierischen Geschichtschreiber keineswegs zu nahe treten, sie werden sich vielmehr in diesen Bögen oft selbst wieder erkennen. Ich habe kein Lesebuch, sondern nur ein **Lehrbuch** schreiben wollen, dabei es mir vorbehalten ist, im mündlichen Vortrage die Lücken zu füllen, den allgemeinen Ausdrücken die nöthigen Deutungen und Beschränkungen zu geben.

Zweitens: verwahre ich mich hiemit gegen die mir stets gemachten Vorwürfe eines Priester- und Adelfeindes, und ich muß mich für den Fall, wenn das Buch den Kreis meiner Zuhörer überschreiten sollte, hierüber näher erklären. Ich lebe der festen und unwandelbaren Ueberzeugung, **daß Staatsgesellschaften**

Vernunftgeboth sind, daß aber in selben die Staatsgewalt und Volksunterthänigkeit ein- und untheilbar seyn müssen: ich kenne nur Regent und Volk, Gesetz und Gehorsam; und in diesem Zustande können Priester für den Altardienst, und Adeliche als verdienstlicher Glanz der Dynastien füglich bestehen, und haben also zu allen Zeiten und in allen Reichen bestanden, und kein vernünftiger Mann wird ihr Daseyn bestreiten, ihnen seine Verehrung versagen. Wenn hingegen die Geschichte lehret, wie Priester und Adeliche ihr besonderes Verhältniß mißbrauchten, um sich zwischen Fürst und Volk zu lagern, mit Jenem die Regierung zu theilen, Diesem die Persönlichkeit zu entziehen: so kann dieses nicht Vernunftgeboth seyn; in diesem Mißverhältniße liegt keine Nothwendigkeit, son-

dern Zufall, Nebenabsicht, was nur nachtheilig wirken kann und gewirket hat. Wenn ich daher bei der Erzählung des Kampfes zwischen Staat und Kirche, zwischen Monarchie und Aristokratie, dem Staate, der Monarchie huldige, auf die Seite des Volkes mich neige, so habe ich die Grundpfeiler des Staates ergriffen, welche die Haltungspunkte der Volksgeschichte sind: ausserdessen man nicht Bildung, sondern Zerstörung eines Volkes zum Zweck der einzelnen Geschichte bestimmen müßte. Ich entziehe mich jener modernen Unpartheilichkeit, die in erzwungener Einfalt verflossener und nicht wiederkehrender Zeiten nur erzählen will, wie Fürsten und Volk so gut waren, ihr Vermögen und ihre Rechte den Priestern und Adelichen hinzugeben: sie ist nicht wahr, wenn sie vorgiebt, im Karakter der

Zeiten zu schreiben, denn zu allen Zeiten regte sich der Widerspruch, freilich anfangs fruchtlos, bis sich die Kräfte vermehrten; sie ist selbst nur verkappte Leidenschaft, um die Phantasie über den Verstand herrschend zu machen. Ich habe dem Priester- und Adelstande nichts anhaben wollen, als wenn sie Fremdartiges, Zufälliges in sich aufgenommen haben, das ihre Wesenheit verdunkelte: der Vorwurf eines Feindes dieser verehrlichen Stände beruhigt meine Wahrheitsliebe und Pflicht um so mehr, indem er nur von Denjenigen herkommen kann, die Priesterthum und Adel in ihrer Wesenheit zu erkennen nicht vermögen, nur an dem Fremdartigen derselben aus Unwissenheit oder eigenen Vortheiles wegen kleben, und den Weltgeist noch nicht erblickt haben.

dern Zufall, Neben
wirken kann und ge
bei der Erzählung
und Kirche, zwischen
dem Staate, der
Seite des Volkes
Grundpfeiler des
Haltungspunkt
ausserdessen man ni
rung eines Volke
schichte bestimmen
jener modernen Un
ner Einfalt verflo
Zeiten nur erzäh
so gut waren,
den Priestern
nicht wahr, we

Einleitung.

I.

...rische Geschichte ist die Darstellung der ...hältnisse, wodurch das öffentliche Leben des ...kes, welches Baiern genannt wird, seine Bil-...gen erhalten hat.

...effentliches Leben ist die Wechselwirkung der Einzelnen zu einem Volke, einer Staatsgesellschaft, und des Volkes zu andern Völkern.

...aiern hat eigenthümliches Leben, das aus dem allgemeinen herausgehoben werden muß, und kann.

II.

...aierische Geschichte ist zusammengesetzt:

...auptgeschichte beschäftigt sich mit dem Volke selbst, insofern es Baiern heißt.

...bengeschichten erzählen die Begebenheiten der Volksbestandtheile vor ihrer Vereinigung mit Baiern.

III.

...uell... der Haupt-Geschichte sind die Quellen ...eschichte, bestimmt oder angewandt ... finden sich

)(

Drittens: Sollte es mir gegönnt seyn, diesen Versuch frei umarbeiten zu können, so werde ich ihm eine neue Einrichtung geben, Karten über die Gränzen und Eintheilungen des Landes nach den Zeiträumen beifügen, und die Geschichten der erloschenen Staaten, als neue Bestandtheile Baierns, nachtragen.

Landshut am 1. Mai 1812.

K. v. Hellersberg.

Einleitung.

I.

Baierische Geschichte ist die Darstellung der Verhältnisse, wodurch das öffentliche Leben des Volkes, welches Baiern genannt wird, seine Bildungen erhalten hat.

Oeffentliches Leben ist die Wechselwirkung der Einzelnen zu einem Volke, einer Staatsgesellschaft, und des Volkes zu andern Völkern.

Baiern hat eigenthümliches Leben, das aus dem allgemeinen herausgehoben werden muß, und kann.

II.

Die baierische Geschichte ist zusammengesetzt:

Hauptgeschichte beschäftigt sich mit dem Volke selbst, insofern es Baiern heißt.

Nebengeschichten erzählen die Begebenheiten der Volksbestandtheile vor ihrer Vereinigung mit Baiern.

III.

Die Quellen der Haupt-Geschichte sind die Quellen einer jeden Geschichte, bestimmt oder angewandt für Baiern: sie finden sich

entweder in den Quellen für die europäische, teutsche und nachbarliche Geschichte:
oder sie sind für Baiern besonders vorhanden.

IV.

Die Literärkunde der Haupt-Geschichte verschaffen:

Weber C. G. Dr. Litteratur der teutschen Staatengeschichte. Leipz. 1800, b. Crusius. 8. Erster Theil.

Aretin v. Frh. J. Ch. Literarisches Handbuch für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige. München 1810, b. Giel. 8. Literatur der Staatsgeschichte. I. Th. Literatur der Geographie und Statistik. I. Th.

V.

Die vornehmsten allgemeinen baierischen Geschichtsschreiber sind:

Arnpekh Vit. Chronicon Baioariorum. In Pez B. Thesaur. Anecdot. noviss. T. III.

Aventin Joan. Annalium Boiorum Libri VII. Edit. Gundling. N. H. Lips. ap. Braun. 1710. F.

Brunner And. Annalium virtutis et fortunae Boiorum Part. III. Monach. apud Herstroyan. et Leysser. 1626. 1629. 1635. 8.

Adelzreiter J. Annales boicae gentis. Monach. ap. Schell. 1662. 1663. P. III. F.

Bayrische Geschichte zum bequemen Gebrauch verfaßt und an das Licht gestellt. München bei Vötter. 4. (Von P. Stadler) 1762.

Falkenstein v. J. H. Vollständige Geschichten der alten, mittlern und neuern Zeiten des großen Herzogthumes und ehemaligen Königreiches Baiern. München, Ingolstadt und Augsburg bei Crätz. 1763. III. F.

Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. Herausgegeben von der baierischen Akademie der Wissenschaften. München bei Strobl. 1785. 8. II. B. (Verf. v. Westenrieder L.)

Geschichte und Erdebeschreibung von Pfalzbaiern. Von den Verfassern der Kinderakademie. München bei Lentner. 1797. 8.

Fesſmaier J. G. Geschichte von Baiern. Landshut bei Krüll. 1803. 8.

Milbiller J. kurzgefaßte Geschichte von Baiern zum Gebrauche in den pfalzbaierischen Gymnasien. München bei Lindauer. 1806. 8.

VI.

Die baierische Haupt-Geschichte läßt sich auf nachstehende Weise eintheilen:

I. Buch. Von den ältesten Zeiten, bis die Pfalzgrafen von Wittelsbach die baierische Herzogenwürde erlangen. Ungef. 1180 v. Ch. bis 1180 n. Ch.

I. Abtheilung. Von den Einwanderungen bis zur Entstehung des Herzogthumes Baiuarien. 1180 v. Ch. — 534 n. Ch. Urgeschichte.

II. Abtheilung. Baiuarien ein Bestandtheil des fränkischen Reiches. 534 — 843. Volksbildung.

III. Abtheilung. Baiuarien ein Bestandtheil des teutschen Reiches. 843 — 1180. Zertrümmerung der Staatseinheit und des Volkes.

II. Buch. Von Herzog Otto I. bis zu König Maximilian Joseph I. 1180 — 1810.

I. Abtheilung. Baiern unter beständigen Theilungen, bis zur Einführung der Alleinregentschaft. 1180 — 1506. Wiedersammlung der Staatstrümmer.

II. Abtheilung. Von Herzog Wilhelm IV. bis Kurfürst Maximilian I. 1508 — 1651. Ausbildung der Landeshoheit.

III. Abtheilung. Von Kurfürst Ferdinand Maria bis zum Erlöschen der baierischen Haupt-Linie. 1651 — 1777. Ausbildung der Staatsverwaltung.

IV. Abtheilung. Von Kurfürst Karl Theodor bis zur neuen Konstitution Baierns. 1777 — 1808. Vollkommene Staatsgewalt. Umänderung der Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten, bis die Pfalzgrafen von Wittelsbach die baierische Herzogenwürde erlangen.

Erste Abtheilung.

Von den Einwanderungen bis zur Entstehung des Herzogthumes Baiuarien.

Quellen: Polybius, Cäsar, Livius, Strabo, Velleius Paterculus, Plinius, Tacitus, Justinus, Ptolemäus, Ammianus Marcellinus, und die übrigen Schriftsteller der römischen und Kaisergeschichten, s. a. Eugipius, Jornandes, Cassiodorus, Prokopius, Gregor von Tours, Paul Warnefried, u. dgl.

Hilfsmittel: Mascov J. J. Geschichte der Teutschen, 1726. Mannert K. Geographie der Griechen und Römer, 1788 ꝛc. Plato g. Wild, Muthmaßungen, daß die Bajoarier nicht von den gallischen Boien abstammen ꝛc. 1774, Mederer J. N. Beiträge zur Geschichte von Baiern, 1777 ꝛc. Hormaier v. J. Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tyrol, 1806 ꝛc. Mannert K. älteste Geschichte Bajoariens, 1807. Pallhausen v. V.

Ueber die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in den öffentlichen Schriften Norikum genannt? 1807. Desselben Urgeschichte der Baiern, 1810. Baumeister v. J. E. Versuch einer Staatsgeschichte von Steyermark, 1780. Hansizii M. Analecta seu collectanea pro historia Carinthiae concinnanda, 1793. Linhart A. Versuch einer Geschichte von Krain, 1788 ꝛc. Pfister J. C. Geschichte von Schwaben, 1803 ꝛc. Jäger F. A. Geschichte Frankenlands, 1806 ꝛc.

1.

Das Land innerhalb der Gebirgskette vom Gotthard bis an die karnischen Berge, woraus sich das Herzogthum Baiuarien bildete, war den Alten lange unbekannt: was wir von ihnen erfahren, bleibt einseitiges Bruchstück ihrer mangelhaften oder unrichtigen Kenntniß, nebstdem daß nicht alle ihre Schriften vollständig und unverdorben auf uns gekommen sind. Die allenfallsigen Ureinwohner kennen wir nicht, die ersten Völker, die wir antreffen, sind eingewandert, zu verschiedenen Zeiten, aus verschiedenen Gegenden, verschiedenen Ursprunges.

2.

An der östlichen Seite geschah in ungewisser Zeit vermuthlich die erste Einwanderung von Völkerhaufen thrazischen Stammes; sie wurden Noriker genannt. a) Trojanische Flüchtlinge drückten zuerst

Euganer in die Alpen. b) In den Zeiten, als Tarquinius Priskus in Rom herrschte, begannen die gallischen Auswanderungen nach Italien und in die herkynischen Wälder: c) gleich einem wilden Strom überschwemmten die gallischen Völker Ober-Italien, und trieben die Tusker auseinander; ein Theil derselben zog über die Alpen herein, und hieß Rhäter. d) ungef. 590 v. Ch.

a) Die Illyrer und Pannonier waren thrazischen Stammes, zu diesen kann man die Noriker zählen: Euseb. de praeparat. evang. X. 6. b) Liv. I. 1. Linhart I. 34. Hormayr I. 20. c) Liv. V. 34. d) Polyb. II. Liv. V. 34. Plin. III. 24. Justin. XX. 5. Hormayr I. 26.

3.

Die gallischen Einwanderungen geschahen wahrscheinlich von zwei Seiten: es werden uns zwar die Völker nicht genannt, die mit Sigoves in die herkynischen Berge und Wälder gezogen sind, vermuthlich gehörten aber dazu die Helveter und Vindeliker, wovon diese jenen vorwärts an und über den Lech hereindrangen. a) Mit Belloves zogen nach Italien die Bituriger, Arverner, Senonen, Aeduer, Ambarren, Karnuten und Aulerker: nicht lange darauf kamen unter Elitov die Cenomanen nach, welchen Salluvier, Boier, und Lingonen folgten. b) Ein Theil dieser Völker wogte

immer weiter fort bis nach Asien, die vorliegenden Völker bekämpfend: mehrere kamen in unsere Alpen, die Noriker zurückdrängend, und erschienen als Tauriskern. c) Die Gallier, welche in Italien sich ausbreiteten, waren lange Zeit der Römer schreckliche Feinde, bis sie endlich selbst unterjocht oder vertrieben werden: die Boier, die sich an die apenninischen Berge hin festgesetzt hatten, waren besonders mächtig und unruhig, als sie aber Niederlage auf Niederlage verfolgte, wurden sie gezwungen, Italien zu verlassen; worauf sie in die Alpen zu den Tauriskern und Norikern wanderten, und sodann im Flachlande sich ausbreiteten, d)

a) Das ganze Land diesseits der Alpen war ursprünglich herkynischer Wald, das den Alten unbekannte Land andeutend, das bei der Entwickelung der nähern Kenntnisse nothwendig immer verenget werden mußte; man kann daher die später beschränkte Lage des herkynischen Waldes auf frühere Zeiten nicht zurücktragen. Die Vindeliker hält Mannert für Rhäter, und Pfister giebt sie als Lechwenden an. Mit Sigoves sind keine Boier ausgezogen. b) Liv. V. 34. c) Strab. VII. II. 1. d) Caesar d. B. G. I. 5. Liv. XXXV. 5. XXXVI. 38. Strab. V. I. 6.

4.

Die eingewanderten Völker lebten gegen einander in beständiger Gährung: vergebens trachteten gallische Schwärme nach Italien zurück; der Römer Macht

hatte ihre Marken schon an die Alpen vorgerückt. Diese Völker erleiden aber selbst wieder von Andern heftige Erschütterungen: bei der ersten Ankunft teut- 113
scher Völker durchstürmten die **Kimbern** zweimal v. Ch.
das Land der **Taurisker**, worauf sie von Marius
bei Verona vernichtet wurden; a) später zogen 100
die **Daker** über die Donau feindlich gegen die bei den illyrischen Völkern wohnenden Gallier, und befriegten selbst noch die **Taurisker** und **Boier**. b) Diese werden zu Grunde gerichtet, zerstreuet, und 42
ein Theil ihres Landes verwüstet: c) die Reste derselben verloren sich unter den übrigen Völkern. Seit dieser Niederlage verschwanden die Taurisker, und werden in unsern Gegenden keine Boier mehr genannt; die alten **Noriker** und ihr Name wurden wieder vorherrschend. d)

a) Plutarch. in Mar. 14 — 27. Flor. III. 4. Strab. V. I. 8. VII. II. 2. b) Die Daker waren nicht feindlich gegen die ihnen stammesverwandten Völker, nicht gegen die Noriker. c) Strab. V. I. 6. VII. III. 11. V. 1. 2, „Idem (Baerebista) Celtas Thracibus et Illyriis permixtos evastavit, Boios, qui sub Critisaro erant, prorsus delevit, itemque Tauriscos. — Hujus regionis partem vastam desertamque reddiderunt Daci.“ d) Im Böhmerwalde gab es keine **Boier**: es sind von daher keine neuen **Boier** eingewandert; trifft man aber Boier-Haufen noch anderswo an, so sind es weiter gezogene oder zerworfene Trümmer des alten Volkes.

5.

Je mehr die Gewalt der Römer sich ausdehnte, je mehr fanden sie Feinde, und die kaum Bezwungenen empörten sich wieder: rhätische und vindelikische Völker beunruhigten sie auch beständig; längs den Alpen war keine Sicherheit, selbst nicht in den römischen Bollwerken. Augustus bot allen Kräften auf, diese Gebirgsvölker zu beugen: es galt schon den Japoden und Pannoniern, als auf einmal noch an den Gränzen Italiens in einem allgemeinen Aufstande die letzten Kräfte versucht wurden, worauf aber auch überall römische Unterjochung folgte. —
15. Tiberius bezwang die mit den Pannoniern ver-
14. bundenen Noriker: er und Drusus unterjochten
v.Ch. von Gallien und Italien aus die Vindeliker und Rhäter; diesen wird ein Theil ihrer streitbaren Jugend aus dem Lande fortgeschleppt; a) es war ein harter Kampf gegen die Gebirgsvölker. b)

a) Vell. Paterc. II. 39. Dio Cass. LIV. b) Flor. IV. 12.

6.

Vindeliker, Rhäter und Noriker waren die allgemeinen Namen, welche mehrere Völkerschaften in sich begriffen: a) aber wir können wegen der Verschiedenartigkeit der Einwanderungen keinen Volks-

stamm in seiner Reinheit auffassen, nur das eine Volk ist vorherrschend. Im allgemeinen kann man von der Stellung dieser Völker sagen: die Helveter und Vindeliker, zum kleinern Theil auch die Rhäter, berührten den Bodensee, die Vindeliker nahmen die nördlichen Abdachungen der westlichen Gebirge ein, und östlich, mehr im Flachlande, waren einstens die Boier ihre Nachbarn, wohin sich aber die Noriker wieder ausbreiteten: die Höhen der Alpen erstiegen die Rhäter, Noriker und einst die Taurisker, in den südlichen Abdachungen sich verbreitend; b) die einzelnen Gränzlinien bleiben unbestimmbar. Die Lebensweise dieser Völker, ihre Religion und Sprache waren nach ihren Stämmen verschieden und wie diese vermischt: im Lande der Noriker und Taurisker gab es Gold und Eisen, womit Handel getrieben wurde; c) und die Rhäter pflanzten schon die Rebe, d) aber in wilder Natur verwilderten sie selbst, und wurden grausam. e)

a) Suaniter, Viberer, Lepontier, vier und dreißig euganeische Gemeinden, wozu die Triumpliner und Kamuner gehörten, Trientiner, Venosten, Caluconen, Rugusceer, Ambisunter, Breuni, Genauner, Isarcer, Brigantier, Likater, Rukinater, Consuanten, Catenater, Hestionen, Seuacer, Ambidrauer, Ambilicer u. a. Strab. IV. VI. 6. 8. Plin. III. 24. Ptolem. II. 13. 14. Mannert III. 666. ff. Hormayr I. 34. ff. b) Strab. IV. VI. 8. VII. I. 5. Polyb. IV. Strab. IV. VI. 12. V. I. 8. d) Strab. IV. VI. 8. e) Strab. IV. VI. 8. Dio Cass. LIV.

7.

Die Länder der Bezwungenen wurden nun als kaiserliche Provinzen, Norikum und Rhätien eingerichtet: ihnen natürliche Gränzen bestimmt. Die Donau trennte beide von Germanien, die Gebirgskette vom Gotthard längs den tridentinischen und karnischen Gebirgen war ihre südliche Gränze: der Inn schied beide Provinzen von einander: Rhätien begränzten westlich die Berge längs dem Rhein von seinem Ursprung über den Bodensee bis zu den Quellen der Donau, und Norikum östlich das cetische Gebirg. a) Die Römer drangen nun allenthalben an die Donau vor; den Provinzen gegenüber waren die Markomannen, Narisker und Hermunduren; b) doch hatten die Provinzen noch lange Zeit Ruhe, denn die bisherigen Kriege der Römer gegen die Teutschen wurden eigentlich von Gallien aus geführt, c) bis unter Markus Au-
162 n.Ch. relius die teutschen Einstürmungen allgemein geworden sind. Es entstand der markomannische Krieg,
180 aus dem Kommodus zuletzt den Frieden sich erkaufte. d) Dieser Krieg machte die rhätische Gränzlinie und die beständige Gegenwart der Legionen mit Herzogen nothwendig: doch hören die teutschen Einfälle nimmer auf, Markomannen und Alemannen überfallen oft genug Norikum und Rhätien, e) und nicht Festungen nicht Legionen retten mehr das zerrüttete Rom.

a) Rhätien wurde noch in erstes und zweites, und Norikum in Ufer- und Binnenland getheilt: Plin. II. 14. Tacit. hist. III. 6. Germ. 1. Ptolem. II. 12. Notit. dign. imp. Die Eintheilung der Länder zerriß die Völker, daher die Eintheilung der Länder und die Eintheilung der Völker verschieden sind. Die Alten waren auch gewöhnt die Donau- und Alpen-Gegenden unter dem gemeinsamen Namen Illyrien zu verstehen: Strab. VII. 5. Appian. de R. illyr. Mannert III. 615. ff. Hormayr, kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tyrols im Mittelalter I. 24. ff. b) Tacit. de M. G. 41. c) Was die Römer in diesen Kriegen behauptet haben, konnte nur als ein Vorplatz der gallischen Provinz angesehen werden: Pfister I. 40; es hat kein Rhaetia transdanubiana gegeben. d) In dem markomannischen Bündniß waren Guaden, Narisker, Hermunduren, Vandalen, und andere Sueven, nebst slavischen Völkern: den Krieg selbst erzählen vorzugsweise Julius Capitolinus und Dio Cassius. Die Markomannen begriffen mehrere einzelne Völkerschaften in sich, wovon man nachher die Kampä und die Baemi kennen lernte, die keine Boier waren: Ptolem. II. 14. Mannert, III. 157 f. e) Hieher gehören noch Ammianus Marcellinus, Aelius Spartianus und Vopiskus.

8.

Der erste Stoß zur Völkerwanderung verwirrt die Römer. Die aus der Mungaley getriebenen Hunnen bringen alles Vorliegende in Bewegung: a) alle teutschen Völker gerathen in Gährung, um sich

374

in die werdende Beute zu theilen. Kaum zerfiel
395 wieder das große Reich mit dem Tode Theodos
für seine Söhne Arkadius und Honorius in
400 Orient und Occident, als Alarich mit den West-
gothen nach Norikum und Italien vordrang,
Rom in Schrecken setzte; Stilicho eilte aus Rhä-
tien mit seinem Heere entgegen, und schlug die
408 Westgothen. b) Alarich zog sich nach Norikum
zurück, brach aber wieder nach Italien auf, und er-
410 oberte Rom; sein Nachfolger Athaulf kehrte mit
den Westgothen nach Gallien. c) Die Gränzen
412 Rhätiens waren entblößt durch Stilicho's Rück-
405 zug, und Rhadagais stürzte mit einem ungeheuern
Heere über die Donau nach Italien, wo er geschla-
gen und gefangen wurde; d) die Trümmer seines
Volkes flohen auseinander.

a) Ammian. Marcell. XXXI. 3. b) Jornand. 29. 30. Claudian. de B. G. Id. de VI. consul. Honor. c) Claudian. de B. G. Oros. VII. 39. Zosim. V. 29 Jornand. 31. Procop. de B. Vand. I. Olympiod. eclog. hist. d) Oros. VII. 37. Zosim. V. 26.

9.

Diese Völkerzüge zerrissen öfters den Zusammen-
hang des Reiches, der Gränzlinien: die Bewohner der
431 Provinzen versuchten sogar einen Aufstand. a) Attila
überfluthete mit den Hunnen und andern Völkern

Gallien und Italien, mußte aber wieder zurück: b) 450
nach seinem Tode zerfiel sein Reich, es trennten sich die Völker. Die Ostgothen erhielten sich in Pannonien: c) jenseits der Donau erschienen Heruler, Rugier und Thüringer; d) alemannische Völkerhaufen durchstreiften beständig Rhätien. e) Rugier, Turzilinger und Scyren zogen über die Donau, verbreiteten sich im Norikum; auch Alemannen und Thüringer kamen auf ihren Streifzügen dahin. f) Der kühne Odoakar überfiel mit dem größten Theil seiner Völker Italien
und warf Augustulus vom Throne. g) Seine 476
Herrschaft war nicht geordnet und von kurzer Dauer, sie wurde von den Ostgothen vernichtet: es ent-
stand in Italien das ostgothische Reich mit be- 493
stimmten Einrichtungen, die Longobarden sind nach Pannonien vorgerückt, h) und Roma ist gefallen.

a) Idat. ad A. Valent. Sidon. in Paneg. Avit. b) In seinem Heere waren Hunnen, Rugier, Galoner, Gepiden, Scyrren, Burgunder, Belloneter, Neurer, Bastarnen, Bructerer und Franken: Sidon. Paneg. Avit. Jornand. 38—43. Prisc. c) Jornand. 50. d) Jornand. 53—55. Procop. hist. Goth. III. Mit den Rugiern waren die Turzilinger und Scyren in Verbindung. e) Jornand. 53. Eugip. vita. s. Severin. 25. 29. f) Eugip. vit. s. Sever. 23. 26. g) Cassiodor. Chron. Marcellin. chron. Jornand. 56. h) Jornand. 46. 57. Cassiod. chron. Procop. I. III. Marcellin. chron. Paul. Diac. I. 19. 20.

10.

Während dieser großen Ereignisse in Italien überschwemmten andere teutsche Völker alle übrigen westlichen römischen Provinzen: die Franken bemeisterten sich unter Klodwig, aus dem Geschlechte der Merovinger, fast des ganzen Gal-
486 liens, a) strebend nach allgemeiner Herrschaft: durch sie entstand das germanische Europa. Seit der Herrschaft der Gothen in Italien können die Alemannen ihre Züge gegen Süden nicht mehr fortsetzen: sie versuchten wieder nach Gallien vor-
496 zudringen; bei Zülpich fielen sie mit Erbitterung auf die Franken, wurden gänzlich geschlagen, und ergaben sich der fränkischen Herrschaft: den Flüchtigen gewährte der Gothenkönig Theoderich Freistätte in den Gebirgsgegenden. b) Vielleicht wurde jetzt schon der Lech die östliche Gränze der Alemannen. c)

a) Gregor. Tur. II. 27. Fredegar. 15. b) Gregor. Tur. II. 30. Fredeg. 21. Cassiod. Var. II. 41. c) Pfister I. 99.; so weit gieng also schon die Herrschaft der Franken!

11.

Theoderich der Große in Italien vermag es nicht, an den äußern Gränzen Norikums und Rhätiens sich festzusetzen: a) dort irren unter den alten Einwohnern herulische, rugische und andere teutsche

Völkertrümmer umher, sich bis zu den Ale-
mannen ausbreitend, b) gegen die Gothen vor-
dringend. c) Nach Theoderichs Tod eilte das 526
junge Reich unter schwachen Königen dem Untergang
entgegen: der griechische Kaiser entriß ihnen selbst
noch die Herrschaft. d) Der Franken Nachbar- 554
schaft entfaltete sich immer gefährlicher: schon lange 491
waren die Thüringer von ihnen bezwungen, e) 534
die Alemannen unterjocht, und der gothische Kö-
nig Vitiges hatte schon aus Angst jenen Theil 538
von Rhätien an die Franken abgetretten, in dem
einst Theoderich die alemannischen Flüchtlinge auf-
genommen. f) Die, zwischen den Longobarden, den
ihnen nachgezogenen Avaren und Slaven, allent-
halben umgeben von fränkischer Herrschaft, umher-
ziehenden teutschen Völkerschaften fielen von selbst,
und vermuthlich schon unter Theoderich, Klod- um
wigs Sohn, den Franken in die Hände. g) Diese 534
Reste der teutschen Völkerwanderung erschienen mit
Resten der thrazischen, tuskischen und gallischen Ein-
wohner von nun an unter dem gemeinsamen Na-
men Baiuarier: h) in diesem neuen Volke sind die
teutschen Bestandtheile das vorherrschende, und das
Land ist Bestandtheil des fränkischen Reiches. i)

a) Mannert III. 526. b) Pfister I. 99. c) Cassiod. Var. VII. 4. d) Procop. de B. G. II. e) Gregor. Tur. II. 27. III. 7. Wittichind. sax. Annal. I. f) Agathias I. g) LL. Baiuar. Prolog. Es scheint natürlicher zu seyn, die fränkische Unterwerfung

des nördlichen Theiles dieser Provinzen vor der südlichen Abtrettung anzunehmen, als umgekehrt zu verfahren: auch fallen alle Zeiträume, für welche man verschiedenartig die baiuarische Unterwerfung erzählt, so kurz aufeinander, daß sie wie in Eins zusammen kommen. „Eitle Muthmaßung ist die Erzählung einer freiwilligen Unterwerfung (oder Verbindung) der Baiuarier an die Franken, die keinen festen Grund hat" sagt Mederer I. 10. h) Jornand. 55. Venant. fort. IV. Krause, Einleitung in die Geschichte des teutschen Reiches hält die Baiuarier geradezu für Alemannen, Mannert in seiner Geograhie für Markomannen, Pfister gab sie für Reste der Heruler, Sciren, Rugier und Turzilinger an, dem Mannert in seiner ältesten Geschichte Bajoariens folgte; Plato g. Wild muthmaßte sie für Longobarden. i) LL. Baiuar. „infra Regnum Mervingorum."

12.

Also endete die Herrschaft der Römer über Norikum und Rhätien: allenthalben vorfindliche Münzen, Waffen, Geräthschaften, Inschriften, Reste von Tempeln, Kastellen und Schanzen, Trümmer von Brücken und Strassen erinnern an die alte Weltherrin. Man fährt noch fort Entdeckungen zu machen: wenn man Alles im Zusammenhange erblicken kann, wird man erst eine richtige Ansicht der römischen Alterthümer in Baiern hervorbringen. a)

a) Römische Alterthümer in Baiern. Herausgegeben von der königlichen Akademie der Wissenschaften. I. II. Heft. 1808.

Zweite Abtheilung.

Baiuarien ein Bestandtheil des fränkischen Reiches.

Quellen: Gregor von Tours, Fredegar mit Fortsetzung, Paul Warnefried, Eginhard, die Annalen und Kroniken, welche in den Sammlungen für fränkische und teutsche Geschichte enthalten sind: die Lebensbeschreibungen der ersten Bischöfe; Leges Baiuariorum etc. Capitularia regum francorum. Monumenta boica. u. a.

Hilfsmittel: Mederer J. N. Beiträge zur Geschichte von Baiern. Zirngibl R. von den baierischen Herzogen vor Karl des Großen Zeiten. Derselbe von der Lage der Mark- und Grafschaften des karlingischen Baiern. Apell B. historische Untersuchung der Gränzen, Gaue, und Ortschaften des Herzogthumes Baiern unter den Agilolfingern. Justi v. J. H. G. Worinn der fränkischen Könige und der Herzoge von Baiern aus dem agilolfingischen Stamme wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten bestanden. Sterzinger D. E. Entwurf von dem Zustand der baierischen Kirche unter Theodo II. Desselben, Entwurf von dem Zustand der baierischen Kirche vom J. Ch. 717 bis 800. Winter V. Vorarbeiten zur Beleuchtnng der österreichischen und baierischen Kirchengeschichte 1805 Möser J. Osnabrückische Geschichte, 1780 ꝛc.

13.

Der ganze Zeitraum der Merovinger erscheint als Uebergang aus der alten Welt in das neue Europa: die Geschichte Baiuariens bleibt dabei dunkel, erst am Ende wird es lichter. Kaum strebte vorhin Klodwig zur Einheit des Reiches,
511 als nach seinem Tode die Theilungen begannen, sein ältester Sohn Theoderich erhielt Austrasien, a) der Baiuarien sich unterworfen hatte. Er gab dem neuen Volke Verfassung und Gesetze, welche Dagobert noch verbesserte: b) die Herzogenwürde verlieh er dem stammesverwandten Geschlechte der Agilolfinger zur Belohnung des Verdienstes: aus welchem Geschlechte der König den Herzog selbst ernennen oder das Volk ihn wählen soll. c) Das Band des fränkischen Zusammenhanges war noch nicht fest um die Völker geschlungen: Treue und Glauben der Herzoge hielten es. Die Reihe der Herzoge war:

Garibald I.			
Tassilo I. eingesetzt vom K. Childebert			595
Garibald II.	. . . . .		609
Theodo I.	. . . . . .		649
Theodo II.	. . .	starb um .	717
Theodebald	.	„ „ .	712
Theodebert	.	„ „ .	724
Grimoald	.	„ „ .	728
Hugobert	. . .	„ „ .	737
Odilo	. . . .	„ „ .	748
Tassilo II. e) abgesetzt	. . . .		788

a) Gregor Tur. III. 25. Fredeg. 40. b) LL. Baiuar. Prolog. Wir haben sie aber nicht mehr in ihrer ersten Gestalt: sondern mit spätern Zusätzen; Mederer J. N. Leges Baiuuariorum oder ältestes Gesetzbuch der Baiuarier. 1793. Die Einwendungen gegen den Prolog sind widerlegbar. c) LL. Baiuar. II. 1. „Si quis contra ducem suum quem rex ordinavit in provincia illa aut populus sibi elegerit ducem" III. 1. „Dux vero qui praeest in populo ille semper de genere Agiloluingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens ipsum constituebant ducem ad regendum populum illum." Die Agilolfinger sind ein fränkisches Geschlecht, Mederer I. 10. d) Paul. Diac. IV. 7. e) Die Genealogie der Herzoge wird gemeiniglich auf folgende Weise angegeben:

Garibald I.	Gattin: Walterada Tochter Wako's Königs der Longobarden. Söhne: Grimoald, Gundoald. Töchter: eine unbekannte Gattin Ewein Herzogs von Trient. Theudelinde Gattin 1. Autharis, 2. Agilulfs KK. der Longobarden.
Tassilo I.	Gattin: unbekannt. Sohn: Garibald.
Garibald II.	Gattin: Gaila Tochter Gisulfs Herzogs von Friaul. Sohn: Theodo?
Theodo I.	Gattin: unbekannt. Lambert. Tochter: Uta.
Theodo II.	Gattin: Regentraud Tochter K. Dagoberts III.? Söhne: Theodebert, Grimoald, Theodebert u. Odilo?
Theodobald.	Gattin: Pilitrud Tochter Pipins. Tochter: Sonnehild.

Theodebert. Gattin: unbekannt. Sohn: Hugobert. Tochter: Guntrand Gattin Luitprands K. der Longobarden.

Grimoald. Vermählte sich mit der Wittwe Theodobalds, und war mit seinen Kindern unglücklich.

Hugobert. Alles unbekannt.

Odilo. Gattin: Hiltrud Tochter Karl Martells. Sohn: Tassilo.

Tassilo II. Gattin: Luitberg Tochter Desiderius K. der Longobarden. Söhne: Theodo, Theodebert. Töchter: unbekannt.

14.

Italien hält noch immer das Augenmerk der Geschichte fest: dort haben aus den Trümmern des gothischen Reiches die Longobarden ein neues er-
568 richtet: Avaren und Slaven folgten ihnen nach, a) und verbreiteten sich dieß- und jenseits der Donau nach Böhmen und bis an die Ens; b) die Baiuarier
595 hatten ihren Kräften aufzubieten, diese Ankömmlinge
609 vom weitern Vordringen abzuhalten, c) selbst die Franken, Alemannen, und Longobarden mußten dagegen zu Felde ziehen. d) Der Herzoge wichtigste Beschäftigung war die Verbreitung des römischen Christenthumes. Zu den Religionsgebräuchen in den Provinzen kamen noch die römischen und die teutschen hinzu: aber schon unter der Herrschaft der Römer erschien, wahrscheinlich aus Pannonien sich verbreitend,

das Christenthum; e) doch zerstörte auch hier die Völkerwanderung, daß um so mehr wie von Neuem wieder angefangen werden mußte, als die nachgekommenen Völker mehr dem arianischen Christenthum ergeben waren. Die Herzoge scheinen gleich anfangs Christen, doch nicht römische Christen gewesen zu seyn:
erst Theodo II. ließ von Rupert, den er gerufen 696
hatte, sich taufen und unterrichten; die Bekehrung 716
soll raschen Schrittes vor sich gehen. Theodo pilgerte nach Rom, sah noch Korbinian in Baiuarien: aber auch Betrüger warfen Unkraut unter den Saamen. g) Der gute Wille der Herzoge, das Volk zum wahren Christenthum aufzuklären, wurde von Irrlehrern, die nach Baiuarien von allen Seiten sich
einschlichen, häufig mißbraucht: Bonifaz kam, er 737
schleuderte den ersten Bannstrahl gegen die Ketzer, h) und setzte es unter Odilo durch, daß das Herzog-
thum in mehrere Bisthümer ordentlich eingetheilt 739
wurde. i) Von jetzt an konnte die Kirche auf den Volkscharakter vollkommen wirken: von ihr gieng alle Neuerung aus.

a) Paul. Diac. II. 26. b) Den verschiedenen Einwanderungen folgte noch in den östlichen Gegenden die slavische, allenthalben vordringend. c) Paul. Diac. IV. 7. Meginfred. Vit. s. Emmeram. cap. 6. d) Gregor. Tur. IV. Fredeg. 68. Paul. Diac. II. 10. e) Quirin, Victorin, Severin waren die ersten Vorsteher christlicher Gemeinden, Winter I. Kirchen gab es schon zu Lorch, Künzen, Salzburg, Kuchel, Eugip.

vit. s. Sever. f) Eberhardi discip. vit. s. Rupert. Cap. I. III. g) Arnulf. de mirac. b. Emmeram. Lib. I. Sterzinger. h) Willibald. vit. s. Bonif. 8. Othlon. vit. s. Bonif. Lib. I. i) Willib. 9. Othlon. I.; es hat schon vorhin Bischöfe gegeben, aber jetzt wurden erst Bisthümer errichtet.

15.

638 Nach Dagoberts Tod bereitete sich im Frankenlande der Dynastiewechsel, wodurch der Reichszu-
um sammenhang allenthalben erschüttert wurde: fast un-
702 abhängig regieren die Herzoge. Theodo II. traf eine Theilung mit seinen Söhnen, a) und später stritt man sich um die Erbfolge gegen Grimoald:
725 der longobardische König nahm einen ihm nah-
728 gelegenen Theil mit Gewalt hinweg, b) und Karl Martell erschien auch mit einem Kriegsheere siegend über Grimoald, der auf der Flucht umgebracht wurde. c) Als die Herzoge von Sachsen, Alemanien und Aquitanien Versuche machten, sich vom Frankenreiche loszureißen, trat auch Odilo in
743 das Bündniß der Mißvergnügten; d) geschlagen und
744 gefangen erhielt er aber das Herzogthum wieder zurück, als Bestandtheil des fränkischen Reiches. e) Tassilo II. war bei dem Tode seines Vaters ein Knabe; Griffo wollte durch seinen Anhang den Umstand benützen, um das Herzogthum für sich zu
749 erhalten: Pipin vertrieb ihn, und ließ sich und

Tassilo die Treue schwören, f) den er sogar nach 754
der Mutter Tod zu sich genommen hatte, Baiuarien 752
vormundschaftlich regierend. g) Pipin ist nun selbst
König geworden, die Merovinger wanderten ins
Kloster: h) das alte Band der Stammesverwandtschaft
knüpfet nicht mehr an Frankenreich; es wird ein
neues geflochten, das fester und sicherer halten soll —
das Lehenband. In der Reichsversammlung zu
Compiegne erhielt Tassilo feierlich das Herzog-
thum Baiuarien als Lehen: i) er soll nun dem 757
Lehenherrn überallhin folgen, im Innern frei regieren.
Tassilo ließ sich auch die Landesregierung vorzüglich
angelegen sein, aber das Lehenband ward ihm lästig,
und er begründete dadurch bei dem fränkischen König
Mißtrauen gegen sich: seine Vermählung mit der lon-
gobardischen Prinzessin brachte ihm zwar losgerissene
Landestheile zurück, k) machte ihm aber den Pabst
zum unversöhnlichen Feind; und wenn er auch gleich
Karls des Großen Feind nicht seyn wollte, so
blieb doch Alles in Spannung, dabei er, von Lei-
denschaft beherrscht, seinem Untergang selbst entgegen 772
eilte. Tassilo hat Karantanien erobert, l) um
seinen Sohn Theodo bereits zum Mitregenten 778
bestellt, m) als auch schon das longobardische Reich
einstürzte, n) und nun das Augenmerk auf ihn sich
richtete. Gewalt und Bannfluch brachten ihn zu wie- 774
derholten Lehenseiden; o) er aber, des Sinnes lieber 781
zu sterben, als Vasall zu bleiben, achtete nicht drei- 787
mal gegebene Schwüre, verfolgte die königlichen Va-

fallen, und trat noch mit den Hunnen in Bündniß.
788 In der Reichsversammlung zu Ingelheim ist Gericht über Tassilo, die Baiuarier klagten ihn der Untreue an, und er ward zum Tode verurtheilt: Karl verbannte aber ihn und seine Nachkommenschaft in das Kloster, seine Anhänger wurden vertrieben; p) und später noch leistete er auf alle seine Eigenthumsrechte in Baiuarien Verzicht. q) Die weitern Schicksale der Agilolfinger sind unbekannt.

a) Theodo blieb in Regensburg, Theodobald in Passau, Grimoald in Freising und Theodebert in Bozen; Aribo vit. s. Corbinian. 10. Mederer, Zirngibl. b) Paul diac. VI. 56. c) Fredeg. cont. Annales petav. Tilian. Regino I. Arib. 27. d) Fredeg. cont. Annales metens. e) Fredeg. cont. Annal. metens. Arno. Indicul. Leutner C. historia monast. Wessofont. 9. f) Annal. metens. bertin. francor. Amoin. IV. 61. g) Fredeg. cont. Annal. petav. Nazar. Mederer, Zirngibl. h) Fred. cont. Annal. metens. bertin. loisel. Eginhard. etc. i) Annal. bertin. loisel. metens. lauresh. Regino II. k) Mederer, Zirngibl. l) Chronic. mellicens. Chron. salisburg. Mederer, Zirngibl. m) Rettenbacher Annal. cremif. I. 9. Meibom. Script. R. G. III. p. 192. Mederer, Zirngibl. n) Eginhard. vit. Carol. M. IV. o) Annal. petav. Tilian. loisel. metens. francor. nazar. moissiac. Eginh. Aimoin. IV. 73. Regino II: ein Krieg gegen den tridentinischen Herzog erhöhte noch das Mißtrauen. Resch Annal. sabion. I. 719. chron. salisb. p) Annal. francor. Eginh. Regino II. q) Capitulare francof. ad a. 794. I.

16.

K. Karl setzte keinen Herzog mehr über Baiuarien, sondern nur einen Präfecten, ließ das Land übrigens durch die Grafen verwalten, a) und sorgte für bessere Einrichtungen der Gränzen. b) Alle allgemeinen fränkischen Einrichtungen trafen nun auch Baiuarien, und Karl ließ sich die Sorge für das Volk besonders angelegen seyn, um die Einrichtung desselben zu vollenden. An seinen entfernten Kriegen, die er zur Erhaltung des germanischen Europa führen mußte, scheinen aber die Baiuarier um so weniger Theil genommen zu haben, als sie an ihrer Gränze immer selbst beschäftiget waren. Die Hunnen griffen bei Gelegenheit einer Gränzirrung zu den Waffen: fielen in Friaul und Baiuarien ein: sie wurden zuerst über die Raab, c) und dann noch 791
über die Theis zurückgeworfen; beide Pannonien 799
gehörten nun zum fränkischen Reich. d) Gegen die Böhmen wurde ein fruchtloser Zug unternommen. e) 805
Inzwischen ist K. Karl römischer Kaiser geworden, 800
erneuernd das westliche Kaiserthum: f) er wollte aber 806
die unmittelbare Regierungslast, ohne das Reich zu zerreißen, unter seine Söhne Karl, Pipin und Ludwig theilen; Pipin sollte Baiuarien zu Italien erhalten; g) allein die beiden ersten Prinzen starben 813
früher, und so erklärte der Kaiser den Ludwig zum Reichsgehilfen und Nachfolger: Bernhard, der Sohn Pipins, war zum König von Italien bestimmt. h) 814
Bald darauf verschied Karl der Große. i)

a) Eginh. Vit. Carol. M. XI. XIII. b) Annal. metens. loisel. Eginh. c) Annal. Eginh. moissiac. Eginh. Vit. Carol. M. XIII. d) Eginh. XV. e) Annal. Eginh. metens. moissiac. f) Eginh. XXVIII. g) Chart. diuis. 806. h) Eginh. XXX. Annal. franc. Regino II. i) Eginh. l. c.

17.

K. Karl war der einzige Kopf zu dem großen Körper: sein Nachfolger Ludwig I. schickte sich nicht dafür. Er theilte die Regierung und theilte sie immer fort, preisgegeben den Absichten einer Gattin und der Priester. Die Dynastie wüthete in sich selbst, und Karls Reich gieng darüber zu Trümmern. Kaum
814 hatte K. Ludwig Baiuarien an Lothar ge-
geben, a) so übergab er es in einer bald nachgefolgten
817 Theilung dem Prinzen Ludwig mit Böhmen, Karan-
tanien, und dem angränzenden Land der Avaren und
Slaven. b) Alles war bereits vertheilet, als der
819 Kaiser zum zweitenmal heurathete, und den vierten
Prinzen, Karl, erhielt: die Mutter verwirrte das
Reich, um ihrem Sohn einen Theil zu verschaffen, und
829 Vater, Söhne, Brüder bekriegen sich einander. Schon
war für Karl ein Theil Baiuariens bestimmt,
830 aber der Vater wurde von den ältern Söhnen abge-
setzt. c) Ludwig I. stieg zwar wieder auf den Thron,
mußte ihn aber zum zweitenmal und schändlich ver-
833 lassen: die drei Brüder theilten unter sich; wahrschein-
lich hat Ludwig zu Baiuarien jetzt Alemanien,

Thüringen und Sachsen erhalten. d) Allein selbst 837
durch die Bemühungen Ludwigs wird der Vater wiederholt auf den Thron gesetzt, e) und dieser traf bald nachher eine neue Theilung: Ludwig bekam zu Baiuarien einige andere Provinzen, und wurde mißvergnügt über Karls Antheil, worauf ihm der Vater Alles
bis auf Baiuarien abgenommen hat, g) und jener 839
neue Feindseligkeiten bereitete, während welchen dieser
starb. g) Zu seinen Lebzeiten gab es noch Gränzir- 840
rungen mit den Bulgaren, sie überfielen die Slaven in Pannonien und machten die Gränzen unsicher. i) Nach seinem Tode stritten die Brüder gegen Lothar,
der allein regieren wollte, bis der Vertrag von Ver- 843
dün das fränkische Reich in Frankreich, Italien, und Teutschland zerriß; Ludwig von Baiuarien wurde König von Teutschland. k)

a) Vita Ludov. pii imper. b) Chart. diuis. 817. Ludwig hieß Rex Baiuuariorum. c) Thegan. de gest. Ludov. p. Annal. bertin. d) Annal. bertin.: Ludwig wurde jetzt Rex Franciae orientalis genannt. Vit. Ludov. p. Thegan. e) Annal. bert. Vit. Ludov. p. f) Chart. diuis. 837. g) Annal. bertin. Vit. Ludov. p. Nithard. h) Annal. bertin. Vit. Ludov. p. i) Vit. Ludov. p. Eginh. de gest. Ludov. p. k) Annal. bertin. fuldens. Regino II.

18.

Aus Norikum und Rhätien entstund also das Herzogthum Baiuarien; die Ens trennte es von

den Hunnen und Avaren, a) gegen Italien bestand die alte Scheidewand, b) über den Lech war Alemanien, c) und jenseits der Donau ein verlassenes Land, der Nortwald, der Nortgau, in das sich Slaven, Franken und Baiuarier theilten. d) Karantanien war nur eine zeitliche vom baiuarischen National-Ganzen getrennte vorübergegangene Eroberung. e) Die erste Verfassung Baiuariens war vollendet, aber in sich tragend den Keim eigener Zerstörung. f) Der Herzog war bestimmt, das Volk zu regieren und zu sichern. g) Das Einkommen des (zum Theil Herzogs h) Königs bestand in den Gefällen aus eigenem Landeigenthum, den Münz- Salz- und Bergwesen, den Hoflieferungen, den Zöllen, Beden, Hilfen, Zinsen und Gerichtsgefällen: auch die Beamten hatten nur Amtsgut und Amtsgefälle. i) Das Volk war anfänglich abgetheilt in die ausgezeichneten Familien und in die Freien, dann gab es Freigelassene und Leibeigene. k) Für die Freien Gleichheit vor dem Gesetz, nur verschiedene Grade der Wehrung. Zur Regierung gab das alte Gesetz die Möglichkeit der gesellschaftlichen Ordnung, Sicherstellung der Freiheit und des Eigenthumes gegen Gewaltthätigkeiten: Niemand soll es erlaubt seyn selbst zu pfänden, außer auf Befehl des Richters. l) Gaugrafen waren die allgemeinen Regierungs- und Kriegsbeamten, unter ihnen die Hunderter und Zehenter: m) zur Sicherung

der Gränzen wachten Markgrafen mit militärischer Obergewalt; über den Landeszusammenhang und die Pflichterfüllung der Grafen sollten Gesandte des Königs die Aufsicht halten; n) aber in Baiuarien scheint der Präfekt die Gewalt der Markgrafen und Gesandten in sich vereinigt zu haben. Nur der (Herzog) König, oder dessen Gesandte kann über das Leben urtheilen (Königsbann), nur bei dem Gaugrafen kann über Freiheit und Eigenthum gerichwerden (Grafenbann), die Hunderter besorgten die Angelegenheiten des gemeinen Lebens. o) Für den Freien war aber im allgemeinen keine Todesstrafe, keine Einziehung, außer er hatte dem (Herzog) König nach dem Leben gestrebt, oder das Land dem Feinde verrathen; dem Freien keine Schläge außer der Kriegsstrafe, oder wenn er sich zu kirchlich verbothener Zeit zur Arbeit erniedrigte: im allgemeinen Geldstrafe und (meist zeitlicher) Verlust der Freiheit. p) Auch der Leibeigene stand unter dem besondern Gesetz, er kann verstümmelt aber nicht mehr über die Gränze veräußert werden. q) Alles, Verwaltung und Gerechtigkeit, wurden öffentlich verhandelt, in Gemeinde- Grafschafts- Land- und Reichsversammlungen: Residenzen und Gerichte waren wandelbar, Jedermann mußte auf den Amtsreisen in dem Reiche, dem Lande und dem Gau verpflegt werden. r) Die allgemeine Kriegsdienst- und Verpflegungspflicht war durch den Heerbann geordnet. s) Für das bürgerliche Rechtsverhältniß gab es noch wenige Bestim-

mungen über Pfandschaft, Kauf, Tausch, und natürliche Erbfolge; in streitigen Fällen waren die Beweisemittel Eid, Gottesurtheile und Zeugen. t) Keine Grundholden als Emphyteuten, aber Vasallen des (Herzogs) Königs: für die Freien war persönliches Dienstverhältniß nach Baugesetzen erlaubt. u) Die ältern Einwohner wurden größtentheils tributbar. Das Eheverhältniß erhielt durch das Christenthum neue Einrichtungen, war Gegenstand des bürgerlichen Gesetzbuches. v) Die herrschende Religion war die römisch-christliche, katholische, getrübt mit Resten des heidnischen Aberglaubens; w) sie hat sich unter dem Schutze und der Leitung Karls des Großen als Kirche vollendet: x) ein Erzbischof über Baiuarien, Bischöfe zu Neuburg, Freising, Regensburg, Passau, Salzburg und Seben, welche der (Herzog) König, ernannte oder bestättigte. y) Die Kirchen können Eigenthum erwerben, z) und vermehrten sich dasselbe beständig; auch Klöster sind unter reichen Vergabungen entstanden, a) in welchen der Unterricht gegeben wurde. b) Das Einkommen der Kirchen bestand in Gütern, Opfern und dem Zehent, den Karl der Große für den allgemeinen Kult- und Armenfond einführte. c) Die Staats- und Kirchenämter standen in Wechselwirkung. d) Neben diesen allgemeinen gab es auch noch besondere öffentliche Verhältnisse durch Gesetz und Mißbrauch. Dem Heerbann zur Seite war das

Gefolge: dieses und das Immunitätensystem für Kirchen und Klöster oder die Vogtei durchbrachen die gemeine Ordnung: e) Bischöfe und Aebte ergaben sich weltlichen Dienstpflichten. Königs- und Kirchendiener haben schon angefangen, durch List und Gewalt den Gemeinen Freiheit und Eigenthum zu schmälern, zu entziehen: es mußten schon Verordnungen gegen Anmassungen und Mißbräuche erlassen werden; f) um dem Heerbann zu entkommen, flüchtete man sich unter den Krummstab. g)

a) Annal. Eginh. ad a. 791. b) Paul. diac. III. 28. c) Eginh. Annal. a. 790, 791 etc. Vit. Carol. M. XI. d) Mannert Geogr. d. G. u. R. III. 484 ff. älteste Geschichte Boioariens 266 f. Der Name Nortgau kömmt sicher nicht vom „Norden" her, denn es hat keinen Nordgau im Gegensatz eines Südgaues gegeben: wahrscheinlich erinnert er nur an die Nachbarschaft des alten Norikums. Seine anfänglichen Gränzen sind unbekannt, vielleicht gieng es ihm, wie einst dem herkynischen Wald, je unbekannter er war, desto größer, und je mehr bekannter er wurde, je mehr erschienen andere Namen um ihn, bis er sich im Kleinen erhielt, wie er zum Theil richtig angegeben ist in Schultes v. J. A., historischen Schriften ꝛc. zur Erläuterung der teutschen Geschichte und Geographie des Mittelalters 1798. Dieser Nortgau gehörte nicht zu dem agilolfingischen Baiuarien: chart. divis. 806. II.; Karl d. Gr. mag ihn wohl der baiuarischen Präfektur der Gränz-Einrichtung wegen untergeordnet haben. Chart. divis. 806. III.; aber er ist selbst diesen

kurzen Zeitraum durch nicht immer Baiuarien zugetheilt geblieben: seine größte Merkwürdigkeit war inzwischen die Errichtung des Bisthumes Eichstädt: die ohne Einfluß der baiuarischen Herzoge geschehen ist: S. Willib. vit. S. Bonif. 10. Hodaeporic. S. Willib. 10. e) Karantanien gehörte größtentheils zur Provinz Norikum, und erhielt seinen Namen vermuthlich von den aus Gallien gezogenen Karnuten: Maier K., Geschichte der Kärntner, 6 f. Linhard I. 28 ff. nachher haben es Slaven eingenommen: aus diesem Lande haben sich später größtentheils die eigenen Gebiete Krain, Kärnthen und Steuermark gebildet. f) Die allgemeine karlingische Verfassung ist vortrefflich entwickelt und dargethan in: Möser J., Osnabrückische Geschichte 1780. Die Landstände von Baiern, was waren sie? rc. g) LL. Baiuuar. II. 8. 9. III. 1. h) LL. Baiuuar. Die Gesetzstelle I. 13. de colonis enthält nicht bloß das Baudienst-Verhältniß, sondern auch Abgaben und Leistungen für den Staat, die von den Kirchengütern die Dienstbauern statt der Kirche leisten sollen; Kopf A., Die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreichs Baiern. 1809. i) Lang K. H., Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen, 1793; Hüllmann K. D., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters 1805. k) LL. Baiuuar. II. IV. V. VI. Die ausgezeichneten Familien „Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniana" waren sie vielleicht die ehemaligen Anführer einzelner Völkerhaufen? l) LL. Baiuuar. XIII. 1. „pignorare nemini liceat nisi per jussionem judicis" m) LL. Baiuuar. II. 5. Capp. Carol. M. Die natürlichen Anwohnungen an Flüssen, Bergen, in Thälern, wurden Gauen genannt, sie wurden

der politischen Eintheilung in Grafschaften zum Grunde gelegt: aber nicht jeder Gau war eine Grafschaft. Die Gränzen der Gauen, Grafschaften kennen wir nicht, auch wurden beide öfters miteinander verwechselt, wo sie verschieden gewesen sind; es werden genannt: Ammergau, Attergau, Chiemgau, Donaugau, Ensthal, Filsgau, Hartingau, Huosigau, Ilzgau, Isargau, Lungau, Matagau, Nortgau, Nortwald, Orital, Pinzgau, Poapinthal, Pongau, Pusterthal, Rotagau, Sualfeld, Salzgau, Schweinachgau (Grunzwiti, Quinzingau) Sulzgau, Sundergau, Thalgau, Trungau, Trunkwalgau, Viobachgau, Vinstgau, (Warngau) Westergau, Westermann, Zillergau ꝛc. Chron. Gottwic. Apell, Zirngibl, Hormayr, Schultes. Die Grafen standen in unmittelbarer Abhängigkeit von dem Könige. Die untergeordneten Beamten wurden unter Leitung der Grafen vom Volke gewählt: Cap. III. 803. 3. Cap. I. 809. 22. n) Cap. I. 809. 36, ihren Wirkungskreis bestimmen mehre Kapitularien. Crollius G. C. von den Landpfalzen: die hieher gehörigen Präfecten waren Gerold, Audulf, Hatto (?) Ernst I. o) Cap. III. 812. 2. 4. p) LL. Baiuuar. I. 14. II. 1. etc. q) LL. Baiuuar. Decret. Tassil. r) LL. Baiuuar. Capp. Reg. francor. Möser, Lang. s) Capp. Reg. franc. t) LL. Baiuuar. bei den Zeugen war die römische Sitte erhalten, sie bei den Ohren zu ziehen. XVII. 3. u) LL. Baiuuar. I. 13. Cap. de villis, Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baierischen Nation. 1801. Die Arbeiten, welche den Dienstbauern vorgeschrieben wurden, waren die Dienstbauordnung und keine Frohnen: die Frohnpflicht war aus-

schließend eine Staatsunterthanenpflicht und nur für die öffentlichen Bedürfnisse des Staates: für Staatsbürger, große oder kleine, war sie verfassungsmäßig verbothen, Cap. V. 803. 17 „ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec Vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant; excepto servitio, quod ad Regem pertinet, et ad herribanatores, vel his qui ad legationem ducunt.“ v) LL. Baiuuar. VII. VIII. Capp. Reg. franc. Das ganze neue Eheverhältniß hat aber seine Verbindlichkeit nur aus der Staatsgewalt erhalten: die besondern Kirchenrechte waren zur Seite nur auf Kirchenbuße beschränkt. w) Sterzinger, Capp. Reg. franc. x) Capp. Reg. franc. insbesondere Cap. 789. y) Goldast M. Script. Rer. alam. III. 92. Brevis annotatio de civit. et metropoleis, vel quales sub se habent civitates: „Prouincia Baiuuariorum id est Noricus ripensis super Danubium, sive Noricus mediterranea habet civitates numero VI. Metropolis civitas Juvavo, id est Salzburg, civitas Regino, civitas Pataviae, civitas frigisiensis, civitas nova, civitas sabionensis“ das Bisthum Neuburg wurde aber noch mit dem Bisthume Augsburg vereiniget: Stein M. vom Bisthume Neuburg 1779. Winter II. Die Bischöfe wurden von dem Volke und Geistlichkeit gewählt: LL. Baiuar. I. 10. Cap. I. 803. 2. z) LL. Baiuuar. I. 1. a) Hansizii Germania sacr. Hundii W., Metropolis salisburg. Monument. boic. und die übrigen einzelnen Stifts- und Klostergeschichten und Kroniken. b) Cap. 779 de scholis. Günthner S. Geschichte der literärischen Anstalten in Baiern. 1810. I. c) Cap.

779. 7. 794. 23, 805. 23, 829. 5. 6. 7. d) Capp. 802. 14. 806. 4. 823. 12. e) Capp. 769. 17. 794. 28. u. a. f) Cap. 811. 2. „quod pauperes se reclamant expoliatas esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter reclamant super episcopos et abbates, et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios“ u. a. g) Cap. II. 805. 15.

19.

Wilde Viehzucht und Jagd waren die Hauptbeschäftigung, der Ackerbau diesen untergeordnet: aber Karls des Großen landwirthschaftliche Einrichtungen auf seinen Gütern mußten Nachahmung erregen. a) Freier Kunstfleiß war nicht allgemein vorhanden: Leibeigene und Weiber trieben die Handwerke, in den Klöstern gab es Künstler. Juden beschäftigten sich vorzugsweise mit dem Handel, Regensburg und Passau waren die Haupt- und Gränzhandelsplätze für die Slaven: b) zu Reichenhall wurde die Saline betrieben, c) vielleicht auch in den südöstlichen Gebirgen der Bergbau fortgesetzt. d)

a) Cap. de villis. Anton K. G. Geschichte der teutschen Landwirthschaft. I. b) Cap. III. 805. 9. Fischer J., Geschichte des teutschen Handels. I. c) Arn. indic. d) Lori J. G. Baierisches Bergrecht. Einleit. IV.

Dritte Abtheilung.

Baiuarien ein Bestandtheil des teutschen Reiches.

Quellen: Regino, Luitprand, Witikind, Dithmar, Herrmann, Lambert von Aschaffenburg, Marianus Scotus, Kosmas von Prag, Otto Bischof von Freising sammt Fortsezer, Helmold und andere Annalen, Kroniken in den Sammlungen für teutsche Geschichten: die verschiedenen Stifts- und Kloster-Kroniken und Geschichten in Sammlungen und einzelnen Ausgaben, Monumenta boica etc.

Hilfsmittel: Crollius G. Ch. Von dem Ursprung und Amte der Provinzialpfalzgrafen in Teutschland, Zirngibl R. Von der Geburt und Wahl des Königs Arnolf. Derselbe: Wie und aus welchen Ursachen und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen? Derselbe: Von den Rechten Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundivurdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens. Scholiner H. Wann, wie, und auf was Art ist Arnulf der Sohn Luitpolds zum Herzogthum Baiern gekommen? und worinn bestunden dessen landesfürstliche Gerechtsamen, die

ihm entweder besonders eigen waren, oder die er mit andern Herzogen Teutschlands gemein hatte? Sanftl K. Was waren die Land- und Hoftage in Baiern? wie weit geht ihr Alter zurück? wie wurden sie abgehalten? was war ihr Gegenstand? welche wurden dazu berufen? Was hatten die Berufenen für eine Verbindlichkeit? welche waren die merkwürdigern Land- und Hoftage bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts? Gemeiner K. Th. Geschichte des Herzogthums Bayern un er Kaiser Friedrich des Ersten Regierung. 1790. Hund W. Bayrisch Stammbuch. 1598, und die übrigen Geschichten und Genealogien einzelner Grafschaften und gräflichen Familien. Schrötter F. F. Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte von dem Ursprunge Oesterreichs bis nach dessen Erhöhung in ein Herzogthum. 1771. Heinrich G. G. Handbuch der sächsischen Geschichte 1810. I. Th. Pfister, Jäger u. m. a.

20.

K. Ludwig I., nun genannt der Teutsche, lebte in beständigen Kriegen vorzugsweise mit den Sorben, Böhmen und Mähren, bis sie endlich Treue und Ruhe bekannten; inzwischen arbeitete man immer 874
daran, seine Söhne Karlmann, Ludwig und Karl gegen ihn zur Empörung zu bringen, der Vater mußte sogar das Hunnenland und Karantanien an Karlmann überlassen. a) Nach dem Tode
Kaiser Ludwigs in Italien strebten Karl von 875
Frankreich und Ludwig von Teutschland nach der Kaiserkrone: jener erhielt sie durch List, und dieser

876 starb ohne sich rächen zu können. b) Die Söhne theilten das Reich: Karlmann bekam Baiuarien Karantanien, Pannonien, Böhmen und Mähren: c) dieser tapfere König der Baiuarier wollte sich die Kaiserkrone erobern, wurde aber in
880 Verfolgung seiner Siege vom Tode überrascht; sein Bruder Ludwig II. folgte in Baiuarien, der an Arnulf, den Sohn Karlmanns, Karantanien überließ. d) Karl erlangte durch päbstliche
882 Einleitungen Italien und die Kaiserwürde, wurde Ludwigs Erbe, und erhielt noch die Krone von Frankreich: zur größten Macht erhoben entsprach er doch nicht den Erwartungen der Völker. e) Arnulf von Karantanien wurde aufgemuntert, des teutschen Thrones sich zu bemächtigen: auf dem Reichstage zu Tribur erschien er mit einem mächtigen Heere von
887 Baiuariern und Slaven, und wurde zum König von Teutschland erklärt. f) Der schwache Karl starb gleich nachher, und die Reiche fielen wieder auseinander.

a) Annal. bertin. Annal. fuld. b) Annal. fuld. c) Regino II. d) Annal. fuld. e) Regino II., Arnulfs Mutter ist Luiswinde, Herzogs Ernst Tochter und Karlmanns zweite Gattin. Zirngibl von der Geburt und Wahl Königs Arnolf. f) Annal. fuld. Regino II.

21.

891 K. Arnulf besiegte die Normannen, die Böhmen aber empörten sich gegen den ihnen vor=

gesetzten mährischen Fürsten Zwentibold: dieser selbst wurde noch ungehorsam, worauf Arnulf den Undankbaren bekriegte, zum Unglücke die Ungern 893
herbeirufend. a) In Frankreich und Italien herrschten Unordnungen über die neuen Königswahlen; Arnulf suchte sie für sich zu benützen, der neue König von Frankreich gelobte ihm Treue, nnd im eroberten Rom ließ er sich zum Kaiser krönen, ohne daß er es vermochte, diese Krone zu behaupten. b) Er starb, und 899
unter seinem nachgefolgten Sohne, Ludwig dem Kinde, begannen die Ungern ihre verheerenden Züge nach Teutschland: Herzog Luitbold konnte nur mehr die Ens erhalten, er selbst blieb in einem 907
unglücklichen Treffen auf der Wahlstatt. c) Der Karlinger Mannsstamm in Teutschland erlosch mit dem frühen Tode Ludwigs. d) 911

a) Annal. fuld. Regino II. Die Ungern sind ein inzwischen aus Asien in das Land der Hunnen und Avaren vorgedrungenes Volk. b) Annal. fuld. Regino II. Luitprand. c) Herrman. contr. Regino cont. Annalist. Sax. Früher scheint schon Niederpannonien verloren gegangen zu seyn, jetzt aber hatte auch die östliche Mark aufgehört. Schrötter österr. Staatsgeschichte §. XX. d) Zwei Karlinger deckt die baierische Erde, Karlmann zu Altenötting, Arnulf zu Regensburg.

22.

Während dieser Zeiten wurde der Keim der Zerstörung der Karlinger Verfassung sichtbar: die Zwiste

im königlichen Hause gaben den Großen die erwünschte Gelegenheit, sich der allgemeinen Ordnung zu entziehen, auf ihre Handlungsweise eine neue Verfassung Teutschlands gründend. Der Herzogentitel kam bei den großen Markgrafen empor, in Baiuarien waren solche Herzoge: Ernst II., Engeldiko, Luitbold, Arnulf, als Nachfolger der Präfekten; a) alles strebte nach höhern Titeln. b) Die Würden sind zwar noch Reichsämter, aber schon folgte der Sohn dem Vater, man machte Versuche zur Erblichkeit, und es entstunden deßwegen Kriege mit den Grafen in der Hunnen- und Mährermark. c) Die Kirchen- und Klöster-Besitzungen wurden immer vermehrt, d) e politische Macht der Kirche erweiterte sich.

a) Annal. fuld. „Hernustus dux" — „Luitbaldus dux" b) Der Markgrafentitel setzte sich schon in Familien fort, ohne mehr wirkliche Markgrafenwürde begleitet zu haben; dahin gehören wahrscheinlich die Markgrafen auf dem Nortgau babenbergischen Geschlechtes nach der Hinrichtung Adalberts (908), der die Markgrafschaft in Ostfranken besaß, welche aber an Eberhard übertragen wurde. Chronic. Lauresh. Dieser bloße Markgrafentitel übergieng durch Heurath nachher an die Grafen von Vohburg, ohne daß diese jemals das Markgrafthum ausübten. c) Annal. fuld. ad an. 884. d) Monum. boic. Hund. Metrop. salisb. etc.

23.

In dem Augenblick war der Zusammenhang der teutschen Völker aufgelöset, er sollte wieder herge-

stellt werden: kein Volk kann aber das andere beherrschen, und jedem großen Manne ist jetzt die Gelegenheit gegeben, sich empor zu schwingen. Es entstand ein Kampf über die Wiederherstellung der teutschen Königswürde. Die Sachsen und Franken wählten den rheinfränkischen Grafen Konrad I.: a) in 911
Alemanien aber wollen die Kammerbothen Erchanger und Berchtold freie Herzoge seyn; in Baiuarien herrscht der vortreffliche Arnulf mit königlicher Macht. b) Die Ungern verheerten gleich anfangs Thüringen und Sachsen, und stürmten darauf alles verwüstend durch Baiuarien nach Alemanien bis sie, an den Inn zurückgetrieben, eine gänzliche Niederlage erlitten. c) K. Konrad zieht nun auch 913
gegen Arnulf zu Felde, und vertreibt ihn mit seiner 917
Familie nach Ungern: d) aber kaum stirbt K. Konrad, so eilet Arnulf zurück; die Baiuarier und Ostfranken wollen ihn zum König haben, indeß 918
die übrigen Völker bereits Heinrich I. gewählt hatten. Dieser will Arnulf bezwingen, und beide vergleichen sich: Arnulf leistete auf den Kö- 920
nigstitel Verzicht, blieb vollkommener Landesregent mit dem Rechte die Bischöfe zu ernennen, doch im Lehenbande mit dem teutschen König. e) H. Arnulf läßt als Herrscher die Wiederherstellung der zerstörten Klostergüter und verlornen Kirchenzucht sich vorzüglich angelegen seyn, schlägt Münzen, hält die Ungern an der Landesgränze im Zaum, und versucht noch 933
gegen Hugo in Italien einen unglücklichen Zug. f)

Als Lehenman leistete er dem König seine Dienste gegen die Böhmen, g) als Reichsfürst versah er bei
928 dem Tode K. Heinrichs bei dem neu gewählten König
936 Otto I. das Marschallamt, h) und stirbt bald nachher
937 seine Vorrechte mit sich in die Gruft nehmend. i) K. Otto I. übergab an Berchtold, H. Arnulfs Bruder, das Herzogthum: dagegen die Söhne des Verstorbenen, Eberhard, Arnulf, Herrmann und Lud-
938 wig Aufruhr erregten; aber der König bezwang sie. k) Ihre weitern Schicksale sind unbekannt, nur Arnulf erscheint als Pfalzgraf. l)

a) Wittichind I. Dithmar. merseb. I. Herrm. contr. b) Arnulf folgte seinem Vater Luitbold im Reichsamte, und benützte dieses für seine Zwecke; er nannte sich „divina ordinante providentia Dei Dux Baioariorum et etiam adjacentium regionum" Meichelbeck Hist. frising. I. II. 429 u. bei Luitbrand III. 14. heißt er „dux Baiuariorum et Charanthanorum" c) Hepidan. d) Luitprand II. 7. Chronic. salisb. e) Wittichind I. Luitprand II. 7. Dithmar. I. Laurent. Hochwart. II. 11. Scholliner H. Von den Vorrechten H. Arnulfs. f) Scholliner, Obermair J. E. von baierischen Münzen. Luitprand. III. 14. g) Wittichind. I. chronic. salisb. h) Wittichind. I. Scholliner. i) Hepidan. Herrm. contr. Dithmar I. „post varios virtutum suarum ornatus vitam hanc finisset"; ein Mönch von Tegernsee verläumdete ihn als den Bösen: Metellus in Quirinalibus. k) Regino. cont. Wittichind II. Herrm. contr. Marian. scot. l) Vita S. Udalrici.

24.

In königliche und gemeinherzogliche Rechte zerfiel Arnulfens Macht: alles wurde bloße Amtsgewalt; der König selbst ernennt die Bischöfe wieder, dem Herzog zur Seite steht ein besonderer Pfalzgraf. a) Günstlinge des Königs erlangen und verlieren das Herzogthum, bis alles aus seinen Fugen reißt, und die gemeine Freiheit untergegangen ist. Die Reihe der Herzoge war folgende: b)

Berchtold	starb	. 948
Heinrich I. a. d. sächsischen Hause	„ „	. 955
Heinrich II. der Zänker . .	abgesetzt	. 976
Otto I.	starb	. 983
{ Heinrich III. . . .	„ „	. 989
{ Heinrich II. wieder Herzog	„ „	. 995
Heinrich IV. wird König, übergiebt das Herzogthum an		. 1004
Heinrich V. a. d. luxenburgischen Hause,	starb	1026
Heinrich VI. wird König . . .		. 1039
Heinrich VII. . . .	starb	. 1047
Konrad I. a. d. rheinpfälzischen Hause,	abgesetzt	1053
Heinrich VIII. wird König . . .		. 1056
Konrad II.	starb	. 1056
Agnes überläßt das Herzogthum an .		. 1061
Otto II. von Northeim . .	abgesetzt	. 1070
Welf I.	„ „	. 1077
wieder eingesetzt 1096,	starb	. 1101
Welf II.	„ „	. 1119

Heinrich IX. der Schwarze .	. starb .	1126
Heinrich X. der Stolze .	. abgesetzt.	1139
Leopold von Oesterreich .	. starb .	1141
Heinrich XI. Jasomirgott .	. verzichtet	1156
Heinrich XII. der Löwe .	. abgesetzt.	1179

a) Crollius von den Landpfalzen. b) Die Genealogien der Herzoge sind:

I. Aus baierischem Geschlechte.

A. Herzog Luitbold. Gattinnen: 1. Radegund, T. K. Ludwigs III. 2 Kunegund, T. Erchangers aus Alemanien. Nachkommenschaft: Arnulf, Berchtold.

B. Herzog Arnulf. Gattinnen: 1. Gerbirg. 2. Agnes aus Ungern. Nachkommenschaft: Eberhard, Arnulf, Herrmann, Ludwig, Judith, Adelheid.

C. Herzog Berchtold. Gattin: Willtrud von Lotharingen. Nachkommenschaft: Heinrich.

D. Herzog Heinrich III. Gattin: Hildegard. Scholliner H., vollständige Reihe der Voraltern Otto d. Gr. ersten Herzogs in Baiern aus dem pfalzgräflichen Hause Scheyern-Wittelsbach.

II. Aus dem königlich-sächsischen Geschlechte.

K. Heinrich I. Gattinnen: Hatheburg, T. Grafen Erwins von Altstädt. 2. Mathilde, T. eines sächsischen Gr. Theoderichs. Nachkommenschaft: Thankmar, Otto I. K., Gerberg, Heinrich, Bruno, Hathuwin.

A. Herzog Heinrich I. Gattin: Judith, T. Herzogs Arnulf. Nachkommenschaft: Heinrich, Hedwig, Gerberg, Bruno.

B. Herzog Heinrich II. Gattin: Gisela, T. K. Konrads von Burgund. Nachkommenschaft: Heinrich, Bruno, Arnold, Gisela, Brigitta.

C. Herzog Heinrich IV. Gattin: Kunigund, T. Gr. Sigfrieds von Luxenburg.

Koeler J. D. Stemmatographia augusta saxonica.

K. Otto I. Gattinnen: 1. Edgid, T. K. Eduards von England. 2. Adelheid, T. K. Rudolphs von Burgund. Nachkommenschaft: Ludolf, Ludgard, Heinrich, Bruno, Otto II. K. Mathild, Adelheit, Willhelm.

Ludolf, Herzog in Schwaben. Gattin: Ida, T. H. Herrmanns in Schwaben. Nachkommenschaft: Mechtild und

D. Herzog Otto I. in Schwaben und Baiuarien.

Koeler a. a. O.

III. Aus dem luxenburgischen Geschlechte.

Sigfried Graf von Luxenburg. Gattin: Hadewig. Nachkommenschaft: Heinrich, Adalbert, Theoderich, Friedrich, Gisilbert, Kunegund, Luidgard ꝛc.

A. Herzog Heinrich V.

Friedrich. Gattin: Remintrud. Nachkommenschaft: Heinrich, Judith, Friedrich, Otgina. Theodor, Giselbert.

B. Herzog Heinrich VII.

Koeler J. D. Familia augusta lucemburgensis.

IV. Aus dem königlich-fränkischen Geschlechte.

K. Konrad. Gattin: Gisela, T. H. Herrmanns in Schwaben. Nachkommenschaft: Heinrich, Beatrix, Mathild.

A. Herzog Heinrich VI. Gattinnen: 1. Kunegund T. K. Kanuts von England. 2. Agnes, T. H. Willhelms von Aquitanien. Nachkommenschaft: Beatrix, Mathild, Mechtild, Heinrich, Konrad, Judith, Adelheid.

B. Herzog Heinrich VIII. Gattinnen: 1. Bertha, T. Mgr. Otto's von Italien. 2. Adelheid, k. Pr. aus Reußen. Nachkommenschaft: Konrad, Heinrich, Agnes.

C. Herzog Konrad II. Bruder H. Heinrichs VIII.

Koeler J. D. Familia augusta franconica.

V. Aus dem rheinpfälzischen Geschlechte.

Ezo, Pfalzgraf am Rhein. Gattin: Mathilde, T. K. Otto II. Nachkommenschaft: Herrmann, Otto, Ludolf, Richeza, Adelheid, Ida, Mathild, Theophana, Heylewig, Sophia.

Ludolf, Pfalzgraf. Gattin: Mathild, T. Gr. Otto's von Zütphen. Nachkommenschaft: Heinrich, Konrad.

A. Herzog Konrad I.

Monachus Brunwillerens. ap. Leibniz. J. G. Sript. rer. brunschwic. T. I. p. 316.

VI. Aus dem gräflich-northeimischen Geschlechte.

Benno, Graf von Northeim. Gattin: Eilica. Nachkommenschaft:

A. Herzog Otto II. Gattin: Richenza. Nachkommenschaft: Heinrich, Konrad, Sigfried, Ida, Ethelinde, ꝛc.

Falkenstein v. Z. H. Geschichten des Herzogthums Baiern. I. 320 f.

VII. Aus dem neu-welfischen Geschlechte.

Azo, Markgraf von Este. Gattin: Kunegund, T. Gr. Welfs III. Nachkommenschaft:

A. Herzog Welf I. Gattinnen: 1. Ethelinde, T. H. Otto II. 2. Judith, T. Gr. Balduins von Flandern. Nachkommenschaft: Welf, Heinrich.

B. Herzog Welf II. Gattin: Mathilde, T. Mgr. Bonifazius in Tuscien.

C. Herzog Heinrich IX. Gattin: Wulfilde, T. H. Magnus zu Sachsen. Nachkommenschaft: Konrad, Heinrich, Welf, Judith, Sophia, Mechtilde, Wulfhild, Zeila, Bertha.

D. Herzog Heinrich X. Gattin: Gertrud, T. K. Lothars. Nachkommenschaft:

E. Herzog Heinrich XII. Gattinnen: 1. Klementia, T. H. Konrads von Zähringen. 2. Mathilde, T. K. Heinrichs II. von England. Nachkommenschaft: Gertrud, Richsa, Heinrich, Luder, Otto, Willhelm.

Falkenstein a. a. O. 323 f.

VIII. Aus dem markgräflich-österreichischen Geschlechte.

Leopold d. H. Markgraf von Oesterreich. Gattin: Agnes, T. K. Heinrichs IV. Nachkommenschaft: Leopold, Heinrich.

A. Herzog Leopold. Gattin: Maria, T. H. Sobieslaus in Böhmen.

B. Herzog Heinrich XI. Gattinnen: 1. Gertrud, Wittwe H. Heinrichs X. 2. Theodora, T. des gr. K. Manuel. Nachkommenschaft: Leopold, Agnes, Heinrich.

Falkenstein a. a. O. 382. 398.

25.

Die Ungern setzten ihre schrecklichen Heerzüge
942 noch immer fort, die Herzoge Berchtold und
944 Heinrich I. erfochten zwar herrliche Siege, aber
948 erst die merkwürdige Schlacht auf dem Lechfelde setzte
ihren Heerzügen das Ziel, worauf ein Theil der östlichen
955 lichen Markgrafschaft wieder hergestellt wurde. a)
K. Steffan gab dem wilden Volke eine geordnete Verfassung, knüpfte freundlich mit dem teutschen König an, und aus andern Ursachen entstehen künftig die Kriege mit den Ungern. b)

a) Regino cont. Herrm. contr. Dithmar. merseb. II. Wittichind II. III. Conrad. de Wizzenberg chron. Schrötter S. 84 ff. Dieses verwüstete Land wurde von Baiuarien aus wieder bevölkert: Urkunde K. Otto's II. in Hund. Metrop. salisb. I. p. 252. b) K. Steffan vermählte sich mit Gisela, Tochter H. Heinrichs II. und Schwester K. Heinrichs II. Herrm. contr.

26.

Mißvergnügen und Empörungen im königlich-sächsischen Hause brachten immerwährende Unordnung

und Spaltungen in Baiuarien hervor, wo die Verdrängung der Nachkommenschaft H. Arnulfs aus dem
Herzogthume ohnehin nicht gleichgültig war. H. 954
Heinrich I. hielt es zwar mit seinem Bruder K. Otto I., der Pfalzgraf Arnulf aber mit dessen Gegnern, und Baiuarien mußte dem Herzog erst wieder unterworfen werden. a) H. Heinrich II. hingegen trat selbst in feindselige Verbindungen gegen 975
K. Otto II.: der Gefangenschaft nach Böhmen ent- 978
flohen, wird er entsetzt, und bei wiederholten Feindseligkeiten noch einmal gefangen gemacht. b) H. Otto
von Schwaben bekam Baiuarien, dem der, mit 976
Heinrich II. gefangene, junge Heinrich folgte. c) 983
Als K. Otto II. verschied, war sein Sohn Otto III. ein Kind von drei Jahren, ein Umstand, den Heinrich II. zu seiner Befreiung benützt: er ließ sich den König der Reichsverwesung wegen ausliefern, erneuerte seine alten Verbindungen, und strebte selbst nach der teutschen Königskrone, vermag es aber nicht durchzusetzen. Er muß den König zurückgeben, d) und 984
Baiuarien hat zwei Herzoge, bis H. Heinrich III.
sein Leben endet; e) später starb H. Heinrich II. 1002
mit Reue über sein unruhiges Betragen. f) Sein Sohn H. Heinrich IV. wird teutscher König: Viele machten sich jetzt Hoffnung, das Herzogthum zu erhalten, dem fränkischen Markgrafen Heinrich war es sogar versprochen; der neue König wich aber allen
Foderungen aus, und es entstund Empörung gegen 1004
ihn. Erst nachdem diese vernichtet war übergab der

König die Fahne des Herzogthumes seinem Schwager,
1009 ger, dem Grafen Heinrich von Luxenburg, g)
1017 sie wird ihm genommen und wieder gegeben. h)
Während dieser Zeit waren die Baiuarier vorzugsweise mit den königlichen Kriegen gegen die Pohlen beschäftiget. i)

a) Vit. S. Udalrici. Wittichind III. H. Heinrich I. erhielt auch von seinem Bruder die Marken Verona und Aquileia. Regino cont. b) Herrm. contr. Lambert. schafnab. c) Dithmar. merseb. III. Annalist. sax. H. Heinrich III. war ein Sohn Herzogs Berchtolds: Scholliner H. Erläuterung einer im Kloster Niederalteich entdeckten bleiernen Tafel und eines Grabsteines. d) Diethmar. merseb. IV. e) Herrm. contr. ad a. 989 „in eodem anno duo duces Bavariae.“ f) Von K. Otto II. erhielt H. Heinrichs II. Sohn Heinrich aus dem Erbeigenthum des enthaupteten fränkischen Markgrafen Adalbert die Stadt Bamberg nebst allen Zugehörungen (975). Urkunde K. Otto's II. in Ludwig J. P. Script. Rer. Episcop. Bamberg. I. p. 275. Hoffm. Annal. Bamberg. I. 46. K. Heinrich II. schuf aber daraus ein eignes Bisthum (1007). Diethmar. merseb. VI. g) Herrm. contr. Dithmar. merseb. V. VI. eitel Fabel ist ein ausgeübtes freies Wahlrecht der Baiuarier. h) Herrm. contr. Dithmar. merseb. VI. i) Dithmar. merseb. VI.

27.

Nun treten Könige aus dem fränkischen Hause, und mit ihnen neue Verwirrungen ein. K. Konrad II.

führt mit den Ungern Krieg, und will das Reichsgut in Baiuarien herstellen; a) er ernennt seinen unmündigen Sohn Heinrich zum Nachfolger im Herzog- 1027
thume, der noch römischer König, König von Burgund und Herzog von Alemanien wird, und endlich selbst den teutschen Thron bestieg. b) Es gab einen 1039
Krieg gegen die Böhmen, und einen gefährlichern 1043
gegen die Ungern zur Unterstützung des von ihnen 1045
vertriebenen Königs Peter: es wird ihnen alles Land bis an die Leitha abgenommen, auf ihr Verlangen erhielten sie die baiuarischen Gesetze, und erkannten Lehenstreue. c) H. Konrad I. wird entsetzt, worauf er es mit den Ungern hielt, und die karantanischen Gränzen beunruhigte. d) Als H. Hein- 1056
rich VIII. die Reichsregierung antrat, und der Tod H. Konrad II. schnell hinwegraffte, erhielt sogar die Mutter Agnes das Herzogthum zum freien Be- 1061
sitz, das sie nach einem unglücklichen Krieg mit den Ungern an Otto Grafen von Northeim überließ, um eine Stütze an ihm zu haben. e) K. Heinrich IV. war den Sachsen verhaßt, es entstand Mißvergnügen gegen die Königin Mutter, man suchte sich der Person des jungen Königs zu bemächtigen: H. Otto tritt selbst in die Verbindung der Mißvergnüg- 1070
ten, hilft den König entführen, und behauptete das größte Ansehen bei Hofe und im Reiche. Neid und Verläumdung arbeiteten an seinem Sturz: und Welf ein Sohn des italienischen Markgrafen Azzo, des gefallenen Herzogs Schwiegersohn erlangt die Herzogenwürde. f)

a) Herrm. contr. Marian. scot. Wippo vita Conradi sal. Meichelbeck I. 221. b) Herrm. contr. Annalist. sax. Chron. salisb. Hepidan. ad a. 1044. Pfister II. 84. c) Herrm. contr. chronog. sax. Cosmas Prag. d) Herrm. contr. e) Herrm. contr. Lambert. schafnab. f) Lambert. schafnab.

28.

Der Kampf über die Wiederherstellung der Königswürde wirkt auf Teutschlands Ordnung und Ehre immer nachtheiliger: die Päbste ergreifen die Gelegenheit, durch die Investituren vom Staate sich zu trennen, wollen sogar die Oberhand über denselben behaupten. a) K. Heinrich IV. befand sich dabei in den unglücklichsten Verhältnissen: mit den Sachsen und Thüringern lebte er in beständigen Kriegen, wobei ihm der abgesetzte H. Otto das meiste zu schaffen machte, und er selbst noch die Unterstützung mächtiger Herzoge verlor; auch H. Welf I., der in der Schlacht bei Hohenburg sein wesentliches gethan hat, versagte ihm noch den fernern Beistand gegen die
1075 Sachsen. b) Pabst Gregor VII. schleuderte gegen den widerstrebenden König den Bannstrahl, der allenthalben Mißvergnügen und Verwirrung entzündet; und so trat H. Welf in die Verbindung der Großen, um den König zu entsetzen. c) Während K. Heinrich
1076 mit dem Pabste sich aussöhnet, wählten die Mißvergnügten den H. Rudolph von Schwaben zum Gegen-
1077 könig, und die Feindseligkeiten beginnen: aber K.

Heinrich rückt mit einem neuen Heere dagegen, vertreibt den Gegenkönig, und erklärt ihn und seine Anhänger in die Acht; H. Welf verliert das Herzogthum, und seine Güter in Schwaben werden verwüstet. d) Der Pabst hält es aber mit dem Gegen-König, und die Unordnung steigt auf das höchste: man sieht jetzt immer Gegenkönige und Gegenpäbste. Baiuarien theilte sich ebenfalls in königliche und päbstliche Partheien gegeneinander wüthend. e) H. Welf, getäuscht in den Hoffnungen, durch die Vermählung seines Sohnes mit der reichen Mathilde in
Italien ihre Güter an sein Haus zu bringen, söhnt 1096
sich aber wieder mit dem König aus, und erhält das Herzogthum zurück, seitdem er sich ruhig betrug. f) Um diese Zeiten begannen auch die Kreuzzüge; H.
Welf zieht dahin und starb zu Paphos. g) H. Welf II. 1101
war K. Heinrichs IV. großer Feind, gegen den sich in Baiuarien Mißvergnügen verbreitete, daß er sich gezwungen sah, der Krone für seinen herrschsüchtigen Sohn zu entsagen. h) 1105

a) Lambert. schafnab. b) Bruno de bello sax. c) Lambert. schafnab. d) Lambert. schafnab. Scheid. Origg. quelf. III. praef. 9. Annalist. sax. e) Vita b. Altman. Chron. august. f) Chron. Ursberg. Annalist. sax. g) Annalist. sax. h) Annalist. sax. Chron. Ursberg.

29.

Bei der allgemeinen Verwirrung waren in Baiuarien alle Bande der Ordnung aufgelöst, Raub war an der Tagsordnung: erst H. Heinrich X. versuchte es, schärfere Maßregeln dagegen zu ergreifen; er machte Landfrieden und zerstörte die Raubschlösser. a) Er war K. Lothars geliebter Schwiegersohn, für
1134 den er die emporstrebenden Hohenstaufer bekriegte,
1137 und den er auf seinen Zügen nach Italien unterstützte. b) Aber auch der König verstärkte die Kräfte seines Freundes, H. Heinrich X. bekömmt Sachsen, Toskana und die mathildischen Güter: und also haben die Welfen die höchste Stuffe erreicht, was Neid unter den Hohenstaufern und Furcht unter den übrigen Großen erregte. c) K. Lothar starb, und nicht der mächtige Heinrich, sondern Konrad der Hohenstaufer wird König: dieser fodert nun unter nichtigen Vorwänden Sachsen und Toskana zurück, dessen sich H. Heinrich X. weigert. Er, der von einem
1138 Meere zum andern gebieten konnte, wird geächtet und aus Baiuarien nach Sachsen vertrieben. d) Er hatte
1139 einen Bruder Welf und einen unmündigen Sohn Heinrich hinterlassen.

a) Chronic. Weingart. II. „igitur Henricus, defuncto patre, Ducatum eius adeptus, generalem conventum Ratisponae omnibus indicit: quo collecto milite adveniens, quidquid insolentiae in civitate, siue extra circumquoque ad aures eius perlatum est, prouida di-

spensatione diiudicavit. Discrimina bellorum inter Principes seu Maiores terrae, diu exagitata, compescuit, pacem firmissimam omnibus annunciavit, et juramento confirmari praecepit, et sic demum accepta a Burgensibus pecunia, terrorem cunctis incutiens, civitatem egreditur, et munitiones, ac uillas praedorum et proscriptorum, per totam prouinciam deuastat." b) Otton. frising. chron. VII. 19. de gest. Frider. I. 18. 19. Annalist. sax. Chron. Ursberg. c) Helmold. chron. slav. Otto frising. d) Chron. Ursberg. Chron. Weingart. Otton. frising. Chron. VII. 22. 23. Chronogr. sax.

30.

Markgraf Leopold von Oesterreich erhält 1139
das Herzogthum, in dem sich eine welfische Parthei bildete, dagegen die Oesterreicher nicht aufkommen konnten: H. Leopold führte fruchtlose Kriege. a) Sein Bruder H. Heirich XI. glaubte in der Herzogen-Würde fester zu seyn, weil er die Wittwe H. Heinrichs X. sich vermählte, und ihr Sohn darauf verzichten sollte. b) Bei diesem Umstand sucht Welf das Erbrecht auf Baiuarien geltend zu machen, und es entsteht ein verderblicher Krieg, womit vielleicht
die Fehden gegen den Bischof von Regensburg, den 1145
Pfalzgrafen Otto, dann der mit den Ungern unglück- 1152
lich geführte Krieg in Verbindung gestanden hatten. c) 1146
Kaum veranstaltete man einen Kreuzzug, der die
feindlichen Gemüther stillte, als der junge H. Hein- 1147

rich von Sachsen plötzlich seine Ansprüche auf Baiern rege machte, die er aber so lang K. Konrad lebte, nicht durchsetzen konnte. d) Als K. Friedrich I. verwandt mit den Welfen und Oesterreichern, den teutschen Thron bestieg, änderten sich die Verhältnisse: er will die Widersprüche der beiden Heinriche, deren Jeder Anhänger hatte, heben, und arbeitete zwei Jahre vergebens daran, bis H. Heinrich XI. sich gezwungen sah, zu Unterhandlungen sich zu neigen. Nach getroffenen Verabredungen macht endlich der König in der Gegend von Regensburg bei öffentlicher
1156 Versammlung bekannt: Herzog Heinrich der ältere habe auf Baiuarien mit Zurückgabe der sieben Fahnen Verzicht geleistet, die dem jüngern Heinrich übertragen wurden, von welchen dieser mittels zwei Fahnen die Mark Oesterreich mit den von alters dazugehörigen Grafschaften wieder zurückstellte. Diese Mark sammt den drei Grafschaften wird nach dem Rath der Fürsten zu einem Herzogthum erhoben, und dem alten Heinrich und seiner Gemahlin durch die zwei Fahnen überantwortet." e) Also entstand das Herzogthum Oesterreich, und es wurde Friede geboten.

a) Otton. frising. chron. VII. 23. 25. Chronic. Ursberg. b) Otton. frising. chron. VII. 26. Dodechin. c) Otton. frising. chron. VII. 26. de gest. Frider. I. 29. 30. 32. 63. Chron. Ursb. Die Uneinigkeiten mit Welf endeten 1150. d) Otto frising. de

gest. Frider. I. I. 43. ff. Helmold. H. Heinrich XI. und Welf waren bei dem Kreuzzug. c) Otto frising. de gest. Frider. I. II. 7. 9. 11. 27. 28. 29. 32.

31.

H. Heinrich XII., genannt der Löwe, theilte sich immer zwischen Baiuarien und Sachsen: in diesem herrschte er mit großer Gewalt. Die Spaltungen zwischen dem teutschen König und dem Pabste, die damit zum Theil verbundenen Unruhen in Italien brachten im Reiche und der Kirche großes Unheil hervor, und foderten beständige Heerzüge. a) Pabst und 1159
Gegenpabst schleudern gegeneinander Bannblitze, der vom König verfolgte Alexander hält alle Stürme aus, und spaltet alle Völker in Partheien: auch in Baiuarien theilen sich wieder die weltlichen Großen und die Bischöfe: es wüthen Bannfluch und Fehden. b) H. Heinrich hatte in den Verhältnissen des Königs mit dem Pabste friedliche Gesinnungen, doch blieb er lange Zeit auf des Königs Seite, von diesem hochgeachtet, voll Bemühens der Unordnung zu steuern; c) aber er konnte, in Sachsen stets mit Unruhen kämpfend, nicht an jedem königlichen Feldzug persönlichen Antheil nehmen: statt des Herzogs befehligte dann der kraftvolle Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, 1171
des Königs Vertrauter, der allgemein Gefürchtete, die baiuarischen Krieger. d) Kein Feldzug sicherte bis jetzt des Kaisers Absicht und Rechte: der Herzog pilgerte 1173

inzwischen in das heilige Land, und den König beschäftigte noch ein Krieg gegen Pohlen, in den
1176 Baiuarier mitgezogen sind. e) In großer Noth war der König, die letzten Kräfte gegen Italien zu versuchen, er wollte dabei die persönliche Gegenwart H. Heinrichs haben, der sie jetzt versagte. f) Frömmigkeit und Mißgunst, daß der König von Welf Erbgüter kaufte, veranlaßten den Herzog wahrscheinlich zu diesem Schritt, worauf er sogar noch
1177 Verbindungen gegen den König einleitete. g) Unglücksfälle zwangen den König endlich zum Frieden, Alexander wird für den rechtmäßigen Pabst erkannt. h) In Sachsen war inzwischen die Empörung gegen H. Heinrich vollendet: sie giebt dem König Gelegenheit, Wiedervergeltung auszuüben. Nach mehreren Berufungen wird der nie erschienene Herzog auf der dritten Taiding zu Cuine in die Reichsacht gethan, zu Ulm und Würzburg noch gegen ihn gerichtet. i) H. Heinrich begab sich auf seine sächsischen Erbgüter, und will sich an seinen Feinden rächen: aber der König erläßt gegen ihn ein großes Aufgeboth, k) und auf dem Reichs-
1180 tag zu Regensburg wurde über den nun anwesenden Herzog das Urtheil gesprochen, daß er auch des Herzogthumes Baiuarien verlustig seyn solle; es wurde darauf dem hochverdienten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verliehen, und dessen jüngern Bruder die Pfalzgrafschaft gegeben. l)

a) Diese Geschichten erzählen vorzugsweise Radevic. Chron. ursberg. Otto de S. Blas. Otto Moren.

Accerb. Moren. Sigonius, Helmold, Arnold. lübec. Chron. Reichersberg. b) Außer obigen insbesondere die Urkunden- und Briefe-Sammlungen in Tengnagl, Hansiz, Pez und Scheid, die Lebensbeschreibungen der Heiligen Eberhard und Gebhard, Chron. salisb. Chron. aust. Gemeiner. c) Radevic. I. 21. Die Welfen waren überhaupt mehr päbstlich gesinnt, d) Gegen die Anmassungen des Pabstes auf die teutsche Freiheit zückte der Wittelsbacher das Schwert über den Legaten: Otto de S. Blas. Radevic. I. 10. e) Godefr. Monach. f) Arnold. lübec. g) Anonym. Weingart. Chron. Ursb. „sumta occasione de excommunicatione et forte accepta pecunia in sueuia fecerat conspirationem contra imperatorem" h) Arnold. lubec. Sigon. XIV. i) Arnold. lubec. Annal. bosoviens. Otto de S. Blas. k) Annal. bosov. l) Chron. Reichersb. „post finitam curiam, palatinus comes, Otto senior, ducatum Bavariae de manu imperatoris suscepit" Chron. mellicens. — Heinrich der Löwe sah Baiuarien nie wieder, starb aber erst im Jahre 1195: die jetzigen Könige von England sind seine Nachkommen.

32.

Es hat sich nun ein neues Herzogthum gebildet, bestehend aus dem ursprünglichen Baiuarien, dem Nortgau, a) Karantanien, b) und der östlichen Mark: c) es war kein Staatsgebiet, sondern Amtsbezirk (Ambacht), was davon nicht Privateigenthum gewesen, war Reichsgut, Amtsgut. K. Karl des Großen Verfassung ist zerrissen, die allgemeinen Verhältnisse

sind unter den besondern untergegangen, und die Zertrümmerung des neuen Herzogthumes ist sichtbar geworden. Der allgemeine Regent war zwar der König, seine obersten Aemter das Herzogthum und die Pfalzgrafschaft, dann kamen die Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen. Aber diese Beamte behaupteten nun die Erblichkeit ihrer Amtsrechte, sie auf ihr Eigenthum übertragend, mit diesem Amtsgut vermischend. Vogtei über Stifter und Klöster, und die Verschiedenheit der Eigenthümer gräflicher Rechte haben die alten Grafschaften durchbrochen, vernichtet, alles vereinzelt: ganz neue Grafschaften sind entstanden, die nach Eigenthumsrechten veräußerlich und vererbbar waren, d) welche die herzoglichen Rechte allenthalben lähmten, und selbst den Herzogen-Ambacht verstümmelten. e) Nicht Regentschaft, sondern obrigkeitliche Rechte kamen in das Erbeigenthum, dessen Zwecken dienend, nach Herrschaft strebend, öffentliche Pflichten und Abgaben werden hiefür geleistet und entrichtet: Bruch- und Burgwerke (Frohnen für öffentliche und Privat-Zwecke) Grafenschatz (Dingschatz) s. a. f) Die Unterbeamten standen noch unter den Grafen, doch schon Erblichkeit versuchend; neben dem großen Erb-Adel hat sich nun auch ein niederer Erbadel gebildet. g) Der neue Zusammenhang erhielt sich durch die Lehen- und Ministerialverhältnisse, denn allgemein wird Ehre im Dienste gesucht. h) Die Achtung für den Gemeinfreien ist verschwunden, die Sicherheit seiner Freiheit und seines

Eigenthumes war allenthalben gefährdet. Wo Gewalt und Willkühr schwiegen, war noch die alte Einrichtung öffentlicher Verhandlungen der Verwaltung und Gerechtigkeit in Gemeinde= neuen Grafschafts=, Vogtei= und Landversammlungen i) mit der Verpflegungspflicht der Herren und ihrer Beamten (Azung, Futtersammlung) stehen geblieben. Der Heerbann wurde zertrümmert, Lehen= und Ministerial=Dienst standen über ihn. Die alten Gesetze hatten ihre Kraft verloren, was bei den großen Veränderungen, neuen Verhältnissen und Verwirrungen davon noch brauchbar war, rettete sich als Herkommen, sich einsenkend in andere teutsche Gebräuche; kanonische und römische Rechte waren nicht unbekannt. k) Noch keine Grundholden, sondern bloßes Dienstverhältniß in Leibeigenschaft, oder Freiheit (Baumänner, Barschalken); Lehen= Zins= Pacht= und Vogteigut in verschiedenen Mischungen. Wie der Staat, so wurde auch das Kirchenverhältniß zersplittert: es kehrte sich nach außen und wurde weltlich: die Bischöfe hatten nicht nur eigene Vögte, m) sondern auch Grafschaften schankungs= kaufs= und erbweise, n) erweiterten sich ihre Rechte, trugen die Waffen, und hatten ihre Lehen= und Dienstmänner; o) auch größere Abteien hoben sich heraus, p) während sich überhaupt Kirchen, Klöster, und ihr Eigenthum vermehrten, aber auch willkührlich über sie gehandelt wurde; selbst der Zehent ward Gegenstand des Privat=Eigenthumes. q) Also begründete sich auf Ein=

zelnheit ein neues Rechtsverhältniß, jede Allgemeinheit bekämpfend.

a) Schöpf, v. Schultes. b) Es bekam aber nach dem Tode H. Heinrichs III. eigene Herzoge: Dithmar. merseb. V. c) Das daraus errichtete Herzogthum Oesterreich begriff jetzt bei weitem noch nicht das später genannte Land ob der Ens in sich: es vergrößerte sich erst allmählig in selbem: Preunhuber V. Annales styrenses. B. I. Pallhausen V. v. Wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Norikum genannt? S. 535 ff. d) Es gab Grafen von Abensberg, Biburg, Hilpoltstein, Rotteneck, Andechs, Dieffen, Hohenwart, Wolfertshausen, Burghausen, Bogen, Falkenstein, Windberg, Cham, Ering, Frauenstein, Eschenlohe, Werdenfels, Partenkirchen, Falkenstein, Neuburg, Hardemarsberg, Frontenhausen, Tiespach, Megling, Graisbach, Lechsgemünd? Geisenhausen, Hag (Gurren) Hals, Hirschberg, Gregling, Dollnstein, Hohenburg, Hohenstein, Marquardstein, Sulzbach, Schaumberg, Kirchberg, Ekmühl, Leonsberg, Dornberg, Landau, Leichtenberg, Bruck, Waldeck, Mittersill, Plain, Mosburg, Ortenburg, Liebenau, Kraiburg, Murach, Raining, Rattenburg, Rohr, Riedenburg, Stefling, Scheyern-Wittelsbach, Dachau, Vallei, Schärding, Neuburg, Vormbach, Wels, Lambach, Sempt, Ebersberg, Surberch, Sulzbach, Kastell, Halsberg, Floß, Steyer, Tyrol, Vohburg, Wasserburg, Hall, Rott, Lindburg, Viechtenstein, Welfen, Eppan, Ulten, Altenburg, Zeidlarn, u. a. Hund W. Baierisches Stammbuch I., und einzelne Grafengeschichten. e) Bestandtheile des baiuarischen Gebietes wurden mit fremden

Grafschaften, Herzogthümern vereiniget, Steiermark; baiuarische Grafen erlangten fremde Grafschaften, Herzogthümer, führen die größern Titel, und betrugen sich unabhängiger vom Herzoge, Tyrol. Zirngibl R. Wie und und aus welchen Ursachen und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen? f) Hellersberg v. K. über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Baiern: Lippert Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern. g) Zu den ältesten Familien gehörten z. B. die Achdorfer, Aheimer, Breitensteiner, Degenberger, Ebran von Wildenberg, Forster, Frauenberg, Fraunhofen, Freundsberg, Freudenberg, Haslanger, Hofer, Klosen, Laiming, Leiblfinger, Nusberger, Parsberger, Paulstorfer, Preisinger, Rainer, Sandizeller, Sazenhofer, Schönstein, Seybolstorfer, Taufkircher, Törringer, Truchtlinger, Warter, Weichser, Zenger, u. a. Hund; von welchen Mancher Grafschaften erworben hatte. h) Möser J. osnabr. Geschichte; Vorrede. i) Sänftl K. k) Lori J. G. de origine et progressu juris boici civilis antiqui Comment. 1. l) Seyfried E. Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern II. Kloker K. Von den Barschalken in Baiern; Ueber Freiheit und Eigenthum der alten baiuarischen Nation; Kopf. m) Zirngibl R. von den Rechten, Vorzügen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens. n) Zur bischöflichen Würde kamen meistens Personen aus den gräflichen Familien, welche ihre Erbrechte beibehielten. o) Sänftl K. P) Tegernsee, Benediktbeurn, Niederalteich u. dgl. Monum. boic. q) Kopf.

33.

Die allgemeine Zerstörung muß auf die Lebensweise des Volkes nachtheilig gewirkt haben: die Landeskultur konnte schwerlich fortschreiten; wilde Viehzucht war noch die Grundlage der Landwirthschaft, die Eindienste großentheils darauf eingerichtet. a) Die freie Bürsche und die Eigenthumsrechte an den Bergwerken wurden durch die Regalienerklärung beschränkt, b) nur die Reichenhaller Saline rettete sich noch. c) Die Künste und Gewerbe des gemeinen Lebens vermehrten sich vorzugsweise um die Klöster, die des höhern Lebens und der Handel begaben sich in die Städte. d) Die Wissenschaften waren Eigenthum der Geistlichkeit, ihre Zierden Otto von Freising und Gerhohus von Reichersberg. e)

a) Anton, Monum. boic. b) Hüllmann K. D. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Teutschland. c) Flurl M. ältere Geschichte der Saline Reichenhall. d) Monum. boic. Gemeiner: die blühendsten Städte waren: Regensburg, Salzburg, Freising, Passau; die Veränderung der Salzstraße legte den Grund zur Residenzstadt München. e) Finauer P. P. Versuch einer baierischen gelehrten Geschichte. Kobolt A. M. Baierisches Gelehrten-Lexikon.

Zweites Buch.

Von Herzog Otto bis zu Maximilian Joseph König von Baiern.

Erste Abtheilung.

Baiern unter beständigen Ländertheilungen bis zur Einführung der Allein-Regentschaft.

Quellen: Die Annalen und Kroniken in den Samlungen für teutsche Geschichte, für die baierische, österreichische schwäbische und fränkische Geschichten; die Urkunden in Guden, Lünig, Olenschlager, Scheid, Tolner, Hund, Meichelbek, Oeffele, Kleinmair, Lori, Aettenkover, Bergmann, Mederer, Fischer, Westenrieder, Sutner u. dgl. Monument. boic., die Sammlung der baierischen Landständischen Freiheitsbriefe, 1778; baierische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, herausgegeben von

Fr. v. Krenner, 1803 ꝛc. Teutsche und baierische Gesetze, u. a. m.

Hilfsmittel: Olenschlager v. J. D. Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums, 1755. Köhler J. D. historische Münzbelustigungen, 1638 ꝛc. Datt J. Ph. de pace imperii publica, 1698. Du Buat Origines boicae domus, 1764. Scholliner H. vollständige Reihe der Voraltern Otto des Großen, gebornen Pfalzgrafen von Wittelsbach, und gemeinschaftlichen Stammvaters der Churhäuser Pfalz und Baiern. Aettenkhover J. A. kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern, 1767. Lippert M. Versuch der Entstehungsgeschichte des heutigen Hauptstaates Baiern, 1799. Westenrieder L. Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft. 1788 ꝛc. Desselben Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger, 1793. Derselbe: über Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Meinhard, 1792. Derselbe: von den Baiern in Holland, 1782. Lori G. Von Ludwig dem Reichen; Hellersberg v. K. Ueber den Regierungsverzicht des Baiern-münchnerschen Herzogs Sigismund, 1797. Sutner v. G. Berichtigungen der Unruhen bei dem Regierungsantritte der Herzoge und Brüder Ernst und Wilhelm von Baiern-München, 1797. Fischer J. Geschichte der Straubingischen Erbfolge 1779, und die dahin gehörigen Schriften. Krenner v. J. N. Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der baierischen Landtage des Mittelalters, 1804. Derselbe; über Land- Hofmarks- und Dorfgerichte in Baiern, 1795. Weber J. B. de vera ordinum provincialium tum in germania generatim tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda, 1797. Versuch über den Ursprung und Umfang der landstän-

dischen Rechte in Baiern, 1798. Die Geschichten der baierischen und benachbarten Bisthümer, Reichsstädte u. dgl. insbesondere Meichelbek C. Historia frisingens. 1724. Kleinmair v. J. Th. Nachrichten von dem Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia vor, während und nach Beherrschung der Römer bis zur Ankunft des heiligen Ruperts und dessen Verwandlung in das heutige Salzburg, 1784. Zauner J. Th. Chronik von Salzburg, 1796 ꝛc. Gemeiner C. Th. Reichsstadt Regensburgische Chronik, 1800 ꝛc. Feßmaier J. G. Versuch einer pragmatischen Geschichte der obern Pfalz, 1799. Pfister, Jäger u. a. m.

34.

Die Reihe der Herzoge durch diesen Zeitraum ist folgende:

I. Baiern.

Otto I. d. Gr. st. 1183 a)

Ludwig I. st. 1231.

Otto II. der Erlauchte st. 1253.

Ludwig II. — Theilung 1255. — Heinrich I.

II. Niederbaiern.

Heinrich I. st. 1290.

Otto III. st. 1312. — Stephan I. st. 1311

Heinrich III, st. 1333. — Heinrich II. st. 1339. — Otto IV. st. 1335.

Johann I. st. 1340.

III. Oberbaiern.

Ludwig II. st. 1290.

Rudolf I. st. 1319. — Ludwig III.

Adolf I. Rudolf II. Rupert I. Theilung 1329 in Pfalz und Oberbaiern.

IV. Baiern.

Ludwig III. st. 1347.

Ludwig IV. Stephan II. Ludwig V. Wilhelm I. Albert I. Otto V.

Theilung 1349.

V. Oberbaiern.

Ludwig IV. d. Brandenb. st. 1361. Ludwig V. d. Römer. st. 1365. Otto V. st. 1379.

Mainhard I. st. 1363.

VI. Niederbaiern.

Stephan II. mit d. Hafte. Wilhelm I. Albert I.

Theilung von 1353.

VII. Niederbaiern Straubing.

Wilhelm I. st. 1377. Albert I. st. 1404.

Wilhelm II. st. 1417. Albert II. st. 1399. Johann II. st. 1425.

VIII. Niederbaiern Landshut.

Stephan II. mit der Hafte vereinigt Oberbaiern.

Stephan III. Friedrich I. Johann III.

Theilung 1392.

IX. Baiern Ingolstadt.

Stephan III. st. 1413.

Ludwig VI. im Bart st. 1447.

Ludwig VII. der Höckerichte st. 1445.

X. Baiern Landshut.

Friedrich I. st. 1392.

Heinrich IV. der Reiche st. 1450.

Ludwig VIII. der Reiche st. 1479.

Georg I., der Reiche, st. 1503.

XI. Baiern München.

Johann II. st. 1397.

Ernst I. st. 1438. Wilhelm III. st. 1435.

Albert III. st. 1460.

1. Johann III. st. 1463. Sigmund I.
2. Sigmund I. Albert IV. ersterer verzichtet 1467.
3. Albert IV.

a) Seine Abstammung von dem baiuarischen Herzoge Luitbold, wie die übrigen Genealogien des baierischen Regentenhauses ersieht man aus den beigefügten Geschlechtstafeln. Luitbolds weitere Abstammung ist unbekannt: Mederer leitet ihn noch von den Agilolfingern, und du Buat von dem alten baiuarischen Geschlechte der Huosier her.

35.

Aufgelöset in seinem Zusammenhange, zersplittert in manchfaltige Gerechtsamen, aber doch noch nicht ganz zerfallen erhielt Otto I. das verkleinerte Herzogthum: noch gab es Reste der herzoglich-ämtlichen Gewalt, die aber allmählig verschwinden, denn schon begründete sich eine neue Politik. Da sich alles ver-

einzelte, die Großen ihre Amtskreise zerbrachen, die Rechte derselben nach Eigenthumswillkühr behandelten, und da der Amtsherzog dieses nicht verhindern kann, nicht vermag, das Nationalganze, als solches, in seiner Einheit zu erhalten; so nimmt er den Grundsatz an, diese Trümmer, aus dem nämlichen Rechte, aus dem sie entstanden sind, soviel als thunlich ist, wieder zu sammeln, mit seinem Eigenthume zu vereinigen, auf selbes die herzoglichen Rechte zu übertragen und auf diese Weise ein neues Herzogthum zu errichten, und also die Möglichkeit zur einstigen Wiederherstellung des Volkes zu geben. Aber gleichwie der Karakter der Einzelnheit der ganzen Zeit angehörte, so konnte auch der Herzog sich davon nicht losreißen: und da er selbst weder in seiner Herzogenwürde noch auf seinem Eigenthume keine wahre Staatsgewalt, sondern nur Theile derselben erlangt hat, so ist ihm auch wahre Unterthänigkeit nicht entsprechend gewesen. Die Vergrößerung des neuen Gebietes, die Ausbildung und Vereinfachung der Herrscherrechte, der Herrschaft und Unterthänigkeit mußten eigene Kämpfe bestehen.

36.

Unter H. Otto's I. kurzer und thätiger Herrschaft war es vorzüglich um die Demüthigung Heinrichs des Löwen zu thun gewesen: a) aber nach ihm verwirren und verwüsten Fehden und Kriege der weltlichen und geistlichen Großen, Kaiserpartheiungen und

päbstliche Bannflüche das Land. Unter H. Ludwig I.
verbreitete sich die Fehde der Grafen von Bogen 1192
und Ortenburg durch die Theilnahme der Herzoge
von Oesterreich, Böhmen und Meran und
anderer allenthalben, voll der Gräuel und der Misse-
thaten b) Die Bischöfe fiengen an, den herzoglichen
Rechten und Vogteien sich mit Gewalt zu entziehen, 1187
es versuchte dieses der Bischof von Freising, c)
und der Bischof von Regensburg führte mit
Theilnahme des Erzbischofes von Salzburg einen ver-
derblichen Krieg, worauf der Herzog sich noch mit 1203
dem Bischofe unter andern Versprechungen zum ge- 1205
meinschaftlichen Gebrauch ihrer Gerechtsamen in der 1213
Stadt Regensburg vertrug. d) Während dieser Un- 1189
ruhen wurde ein großer Kreuzzug unternommen, und 1198
starb K. Heinrich VI.: bei der neuen Kaiserwahl
theilten sich die Fürsten für Philipp und Otto,
wobei Teutschland zehn Jahre der Zerrüttung Preis 1208
gegeben ward, als Pfalzgraf Otto von Wittels-
bach den K. Philipp ums Leben brachte, und
Otto nun alleiniger König wurde: e) diesen hatte der 1211
Pabst bisher unterstützt, aber aus Eigennutz warf er
über ihn den Bannstrahl, und veranlaßte die Wahl
des Gegenkönigs Friedrichs II.: f) bei diesen Ver-
hältnissen hielt es der Herzog mit Philipp, nach
dessen Tod mit Otto, den er, als einen in Bann
Gethanenen, wieder verlassen hat. g) K. Fried-
rich II. war fast immer reichsabwesend, und die Min-
derjährigkeit seines Sohnes, des römischen Königs

1225 Heinrichs VII. heischte eine vormundschaftliche Reichs-
verwaltung, welche noch dem H. Ludwig zu Theil
wurde: h) aber ihm und dem Hause durch seine feste
Anhänglichkeit an den Kaiser den Haß des empörenden
K. Heinrichs zugezogen; ein Meuchelmörder er-
1231 stach ihn, i) und als H. Otto II. den ersten
Landtag in Regensbnrg halten wollte, verweigerte
1233 es ihm anfangs K. Heinrich, und überzog das Land
mit Krieg. k)

a) Monum. boic. X. 384. „optimae strenuitatis et virtutis, acceptus et carus imperatori fuit.“ Arnold. lübec. suppl. Helm. 34. b) Chron. Reichersb. „Principes siquidem et judices terrae nostrae maiores et minores omnes adversus se invicem grauiter diffidentes, totam Prouinciam Bauariae flammis et rapinis crudelissime ac sine misericordia deuastauerunt.“ etc. c) Hund. W. Metrop. salisb. I. 162. „domino suo Ludovico se opponens, pro advocatia qua abusus est per graues exactiones“ d) Chron. august. aust. salisb. Hund. Metrop. salisb. I. 200. „discordia orta est inter ipsum et Ludovicum, ob id, quod . . . Curatores laicos ecclesiasticorum bonorum, quos alias advocatos vocant, a curatione vi amouere nitebatur:“ Urkunden in Hund a. a. O. I. 230 ff. Meichelbeck C. Hist. frising. I. 386. „cum enim Eberhardus salisburgensis Archiepiscopus ob clientelam et parochiam Utinensem a Ludovico Bavariae duce diffideret“ e) Chron. ursberg. Arnold. lübec. VII. 14. 15. f) Chron. Mont. Seren. Chron. ursberg. g) Chron. ursberg. h) Chron. ursberg. i) Chron. august. aust. salisb. staindel. Farrago hist. k) Chron. august. salisb. Arnbeck V. Chron. Baioar. Gemeiner K. Th. Reichsstadt Regensburgische Chronik. I. 329 f.

37.

H. Otto II. verglich sich mit dem Bischofe von 1235
Freising, a) hatte einen zerstörlichen Krieg gegen den 1237
unruhigen H. Friedrich von Oesterreich zu bestehen, b)
und versuchte bei dem Aussterben dieser Dynastie
vergebens einen Theil ihrer Länder für sich zu erobern; c) 1250
er hätte durch geordnete Herrschaft sich auszeichnen
können, wenn der unselige Kampf zwischen dem Kaiser
und dem Pabste nicht so oft die Bande der Gesellschaft
zerrissen hätte. Der päbstliche Legat und Aufruhr= 1239
stifter, Albert Böheim, hielt sich, anfangs unter
dem Schutze des Herzogs, meistens in Baiern auf,
um Bannbullen gegen K. Friedrich II. zu voll=
ziehen, neue Königswahlen zu veranlassen: wüthend
und alles gegen einander stürzend schleudert er über
Herzoge, Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herrn seine
Bannblitze, weil sie nicht gehorchten; der Kaiser selbst
ermahnte noch den Herzog, die Bischöfe bathen ihn,
den Legaten zu vertreiben, und also mußte sich dieser
flüchten. Der Kaiser und der Herzog söhnten sich aus 1244
und es ward auf einige Zeit Ruhe, welche der Herzog
zur Wiederherstellung der Ordnung benützte: aber der
Legat setzt seine Machinationen im Geheimen fort,
brachte die Bischöfe auf seine Seite, und kam wieder
nach Baiern, die vorigen Unordnungen herbeiführend. 1247
Der Herzog läßt sich vom Pabste nimmer verleiten,
gegen den rechtmäßigen Kaiser zu handeln, und
Kirchenbann und Interdikte lagern sich über Baiern, 1253

1255 das nur mehr der Tod Otto's versöhnen konnte, da seine Nachfolger mit den Bischöfen sich vertrugen. d)

a) Urkunde in Meichelbeck C. Hist. frising. II. 14. b) Chron. august. aust. claustroneoburg. Paltran. chron. aust. Ebendorfer. Chron. aust. Chron. anonym. leob. c) Chron. august. salisb. bavar. Ebendorfer. d) Aventin. J. Excerpta ex Alberti Bohemi . . . actis et commentariis. Chron. august. mellicens. salisburg. Arnbeck Chron. Aventin. Brunner. Adelzreiter. Annal. Hansiz.

38.

In diesen Zeiten ist nun dasjenige Recht geworden, was bisher eigentlich nur Tatsache war: der
1220 Kaiser hat den geistlichen und weltlichen Ständen
1232 die Eigenthümlichkeit ihrer Gerechtsamen bestättiget. a) K. Otto IV. übergab schon dem Herzog Ludwig
1208 das Herzogthum erblich, b) dieser ließ sich das Berg-
1219 recht ertheilen, c) und beträchtlich vergrößerte sich das neue Gebiet. Zwischen dem Lech und der Ilm war die Grafschaft Wittelsbach mit allenthalben zerstreuten Besitzungen und Vogteien bis in das Gebirg: d) schon mit dem Erwerb der Herzogenwürde waren Grafschaften und Besitzungen verbunden, e) aber allmählich wurden damit größtentheils nach Kauf- und Erbrechten vereinigt die Grafschaften: Dachau, (1182) Sulzbach, Steffaning und Riedenburg (1185), die Burggrafschaft in Regensburg mit Stadt am Hof, Regenstauf, Velburg, Kallmünz und Lengfeld (1192) Cham und

Vohburg (1210) Reichenhall und Gastein (1219) Kirchberg und Eckmühl, Liebenau, Landau (1224) Falley (1240) Bogen (1242) Wasserburg und Kling (1247) Andechs, Diessen und Wolfertshausen sammt Theilen des Unterinn- und Zillerthales, Schärding und Neuburg am Inn (1248) mit mehrern Vogteien und Pfandschaften. f) Aber nicht nur in dem alten Baiuarien allein, sondern auch außerhalb desselben vergrößerte sich das Eigenthum der Herzoge:
Ludwig erhielt vom Kaiser die Pfalzgrafschaft am 1215
Rhein, deren Besitznahme anfänglich für ihn unglücklich ausfiel, gefangen mußten ihn die Baiern mit schwerem Gelde loskaufen, durch die Vermählung seines
Sohnes mit der Pfalzgräfin Agnes verschaffte er sich 1227
hingegen wieder den ruhigen Besitz der Pfalzgrafschaft, die selbst noch mit neuen Erwerbungen vergrößert wurde. g)

a) Constitutiones Friderici II. in Schmaus J. J. Corpus juris publ. „Unusquisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, Comitatibus, Centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam.“ b) Urkunde in Aettenkhover Beil. I. „regia munificentia donamus, et praesentis paginae privilegio confirmamus, tam ipsi (Ludovico) quam universis sibi successoribus Haeredibus Ducatum Bavariae cum universis terris et possessionibus, quas idem dux adhuc vivente Antecessore nostro in manu sua et possessione tenuit, tam cum hominibus, quam cunctis eis pertinentibus.“

c) Urkunde in Lori J. G. Sammlung des baierischen Bergrechtes. Einleit. §. VIII. d) Wahrscheinlich z. B. die Grafschaften in den beiden Pinzgauen. e) z. B. Burghausen, Sempt und Ebersberg, die Gegend um München. f) Hund Baierisches Stammbuch. Aettenkhover: Lippert M. Feßmaier G. g) Tolner C. L. Hist. palat. Cap. XVII. p. 372 f. Arnpek. Chron. V.

39.

Gleichwie der Herzog aus den Trümmern Baiuariens sein Eigenthum vergrößerte, so geschah dieses auch von Andern: a) aber die Herzoge selbst vergaben wieder Land und Rechte. b) Unterdessen wurde der Umfang des neuen Gebietes eigene Angelegenheit, die Residenzen der Herzoge wurden auf ihrem Kammerboden errichtet, neue Städte erbauet; c) die Herzoge
1255 Brüder Ludwig II. und Heinrich I. theilten ihre Besitzungen, jener bekam die Pfalzgrafschaft am Rhein und Oberbaiern, dieser Niederbaiern, d) und das alte Herzogthum ist untergegangen.

a) Oesterreich erbte mit der Steuermark erst 1186 die Grafschaften Wels und Lambach ꝛc.; die Grafen von Tyrol erlangten andechsisches Eigenthum u. s. f. Hund. b) z. B. das Erzstift Salzburg bekam die Grafschaft Liebenau, sodann 1228 die beiden Pinzgaue gegen Altenburg. Hund. Metrop. salisb. I. 12. Kleinmair. c) z. B. Landshut, Straubing, Landau, Dingolfing. Staindel. J. Ghron. d) Chron. august. „Ludovicus et Heinricus Duces Bavariae circa Pascha suos inter se

diuidunt Principatus, et Heinrico cessit nomen Ducis cum majori parte Bauariae, videlicet Ratispona, Chambia, Chelhaim, Ording cum Landshut, Oting, Burchhausen et Halle, et quicquid est inter loca praedicta et terras Austriae et Boemiae. Ludovico autem cessit superior pars Bauariae, cum Palatino Rheni et nomen Burggravii Ratisponensis, unde et Castrum in Reginstauff, in Legenvelde, Chalmunz et alia quae ad eundem pertinent comitatum, sibi in sortem cesserunt."

40.

K. Ottokar von Böhmen suchte wegen des
österreichischen Erbfolgekrieges a) bei Gelegenheit der 1258
salzburgischen Unruhen an den Herzogen durch ver- 1265
wüstende Heerzüge sich zu rächen. b) Bei der Wahl 1273
des Grafen Rudolphs von Habsburg zum
Kaiser trennen sich aber die beiden Brüder: H. Heinrich I. war stets mit Ottokar in Verbindung, wo-
durch dem Herzoge und dem Lande großer Schade 1300
zugefügt wurde. c) In Ungern wurde der Thron
erledigt, und für Otto III. von Niederbaiern
erbot sich die Gelegenheit, die Krone zu erlangen, 1305
konnte sich aber gegen die päbstlichen und österreichi-
schen Absichten nicht erhalten, d) worauf noch ein 1310
Krieg gegen Oesterreich folgte. e) Niederbaiern
selbst war bis zu dem Erlöschen der Linie der Unord- 1340
nung Preis gegeben; über die Vormundschaft der 1313
jungen Prinzen erregten die Adelichen einen neuen

1331 österreichischen Krieg, f) und die Herzoge lagen selbst in Zwistigkeiten gegeneinander, welchen eine Landestheilung nicht abhelfen konnte. g) Auch in Oberbaiern, wo K. Albert den H. Rudolf bekriegte, herrschte zwischen diesem und seinem Bruder H. Ludwig III. stete Uneinigkeit; man versuchte eine Thei-
1329 lung und hob sie wieder auf, Rudolf verzichtete sogar noch, und nach seinem Tode theilte der Vertrag zu Pavia das Haus und das Land in Baiern und Pfalz: doch soll Alles zum Gesammterhalt im gegenseitigen Erbrechte unveräußerlich bleiben, freundschaftliche Austräge sollen Familienzwiste schlichten, in der Chur die beiden Brüder wechseln. i)

a) Chron. bav. bei Pez S. R. A. II. b) Chron. mellic. august. aust. leob. H. Stero, Arnbeck. chron. Aventin. VII. Fugger, Zauner, Gemeiner, Pelzel. c) Chron. salisb. lambac. Volcmar. chron. Eberndorf. Urkunden in Fischer kleine Schriften II. d) H. Stero, Bonfin. R. U. D. II. Chron. claustro-neoburg. Pelzel. e) Chron. salisb. Eberndorf. Aventin. VII. 14. Falkenstein III. f) Volcmar. Arnpeck. „Otto .... filium suum . . et fratris sui . . . filios ..... civibus de Landshut et Straubing commisit, eos juramento publico contestans, ut liberos praedictos et principatum eorum nulli alii committerent, quam patrueli suo Ludovico in monaco.. “ Urkunde bei Oefele II.: „zu wissen, als ..... Herzog Rudolph Churfürst und Herzog Ludwig Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern sich der Pfleg- und Vormundschaft .... unterfangen wollen, haben solches die

Landschaft in Niederbaiern und sonderlich der Adel zu verhindern unterstanden, und vermög hernachgeschriebener Verbündniß, darin sich die ... jungen Fürsten gegen Herzog Friedrich und Herzog Leopold von Oestrrreich eingelassen hätten, denselben Herzog Friedrich bewegt, sich der ... jungen Fürsten Pflegschaft mit Gewalt zu unterwinden." g) Arnpeck. „in eadem autem diuisione Henrico seniori Landshut, Straubing, Schärding, Pfarrkirchen cessit et plura his adjacentia, fratri autem suo Ottoni cessit Burghausen, Oetting, Traunstein, Hall, cum pluribus adjacentibus usque ad Salzburgam et in montana. Porro Henrico juniori ... cessit Dinglfing, Landau, Vilshofen, Dekendorf, Cham, Pogen, Kellheim et plura adjacentia." h) H. Stero, Volcmar. Annal. Rebdorf. collmar. Urkunden in Bergmann, Oefele, Scheid, Tolner, Geschichte des baierisch-pfälzischen Hausvertrags von Pavia: die Urkunde vom Jahre 1310 enthält aber nur die Theilung über „das noch ungetheilte" Vicedomamt München und die Güter in Schwaben und Oesterreich; vermöge der H. Rudolf München, Vohburg, Schwaben, Aibling, Kling, Wasserburg, Kuffstein, Rattenberg, Kützbichel, Tölz, Wolfertshausen u. dgl. H. Ludwig Ingolstadt, Rain, Neuburg, Graisheim, Höchstädt, Gundelfingen, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, Dachau, Landsberg, Weilheim, Pfaffenhofen u. dgl. erhielten. i) Urkunde in Geschichte des Vertrages von Pavia, Aettenkover: Rudolfs Nachkommen erlangten zur Pfalz: Hilpoltstein, Hersbruk, Hertenstein, Plech, Frankenberg, Waldeck, Velden, Pressat, Kemnaten, Erndorf, Turndorf, Eschenbach, Auerbach, Neumarkt, Heunsperg, Perg, Mechenhausen, Pfaffenhofen, Lauterhofen, Grimspek, Sulzbach, Wertenstein, Rosenberg, Hirschau, Amberg, Nab-

burg, Neustadt, Störnstein, Murach, Viechtach, Neunburg, Wetterfeld, Roding, Nittenau, Dreswiz, Peilstein, Waldau, Steffening, Schwarzeneck, Parkstein, Weiden, Vohenstraus, Au; daraus entstand nun das pfälzische Fürstenthum in Baiern, nachher die obere Pfalz genannt.

41.

Die Kaiser haben inzwischen auch angefangen
1313 die Kaiserrechte zu gebrauchen, um erledigte Reichstheile in ihr Eigenthum zu bringen: nach dem Tode K. Heinrichs VII. eiferten deswegen die Häuser
1314 Oesterreich und Luxenburg, eines die Macht des andern fürchtend, und Teutschland bekam wieder zwei Könige: Ludwig Herzog von Oberbaiern und Friedrich von Oesterreich. K. Ludwig bekam zwar seinen Gegner in der merkwürdigen Schlacht auf
1322 den Ebenen zu Ampfing gefangen, aber nicht der Sieg, nicht freundliche Verträge, nicht der Tod Friedrichs konnten ihm und dem Reiche Ruhe verschaffen; denn diese Partheiung gab dem Pabste die Gelegenheit, seine Anmaßungen gegen die teutsche Freiheit auf das höchste zu treiben; dieser wollte nunmehr einmal seine Absichten auf Italien durchsetzen, einen andern Kaiser haben, und Ludwig konnte es nimmer recht thun. Der Pabst warf über ihn seinen ganzen Vorrath von Bannblitzen aus, um allenthalben Empörung und Aufruhr zu entzünden: Ludwig, in dem man den Kaiser mit seiner Person

stets verwechselte, dessen Freunde ihn größtentheils nur aus Eigennutz unterstützten, dem die Reichsfürsten in eigner Sache nie ihre ganze Kraft gaben, mußte harte Proben bestehen, damit man erfahren könne, ob die teutschen Völker würdig seyen, sich der römischen Vormundschaft zu entziehen und ihre Mündigkeit zu behaupten. Aber kaum hatte Er auf der Reichsversammlung zu Frankfurt feierlich als Reichsverfassung erkläret: 1338

„daß die kaiserliche Würde und Gewalt unmittelbar von Gott allein komme, und daß derjenige, der von allen oder den meisten Churfürsten zum Kaiser oder König gewählt worden, sogleich und vermöge der Wahl allein für den wahren König und römischen Kaiser zu halten und so zu nennen sey, und alle Glieder und Unterthanen des Reichs ihm gehorchen müßen; daß er auch völlige Macht habe, alle Reichs- und Kaiserrechte zu verwalten, und die Einwirkung und Bestättigung des Pabstes gar nicht bedürfe"

so unterlag er noch, bei sich entwickelnder Eifersucht, den Nebenabsichten derjenigen Parthei, die ihn, anfangs wider seinen Willen, zum Kaiser gemacht hatte; sie entsetzte ihn, und wählte Karl von Mähren, der 1346
sich aber erst nach dem Tode K. Ludwigs selbst noch gegen die baierischen Herzoge behaupten mußte, bis ein Vergleich Alles ordnete. a) 1349

a) Chron. salisb. leob. claustro-neoburg. Volcmar. Rebdorf. Andreas ratisb. Albert. argent. Petr. Abbas, Guden. Oefele. Olenschlager, Vitoduran. Villan. Raynald. Mussati. Chron. ast. Annal. mediolan. Herwarth, Cewold, u. m. a. Es gereicht K. Ludwig zur besondern Ehre, daß die größten Gelehrten seiner Zeit ihn rechtfertigen.

42.

Bei allen diesen Stürmen und Widerwärtigkeiten wuchs das junge Herzogthum mächtig heran: Niederbaiern vergrößerte sich mit dem Rotthal, Kraybburg und Markquartstein (1259) a) Floß, Parkstein, Weiden und Adelnburg (1269) b) Rotenburg und Mosburg (1280) Vilsbiburg, Haidau; c) Oberbaiern vermehrte sich mit Amberg, Hohenstein, Hersbruck, Neumarkt, Donauwörth, Mehring, Schwabeck, Schongau, Füssen, Prittingau, Ammergau und vielen Orten zwischen der Donau und Wertach gelegen, (1269) d) Falkenstein, Murach und Viechtach (1272) Rotteneck und Hilpoltstein, (1279) Landsberg, (1281) Bruck, (1282) Hirschberg und Dollnstein, (1305) Dornberg (1322) Graisbach, (1338) Cronsberg, Massenhausen und andern Besitzungen und Rechten. e) K. Ludwig vereinigte mit
1340 seinem Oberbaiern noch Niederbaiern, f) erwarb seinem Hause die Mark Brandenburg, g) die

Grafschaft Tyrol, h) die Grafschaften Holland, 1323
Seeland, Frießland, Hennegau i) und meh= 1342
rere einzelne Reichsgüter und Pfandschaften. 1346

a) Hund I. mit diesen Erwerbungen gedieh auch die Pfalzgrafschaft in Baiern an die Herzoge: sie verschwand aber, und nur der Panther bezeichnete sie in den Wappen. b) Urkunde in Aettenkhover. c) Hund I.: das Land ob der Ens war kaum erworben, so gieng es schon verloren, Fugger. d) Obige Urkunde, e) Urkunden in Aettenkhover und Falkenstein. f) Olenschlager. g) Fünfter Freiheitsbrief, Urkunde in Oefele II. die rechtmäßigen Ansprüche der pfälzischen Linie wurden mit $\frac{60}{m}$ fl. abgefertiget: die österreichischen Ansprüche konnten nicht geachtet werden. Urkunde in Aettenkhover v. J. 1349. h) Chron. leob. Olenschlager. i) Olenschlager.

43.

Mit dem Gebiete vergrößerten sich Ansehen und Bedürfnisse: es wurde der Grund zu einer neuen Ordnung gelegt. Die Ausgaben für die Herrschaft mußten die Herzoge aus den Gefällen ihres Eigenthumes, ihrer einzelnen Rechte und Regalien bestreiten, ein eigentliches Besteuerungsrecht gab es nicht: waren diese Einnahmen nicht hinreichend, so verpfändeten oder veräußerten die Herzoge Land und Gefälle, und setzten sich dabei immer in größere Verlegenheiten, a) nur von ihren eigenen Gütern, und im einzelnen von Klöstern nnd Bürgern wurden

Steuern begehrt. b) Die erste allgemeine Steuer empfand man schon bei der Auslösung des gefangenen H. Ludwigs II. und es wurden bald mehrere Versuche dazu gemacht, doch konnte dieß nicht ohne den
1302 Willen der Landeigenthümer geschehen: in Oberbaiern wurde von den Adelichen den Herzogen zur Bezahlung der Schulden bewilligt, eine Viehsteuer von ihren Leuten zu nehmen, d) und in Niederbaiern verlangte H. Ottto III. eine unerhörte Vieh- und Ertrágnißsteuer von allen Landeigenthümern selbst und ihren Leuten, sie wurde verweigert, die Geistlichkeit drohte mit dem Bann, aber die Noth zwang den Herzog, den Landeigenthümern für die Steuer die niedere Gerichtsbarkeit zu ver-
1311 kaufen; e) doch kam der Verkauf im Allgemeinen nicht zu Stande, da den Herzog der Tod übereilte. f) In diesen Steuerfällen geschah die erste Volkstrennung, die Herzoge versprachen nämlich den Adelichen, daß sie und ihre Leute wider ihren Willen nicht besteuert werden, und daß sie das Befugniß haben sollen, deßwegen Bündnisse zu schließen, g) wodurch der Keim landschaftlicher Verfassung sichtbar geworden ist, h) da die Steuergesuche nicht aufhören konnten; nur die Geistlichkeit, aus dem Vermögen der Herzoge bereichert, wehrte sich lange durch Fluch und päbstliche Bullen. i) Die bei den traurigen Zeiten immer über Hand genommene Geldnoth und Erhaltung der Anhänglichkeit vorzugsweise der Klöster veranlaßten die Herzoge aber noch forthin ihr Vermögen zu vergeuden,

Befreiungen von Zöllen und der Kriegsfrohnpflicht zu ertheilen. k)

a) Scheid: Bibl. götting. Monum. boic. Bergmann, Gemeiner u. a. b) Monum. boic. Urkunden in Oefele, Bergmann, Feßmair. c) Arnpek. Chron. V. „dux Ludovicus captivatus, cum quo omnis Bavaria captivata est, divites, pauperes, nobiles et ignobiles steura data se redimerunt.“ d) Urkunde in Bergmann: „Die uns zu diesen Zeiten durch ihren treuen Willen mit einer gemeinen Viehsteuer, die sie uns erlaubt haben, willig und gütlich zu 'nehmen von ihren Leuten.“ e) Ottonische Handfeste in der Sammlung der baierisch-landständischen Freiheitsbriefe: „Wir thun auch kund, daß Edleut, arm und reich .. Pfaffen, geistlich und weltlich, um die Gnad als oben verschrieben ist ... lieblich und willig, uns herwieder gegeben haben und gestattet, daß wir von allen ihren Gut und ihrer Leute Gut .... nehmen sollen.“ f) Krenner J. N. v. Anleitung: „Nun bin ich aber aufgekläret .. daß ..... Ottens Handfeste .. doch als geglaubter, großer landesfürstlicher Gerichtsverkauf, die Schranken eines bloßen Kameralprojektes eben nicht sonderlich überschritten habe“; das von Aventin gelieferte Verzeichniß derjenigen Individuen, welche hier die Gerichtsbarkeit gekauft haben, beweiset nichts, da es nur das Bündniß vom Jahre 1347 ist, Krenner a. a. O. g) Urkunde vom Jahre 1302: „daß wir und unsere Erben, dieweil und wir leben, für das keine gemeine Steuer an ihre Leute und Gut muthen noch suchen sollen, und an ihren Erben. Wäre aber, daß wir uns gegen uns selbst, sie und ihre Erben vergessen, daß Gott verbiete, und ein gemeine Steuer an sie fo-

derten, und sie der Steuer nöthen wollen wider ihren Willen und Gunst dabei, daß sie das jetzt miteinander vereint haben, und auch geschworen, daß sie uns keine gemeine Steuer fürbas geben." Urkunde vom Jahre 1311 „Es haben auch alle unsre Landherrn, Grafen und Freien und Dienstmannen vor uns geschworen einen Eid, mit unsern Willen und Heißen, daß sie einander geholfen seyn, ob ihnen etwas an diesen Sachen von uns, oder von unsern Amtleuten gekränkt würde, oder überfahren, daß sie das wehren sollen als ferner, ob sie sich darum auch an einen andern Herrn halten, mit Dienst, durch Helfen und Rettung, wider Uns, daß sie des noch ihr Erben nicht entgelten sollen, an ihren Treuen, noch an keinen Gnaden und Sachen gegen uns oder unsere Erben, doch die Herrn, da sie sich anhaben, sollen des auch an ihren Treuen nicht entgelten." Falsch wurden diese Stellen angewendet, um im Gegensatz einer vollkommenen Staatsgewalt eine Steuerfreiheit (Unpflichtigkeit) der Stände zu behaupten. h) Weber C. G. de vera ord. provincialium ... speciatim in Bauariae ducatu epocha recte constituenda, Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern I. Krenner. i) Urkunde von 1295 in Lang J. und Blondeau F. A. M. auserlesenen h storisch-baierischen alt und neuen Nachrichten: Urkunde in Hansiz II. „quod ipsi (Episcopi Bauariae) .... in ... Heinricum et Ottonem .. ac Heinricum .. duces Bavariae, pro eo, quod ipsi Nobiles ab Ecclesiis et personis ecclesiasticis .... non nullas exactiones et collectas graves et indebitas violenter receperant, excommunicationis et in eorum terras interdicti sententias, exigente justitia, auctoritate ordinaria promulgarunt; quoque postmodum dicti Nobiles ad eos reversi, promittentes .. idque firmantes

propriis juramentis .... concedentes, quod nulla ratione vel causa talia et similia committerent, fuerunt a sententiis hujusmodi absoluti, dictumque interdictum relaxatum extitit .... per apostolica scripta mandamus, quatenus vos .... reperitis ita esse, et aliud canonicum non obsistat, promissa et jurata hujusmodi per cordem Nobiles, curatis auctorita apostolica confirmare, illaque faciatis inviolabiliter observari: contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita, compescendo." k) Monum. boic.

44.

Landfrieden sollten im Allgemeinen sichern, aber es war ihnen nicht zu trauen: alte Einrichtungen erhielten neue Ansichten, ganz neue Einrichtungen entstunden, man sucht gegen das Werdende sich zu retten. Der Herzog führte das Kriegsheer und die Herrschaft selbst, den Rath der Ministerialen und Vasallen zur Seite, nöthigenfalls in neuen Landtagen. Das Herzogthum war in Vicedomämter eingetheilet; a) Vicedom, Rentmeister und der oberste Schreiber waren die vornehmsten Beamten, Pfleger, Stadt- und Landrichter, Kastner, Mautner s. a. besorgten die untergeordneten Geschäfte: die Gerechtigkeit wurde öffentlich in Städten und Landschrannen verwaltet, in Rathversammlungen und Ehehaften wurden die Gemeinde-Angelegenheiten besorgt. Frohnboten foderten die Streitenden vor Gericht, es gab Schiedsgerichte. Das kaiserliche Landrecht

(Schwabenspiegel) war gemeines Gesetz, b) dem zur Seite es auch schon eigene Landesgesetze gab, wodurch vorzüglich K. Ludwig der Baier Rechtsordnung einführte: die Ottonische Handfeste und eine Gerichtsordnung für Niederbaiern c) und das Rechtbuch für Oberbaiern d), die letzten Reste germanischer Einrichtungen, welche bald nachher die Schmarozerpflanze des römischen Rechtes verdorben hatte. Schon schlich sich die Emphyteus als Oedrecht ein, e) (?) aber noch kannte man keine Gutshörigkeit: die Leibeigenen entlaufen in die Städte, um ihr erlerntes Handwerk in Freiheit zu treiben. Die größern Städte hatten schon besondere Stadtrechte, das Vorrecht, den Stadtrichter nach ihrem Vorschlag zu erhalten, und in sich geschlossen zu seyn; f) es entstanden und vermehrten sich die Stiftungen für Hospitäler. Todesstrafe (Enthauptung, Strang, Rad, Verbrennen) auf Raub, Mord, Brand, Diebstahl und Nothzucht, Schläge, außerdessen Geldstrafe (Vicedomwändel). Die fränkische Vogtei (Immunität, Hofmark) schien in die Gefahr zu gerathen, bei der neuen Ordnung unterzugehen, die Herzoge mußten dieselbe allenthalben bestättigen, sie vergaben wohl selbst ihre Vogteigerichtsbarkeit: g) auch die Adelichen behaupteten die erblich gewordene Cent als Dorfgerichte, daher die Gerichtsbarkeit in hohe, mittlere und niedere getheilt war; die eigentlich bürgerlich-streitige Gerichtsbarkeit „um Eigen und Lehen" gehörte ausschließend zum

Landgerichte, aber noch gab es keine eigentliche Patrimonialgerichtsbarkeit. Im Kriegsverhältniß begann die Söldner-Miliz sich zu bilden.

a) München, Lengenfeld, Straubing, an der Rott, nachher Burghausen. b) Pfeffel Ch. F. Von dem ehemaligen rechtlichen Gebrauche des Schwabenspiegels in Baiern, 1764. Krenner J. N. v. Ueber den churpfälzischen Reichsvikariatssprengel, 1793. c) Die Ottonische Handfeste enthält Bestimmungen über das Kriminalverfahren und über Schuldklagen: Fischer J. Ueber die Geschichte des Despotismus in Teutschland. d) Es ist besonders abgedruckt, und auch in Heumanni J. opusc. e) Klemm F. X. Versuch einer Geschichte der baierischen Gesetzgebung, 1801. f) Z. B. München, Ingolstadt, Landshut: Heumann, Bergmann, Hübner, Hellersberg, Sammlung von Urkunden und Aufsätzen, ungedruckt. g) Monum. boic.

45.

Als K. Ludwig Niederbaiern mit seinen Besitzungen vereinigte, vereinigten sich bald die Städte mit dem Bündniße der Adelichen, auch wollte er, daß Alles wenigstens zwanzig Jahre nach seinem Tode
unvertheilt seyn sollte: a) allein seine Söhne beschloßen 1349
schon nach zwei Jahren eine Haupttheilung, b) der 1351
noch Unterabtheilungen unglückbringend folgten, c) 1353
welche die Gesammtkräfte zersplitterten, die Familienglieder gegeneinander in Feindschaft setzten, und einen

großen Theil der Länder der Habsucht Anderer überlieferten, obgleich zwischen den Haupt- und Nebentheilen die wechselseitigen Erbrechte vorbehalten wurden. d) Es entstehen Oberbaiern, Niederbaiern-Straubing und Niederbaiern-Landshut.

a) VI. Freih. Br. Urkunde bei Oefele II. „Wir geheissen auch dem niedern und dem obern Lande zu Baiern, daß es fürbas ein Land heißen soll, und soll ungetheilt ewiglich bleiben. Möchte aber desselben ohne Gefährde nicht geschehen, so soll es doch nach unserm Tode zwanzig Jahre von unsern Erben ungetheilt bleiben." b) Urkunde in Aettenkhover: HH. Ludwig IV. (der Brandenburger) Ludwig V, (der Römer) und Otto erhielten Oberbaiern, Graisbach, Hutingen, Burgheim, Reichertshofen, Weißenhorn, Buch, Neunburg, Hohentrudingen, Wörth, Lauingen, Gundelfingen, Giengen, Hellenstein, Heidenheim, die Pfandschaften Ulm, Leutkirchen, Wangen, und die übrigen Besitznngen in Schwaben und Franken sammt der Mark Brandenburg; die HH. Steffan II., Wilhelm I. und Abert I. erhielten Niederbaiern und die holländischen Graffschaften. c) Urkunde vom Jahre 1351 in Aettenkhover: HH. Ludwig V, und Otto erhielten die Mark Brandenburg, H. Ludwig IV. behielt Oberbaiern mit den übrigen Besitzungen; Urkunde v. J. 1353 daselbst: HH. Wilhelm und Albert erlangten die holländischen Graffschaften, und aus Niederbaiern: Schärding, Neuhaus, Vilshofen, Hilgertsberg, Viechtach, Linden, Cham, Eschlkam,

Furt, Neukirchen, Waldmünchen, Schwarzenburg, Rez, Falkenstein, Salberg, Mitterfels, Bogen, Straubing, Kager, Haidau, Kellheim, Abbach, Arnsbach, Sulzbach, Dietfurt, Ellenbach, Geiselhöring, Pfaffenberg, Kirchberg, Landau, Ahausen, Scheumberg; H. Steffan blieb das übrige Niederbaiern. d) Die erwähnten Urkunden.

46.

Oberbaiern. H. Ludwig IV. befreite sich noch vom Kirchenfluche, Ordnung im Lande erhaltend: a) aber unter der zweijährigen Herrschaft seines Sohnes Mainhard kehrte die Verwirrung wieder zurück; die Rathgeber und Lieblinge des Herzoges bemächtigten sich seiner Person und hauseten nach Willkühr, deswegen Spaltungen und Bündnisse unter den Adelichen und Städten entstanden. b) Nach des Herzogs erblosen Tod nahm H. Steffan II. 1363
von Niederbaiern-Landshut ganz Oberbaiern, gegen Verträge, in alleinigen Besitz, c) aber Tyrol gieng 1369
durch einen fünfjährigen Krieg an Oesterreich verloren. Die Brüder in Brandenburg achten aus Wiedervergeltung auch ihre Erbverträge nicht mehr; sie errichteten mit dem Luxenburgischen Hause eine Erbeinigung, und zu spät kam in der Noth die Reue; Kaiser Karl IV. zwingt Otto noch zur Abtretung Brandenburgs, und die baierischen Herzoge verzichteten darauf; e) bei dieser Gelegenheit kamen an Baiern aus der Pfalz zurück: Sulzbach, Laufen, Hers-

bruck, Neidheim, Lichtenstein, Breitenstein, Hirschau, Rosenberg, Floß, Vohenstraus, Buchberg und Reicheneck.

a) Westenrieder L. Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger. b) Westenrieder: Ueber Berichtigung der Regierungsgeschichte des H. Mainhard. c) VI. Landst. Frbr. Chron. salisb. Urkunden in Brandis und Fischer: für die Ansprüche auf Tyrol wurden den Herzogen noch gewährt 116 fl. dazu Weißenhorn und Buch ausgeantwortet, die Morgengabs-Ansprüche auf Kufstein und Kitzbichl aufgegeben und die Pfandschaft Schärding aufgelöset. e) Urkunden in Wenker apparat. Aettenkhover, Mörschel D. E. Geschichte der Mark Brandenburg, II.: für die Markgrafschaft erhielt Otto 100 fl. und die genannten pfälzischen Orte s. a. Wildenberg de J. Chron. bavar. Arnpek.

47.

Niederbaiern: Die Herzoge von Straubing lebten größtentheils im unruhigen Holland, ihren baierischen Antheil durch Statthalter regierend:
1425 sie vereinigten zwar mit ihren Besitzungen wieder aus der Pfalz Eschlkam und Kötzing, aber nach ihrem Aussterben gediehen die holländischen Grafschaften durch die unseligen Staatspartheien an das Haus Burgund. a) In Landshut und dem damit vereinigten Oberbaiern wollte H. Steffan die Lande ungetheilt in Ordnung erhalten, b) denn

Vereinigung der Kräfte war um diese Zeit nothwendig, da Alles, bei Kirchenspaltung und unordentlicher Regierung K. Wenzels in Fehden gegeneinander lag, und allenthalben Bündnisse errichtet wurden. Die Herzoge selbst begaben sich anfangs in den großen Städtebund mit mehrern andern Fürsten, in dem sich aber wieder Spaltungen ereigneten: c) Zwiste der Herzoge mit Regensburg und dem Erzbischofe von Salzburg veranlaßten den Ausbruch eines verheerenden Krieges der Fürsten und Städte. d) Unterdessen erhielt das Besitzthum neue Vergrößerungen mit Gankhoven, Baumgarten und Sambach (1381) Julbach (1382) Frontenhausen, Lemberg und Leonsberg (1386) e), und kaum vereinigten sich die Bürger von Oberbaiern mit dem Bündniße 1392
der Adelichen f), als eine neue Theilung den Zusammenhang in Landshut, Ingolstadt und
München, doch im wechselseitigen Erbrechte, zerriß, g) 1395
ohne den Geist der Feindseligkeit unter den Herzogen zu vernichten: die Herzoge Steffan und Johann bekriegten sich, und hoben ihre Theilung auf; sie er- 1396
laubten den Prälaten dem Bündniße der beiden andern Stände beizutreten. h) Nach dem Tode Herzogs Johanns begannen die Feindseligkeiten von Neuem, mit Mühe konnten seine Söhne zum gemeinschaftlichen Besitze gelangen, und da entstand Partheiung 1403
in der Stadt München, ein erneuerter Krieg unter den Herzogen, worauf die erste Theiluug wieder vollzogen wurde. i)

a) Suffrid. Pet. app. Joan. Gobrand. a Leyd., Ladisl. Sunthem. Vit. Pr. Ebersb. chron. Bav. Andr. Presbyt. chron. Arnpek. Gemeiner, Westenrieder, die Baiern in Holland. b) X. landst. Frbr. c) Chron. salisb. Chron. magn. bel. Raynald., Sozomen. Pist., Dubrav., Wenker, Lünig, Guden, Ulr. Obrecht. acta depos. Wencel., Marten., Balbin., Trithem., Crusius, Datt, Königshoven, Pelzel, Gemeiner' Reichsabschiede s. a. d) Zauner, Gemeiner, Stetten. e) Hund, Lippert. f) XIV. XV. landst. Frbr. g) Urkunde in Aettenkhover: H. Johann erhielt München, Falkenstein, Auerburg, Aibling, Tölz, Wolfertshausen, Grünwald, Starnberg, Weilheim, Pål, Schongau, Landsberg, Lechsberg, Liechtenberg, Mehring, Schwabeck, Riedenburg, Tachenstein, Egersperg, Stadt am Hof, Schuldheißenamt und Zoll s. a. in Regensburg, Hirschberg, Vohburg, Pfering, Pfaffenhofen, Geisenfeld, Mainburg, Dachau, Heimhausen, Regenstauf, Schwandorf, Luppurg, Lengenfeld, Kallmünz, Schmidmühlen, Velburg, Hemmau, Luzmannstein und Rieden: H. Steffan bekam Ingolstadt, Rattenberg, Schindlberg, Kufstein, Kizbichl, Triberg, Stein, Wildenwart, Hartmannsberg, Wasserburg, Schwaben, Ellenkofen, Friedberg, Mühlhausen, Aichach, Schrobenhausen, Altomünster, Kühbach, Aindling, St. Leonhard, Schiltberg, Dornsperg, Rain, Neuburg, Gerolfing, Kösching, Thunstein, Graisbach, Monheim, Huting, Donauwörth, Hipoltstein, Freistadt, Landeck, Hollnstein, Stossenberg, Höchstädt, Lauingen, Faining, Gundelfingen, Giengen, Hagel, Stauf, Wartenberg, Weissenhorn, Buch, Wolfsberg, Marstetten: H. Friedrich erlangte alles übrige zu Niederbaiern-Landshut gehörige Land. h) XX. landst. Frbr.

i) XX. XXI. XXIII. XXIV. landſt. Frbr. Sutner v. Berichtigungen der Unruhen bei dem Regierungsantritte der Herzoge Ernſt und Wilhelm.

48.

Ingolſtadt: H. Ludwig der Gebartete hielt ſich öfter in Frankreich auf, a) und lebte in Baiern in beſtändigen Unruhen, in ewigem Krieg mit ſeinen Vettern: dieſe errichteten Bündniſſe gegen ihn, der Kaiſer und der Kirchenrath zu Baſel zwangen ihn zum nachtheiligen Frieden, er verlor Donauwörth. b) Aber nun führt ſelbſt ſein Sohn, Ludwig der Höckerichte Krieg gegen ihn: der Vater geräth in die Gefangenſchaft des Sohnes, und wurde noch gar in die Gefangenſchaft des ihm verhaßten H. Heinrichs von Landshut gebracht; unbeugſam gegen jeden Löſungsantrag ſtirbt er in ſelber, als eben für 1447 ihn allgemeines Mitleiden thätig ſich regte. c) Das verlaſſene Land zog H. Heinrich ein. d)

a) Ladisl. Sunthem., Joan. Staindel., Arnpek: „Ludovicus dux Bavariae in Ingolstadt, vir animosus et magnanimus, arrogans ad alios principes, sed humilis ad pauperes fuit .... Rex (Franciae) aliquando defectum capitis patiebatur, ut compar rationis non esset, et dux Ludovicus vir animosus et strenuus, ac armis experientissimus regnum franciae tunc regebat, qui et multa bella fortia gloriose sudavit, ex quo pro regni administratione principes coronae odii fomitem hauserunt.“ Aventin. b) Zu den Vorigen Fiſcher,

Gemeiner, Feßmaier. c) Aventin., Vetter, Zeng., Urkunden in Krenners v. Landtagshandl. III. d) Krener v., a. a. O. Mit der Wittwe H. Ludwigs des Höckerichten errichtete H. Heinrich einen Wittumsvertrag.

49.

Landshut: H. Heinrichs vormundschaftliche Regentschaft war verschwenderisch, rechtsverletzend reitzte sie die Bürger von Landshut zu dem Entschluße, der falschen Regenten sich zu bemächtigen, und den jungen Herzog auf die wahre Lage der Dinge
1407 aufmerksam zu machen; der hingegen zur Blutrache verleitet wurde. a) Er selbst, nachdem er mehrere Jahre in fremden Kriegsdiensten abwesend gewesen, führte eine strenge Regierung, lösete Pfandschaften ein und erwarb Geisenhausen (1393) Oster-
1394 hofen (1427) Bärnstein (1438). b) Die Prälaten haben sich gleich anfangs mit dem Bunde des Adels und der Bürgerschaft vereinigt, c) und unter den Adelichen entstand Mißvergnügen gegen den Herzog, und selbst Befehdung desselben. d) H. Ludwig verglich sich mit H. Albrecht III. von München wegen dem Ingolstädter Landestheil, e) und versuchte vergebens Donauwörth wieder zu erobern. f) H. Georg erwarb die Grafschaft Kirchberg (1481) und fiel zuletzt auf den unglücklichen Gedanken über die Nachfolge in seinem Lan-
1496 destheil gegen Hausverträge eine letzte Willensverord-

nung zu treffen, g) welche einen Krieg veranlaßte, der die aufgehäuften Schätze dieser reichen Herzoge verzehrte, und Volk und Land zerriß.

a) Arnpek. Aventin. b) Arnpek: „Cum autem adultus factus esset Hainricus, pacificus et strenui judicis officium in terra sua stricte servavit .... tanta pace terra sua abundabat, ut quotiescunque mercatores in eam veniebant, dixerunt: Nunc sumus in horto rosarum, nec salvo conductu indigemus: securi enim sumus." Aventin. „Omnes regionis suae angulos a latrocinii metu servavit immunes. Ne lupis quidem (ita equites germani cavillabantur) impune grassari licuit, quin mox laqueo suspenderentur" Hund, Lippert. c) XIX. landst. Frbr. d) XXVIII. landst. Frbr. Aventin. e) Urkunde in Krenners v. Landtagshandlungen I. H. Albert behielt die Herrschaften Schwaben, Lichtenberg und Baierbrun. f) Arnpek., Aventin. g) Müllers Reichstags-Staat.

50.

Als die Linie Straubing erlosch, stritten sich die übrigen Herzoge über den Vertheilungsmaßstab des Erblandes: Ludwig von Jngolstadt wollte Alleinerbe seyn, Heinrich von Landshut wollte nach der Sippschaft, und Wilhelm und Ernst von München wollten nach Köpfen erben; wobei noch Oesterreich weibliche Erbansprüche erregte, (Brandenburg behielt sich dieselben später vor) und der Kaiser, der den Herzogen bereits Belehnungen ertheilte, gerieth 1426
noch selbst auf den Gedanken, den Landestheil für-

dem Reiche verfallen zu halten, und zu seinem und Oesterreichs Vortheil darüber zu verfügen. Der Streit wurde aber noch vorbehaltlich aller Ansprüche auf den Austrag, dann auf das Mann=Gericht verwiesen, und der Kaiser, verzichtend auf die behaupteten Reichsrechte, erließ in der
1429 Reichsversammlung zu Presburg das Endurtheil: vermög dem die Erbschaft nach den Köpfen vertheilt werden solle unter den vier baierischen Herzogen, und Oesterreich verzichtete auf ihre Erb= und Lehenansprüche. a) Die Herzoge ließen sodann von] fünf und zwanzig Männern die Theilung treffen. b)

a) Urkunden in Fischer kleinen Schriften, I. II. Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Kur=, und und fürstlichen Hauses Pfalz. b) Urkunden in Krenners v. Landtagshandlungen, II. Die Theilung war diese: H. Ludwig von Ingolstadt erhielt Schärding, Königstein, Neuhaus, den dritten Theil an Diesenstein, Dingolfing, Kirchberg, die Juden in Regensburg, die Lösung von Schwarzenberg, Waldmünchen und Räz: H. Ernst von München erlangte Straubing, Mitterfels, Bogen, Haidau, den Herzogenhof in Regensburg mit der Münze und den übrigen Rechten: H. Wilhelm von München erwarb Kellheim, Dietfurt, Wildenstein, die Lösung auf Arnsberg, [Abbach, Schönberg, Siegenstein, Falkenstein, Saulburg, Linden, Viechtach und Regen, Pielstein, Eschlkam, [Neukirchen, Furth, Kötzting, den Wörth, die Lösung von Cham und Deggendorf: H. Heinrich von Landshut fiel zu: Vilshofen, Hilgertsberg, Hengersberg, die Vogtei über Niederalteich, Winzer, Landau, Ahausen, Natternberg und Plättling.

51.

München: H. Albert III. nahm die Gesammtlande dieser Linie in Besitz, den ihm H. Heinrich von Landshut vergebens widersprach: a) 1438
er vergrößerte sein Besitzthum mit der Grafschaft Wollnzach, ließ strenge Strafe an den stets Ruhe und Ordnung störenden Adelichen Niederbaierns verüben, b) und schlug den Antrag die Krone Böhmens 1440
zu erlangen, auf eine gerechte Weise aus. c) Nach seinem Tode begann der Kampf über die Einführung der Ungetheiltheit und Alleinregentschaft mit allen Leidenschaften, welche die Furcht vor der einigen Herrscherkraft in Bewegung setzte. Von den Söhnen Johann, Sigmund, Albert, Christoph und Wolfgang waren jetzt nur die beiden ersten vogtbar: wahrscheinlich einer väterlichen Verordnung zur 1465
Folge sollen sie auch die vormundschaftliche Regierung führen. d) Als H. Johann verschied, wollte H. Sigmund Alleinherrscher seyn, mußte aber H. Albert, der schon mit Wolfgang einen Ungetheiltheitsvertrag errichtete, zur Mitregentschaft aufnehmen, welche zur Uneinigkeit führte, und die Erbansprüche der übrigen Brüder erregte: es wurde schiedsrichterlich 1466
entschieden, daß Sigmund und Albert vier Jahre in Gemeinschaft herrschen, und Christoph und Wolfgang ihre Abfertigungen finden sollen, alle weitern Rechte vorbehaltlich. Beide regierenden Brüder machten nun für ihr Lebenlang einen Vertrag zur

Bayerische Staatsbibliothek München

Ungetheiltheit des Landes, und Sigmund selbst
1467 trat noch die Regierung an Albert IV. ab. Die
Gültigkeit dieses Verzichtes widersprach sogleich H.
Christoph, er foderte Theilung oder Mitherrschaft,
trat in dem aufrührerischen Böklerbund, und Albert
muß Sicherungsanstalten auf seinen Schlössern treffen;
1468 der schiedsrichterliche Spruch erkennt für die folgenden
Jahre die Mitherrschaft Christophs und Sigmunds. Jede Theilung, jede Mitregentschaft, die
Quellen aller bisherigen Zerrüttungen und fortdauernden Streitigkeiten unter den Theilen, zu verhindern, wird
H. Alberts einziges und unwiderstehliches Bestreben; er sucht daher seine Zwecke in einzelnen Verträgen zu erreichen: Christoph leistet auf fünf,
und Wolfgang auf zwölf Jahre Verzicht. Allein
H. Alberts Benehmen erregte oft Mißtrauen, und
H. Christoph, die Stütze aller Unzufriedenen, war
zu unruhig, als daß nicht immer neue Irrungen und
1471 neue Thätlichkeiten entstanden: dieser wird gefangen,
und Wolfgang, fürchtend noch ärgere Schicksale, flüchtet sich, will die Befreiung seines Bruders bewirken,
Alberten mit Vorwürfen über seine Herrschaft begegnend. Dieser sucht aber Wolfgang wieder zu
gewinnen, schließt mit ihm einen bessern Abfertigungs-
1472 Vertrag, und Christoph selbst erhält seine Freiheit:
1475 ein allgemeiner brüderlicher Vertrag soll Friede und
Einigkeit erhalten, die Christoph wiederholt durch-
1485 brach; sein Verzicht wurde auf zehn Jahre verlängert,
und darauf unwiederruflich auf sein Lebenlang ge-

geben, welches vorher schon H. Wolfgang gethan hat. e) 1477

a) Krenner v. Landtagshandl. I. b) Hund, Lippert, Aventin VII. c) Arnpek. Pelzel. d) Adlzreiter P. II. L. IK. sagt zwar: „Albertus enim haud nescius, quanto Principatus boici detrimento, Provinciae in singulos haeredes divisae, gravia bella, clades, vastitatem in boicam invexissent, tot malis, quae domui illustrissimae ruinam minabantur, remedium allaturus, supremae voluntatis edicto sanxerat, unicus ut esset suarum ditionum dominatus. Ne tamen isto rerum in melius formandarum initio ad extrema . . . statim deveniret, hoc addidit temperamenti, ut duo ex quinis, qui superant, filiis, natu majores communi imperio Provincias moderarentur." Arnpek weiß davon nichts, und in den Landtagsverhandlungen kömmt auch keine Sylbe davon vor: nur in einem Vorschlage eines Unbekannten heißt es einmal „dazu (dem Regiment) er (H. Sigmund) von . . . . unserm Vater . . . geordnet und fürsehen ist"; diese Stelle erlaubt aber keinen weitern Schluß, weil die Betheiligten in dem Streite sich nie auf eine solche Verordnung berufen, die Schiedsrichter nie deren Erwähnung gemacht hatten. Krenners v. Landtagshandl. V. VI. VII. VIII. Arnpek.

52.

Während diesen Zeiten fiel Konstantinopel, 1453
und der wilden Türken Annäherung an Teutschlands Gränzen setzte Alles in Schrecken: a) auch
Hussitenkriege beschäftigten die Herzoge, und 1420

1429 brachten dem Lande Schaden. b) H. Alberts
Alleinregentschaft entwickelte sich zusehends, er schloß
mit der Reichsstadt Regensburg einen Unterwer-
1486 fungsvertrag, c) erwarb die Grafschaft Abensberg, d)
1493 und verwandelte einmal die Kriegsdienstpflicht der
1488 Landleute in eine Steuer zur Bestreitung eines besser
geübten Söldnerheeres, e) dagegegen die Reste des
Böklerbundes in Niederbaiern, das Verhältniß ihrer
1489 Vorrechte überschreitend, den Löwenbund errich-
teten, und die Fahne der Empörung aufpflanzten.
Alle Feinde Alberts wurden in Bewegung gebracht,
die Herzoge Christoph und Wolfgang, ihre
Verzichte vergessend, vereinigten sich nachtheilig den
Haus- und Herrscherinteressen, in steter Spannung
gegen H. Albert, mit den Löwlern, der schwäbi-
sche Städtebund, der Pfalzgraf von Neumarkt ver-
banden sich damit, auch Böhmen wurde hineinge-
zogen: der Kaiser foderte Regensburg zurück, die
Reichsacht wurde über den Herzog ausgesprochen,
welche den Aufrührern die gesuchte Gelegenheit gab,
mit der Brandfackel in den Besitzungen des Herzogs
zu wüthen: doch hält H. Albert alle diese Wider-
wärtigkeiten mit Kraft und Klugheit aus, nach viel-
fältigen Tagssatzungen wurden sie geendet, aber Re-
gensburg mußte auch dem Reiche zurückgegeben wer-
1493 den. f) In diesem Aufruhrs-Kriege verlangten die
Adelichen unter dem Vorwande der Erklärung eine
Erweiterung der Vorrechte: Albert versprach sie,
ließ sie entwerfen, aber der Tod ereilte ihn, nachdem

ihm vorher H. Christoph seinen Theil an Baiern vermachte. g) 1493

a) Aeneas Sylvius, Krenner v. Landtagshandl. VII. VIII. X. b) Aeneas Sylvius, Diarium bell. huss. Windek Hist. Sigismundi. c) Arnpek. Krenner v. Landtagshandl. VIII. Verkündungsurkuude: „Nachdem die fürsichtigen, weisen, unsere liebe getreue Kämerer, Rath und gemeiniglich die Burger unsrer Stadt Regensburg sich und die Stadt, als eine Freystadt, die mit Eiden oder andern Pflichten, desgleichen mit einigen Zinsen niemand verbunden, dann, soviel alle Handwerke, Uns zinsbar, auch ohne Mittel Niemanden gerichtbar gewesen ist, dann den Gerichten bei ihnen, die mehreres Theiles uns erblich zugestanden sind, aus merklicher ihrer Nothdurft, ihrer und der Stadt Verderben und Zerstörung zuvorkommen, Uns, allen unsern Erben und Nachkommen zu eigen gemacht haben, nach Laut eines Vertrages ꝛc.“ d) H. Albert nahm sie zwar gleich nach dem Tode des letzten Abensberger (1485) in Besitz, Krenner v. a. a. O. er mußte sie aber vom Kaiser erst erwerben, Hund, Lippert. e) Krenner v. Landtagshandl. X. „In nächster Versammlung unserer Landschaft ist von Uns vermerkt, daß wir die Hilfe, deren Wir den Aufruhren nach, jetzt vor Augen, begehrt haben, mit Geld austräglicher achten, geübte Dienstleute zu bestellen, dann unser Landvolk zu gebrauchen, damit die Bauersleute zur Nahrung ihrer Weiber und Kinder anheim bleiben, und nichts minder die Güter erbauen können.“ Es sollte Alles besteuert werden mit Ausnahme „allein deren vom Adel arme Leute, so hinter ihren und auf ihren Gütern sitzen.“ f) Arnpek. Weber E. Societas Leonum vulgo die Löwen-

gesellschaft, quae circa finem saec. XV. in Bavaria innotuit. 1713.: die ausführliche Geschichte sammt den wichtigen Aktenstücken in Krenner v. Landtagshandl. X. XI. in dem ersten der fünf kleinern Archivsbände stehen auf der Rückseite des Umschlages von gleichzeitiger Hand die Reime

Herzog Albrecht in Baiern.

Wir bitten unsre Erben
Daß sie nach unserm Sterben,
Den Gott noch lang verhütt,
Nehmen in ihr fürstlich Gemüth,
Und lassen ungerochen nicht
Die unlobliche Geschicht
So hierin geschrieben stat
Dann sich die also ergangen hat.

g) Vermächtnißurkunde und kaiserliche Bestättigung in Krenner v. Landtagshandl. IX.

53.

Das Ende der Landshuter Linie in männlicher Nachkommenschaft nahte heran, a) H. Georg hat seine Tochter und ihren Gatten, den Pfalzgrafen Rupert, zu Erben seiner Lande verordnet, wodurch H. Albert sein vertragsmäßiges Erbrecht verletzt fand. Dieser suchte sich desselben besonders zu versichern, erlangte hierüber kaiserliche Urkunden, aber Jener thut alles um seinen Tochtermann noch bei Lebzeiten den Besitz zu verschaffen. Nach dem Tode
1503 H. Georgs erwarb H. Albert sogleich Verbündete für den Fall eines Krieges, denselben Abtretun=

gen versprechend: b) jede Ausgleichung zerschlug sich, ein kaiserliches Kammergerichts-Urtheil erkannte die ganze Erbschaft für H. Albert und der Pfalzgraf fiel in die Reichsacht; Alles stürzt nun übereinander, Baiern, die Rhein- und obere Pfalz verheerend, um in die Beute des Geächteten sich zu theilen. Kaum wüthete ein Krieg verwüstender; und als die ersparten Schätze vergeudet, die Kräfte allenthalben geschwächt waren, sehnte man sich nach Friede, und will des Kaisers Hintergang erfüllen Dieser gebietet Ruhe 1505
und erläßt nach getroffenen Verhandlungen die Erkanntniß: daß den Söhnen des inzwischen verstorbenen Pfalzgrafen ein bestimmter Landestheil aus Baiern zu einem Anschlage von jährlichen vier und zwanzigtausend Gulden Nutzen und Geldes abgetreten werden solle sammt der fahrenden Habe in den Schlössern Landshut und Burghausen: alles Uebrige soll dem H. Albert mit dem Gedinge zufallen, daß er den jungen Pfalzgrafen bis zur Vollziehung des Spruches Pfandschaft leiste, c) das Interesse des Kaisers sey dabei auch noch besonders vorbehalten. d) Ueber den Vollzug dieses Urtheiles sollte in Freising verhandelt werden, aber man konnte hierüber und vorzugsweise über den Maßstab der Anschläge, die Berechnungen, die damit in Verbindung stehenden Pfandschaften, nicht einig werden: bei diesen Verzögerungen ergaben sich neue Anstände und Foderungen; vergebens 1507
traf der Kaiser in dem nachgefolgten Konstanzer-Spruche einige Veränderungen, e) erst die Hei-

1509 delberger Abrede und der Hauptvertrag zu In-
1510
1512 golstadt brachten Ordnung hervor, die in weitern einzelnen Verträgen zwischen Baiern und Pfalz vol-
1522 lendet wurde. f) Es entstand also das Herzogthum Neuburg, und H. Alberts versprochene Abtretungen an seine Verbündeten wurden größtentheils vollzogen. g)

a) Zur Geschichte dieses Erbfolgestreites und seiner Verhandlungen gehören vorzüglich: Trithem. Hist. belli bav., Kölner A. Ephemerides belli palatino-boici, Zayner A. Hist. rerum bello boico gestarum etc., Rumpler A. de gestis in Bav. etc. Löwenthal v. Frh. Geschichte des Landshutischen Erbfolgekrieges. Krenner v. Landtagshandlungen XI. — XVII. b) Mit Würtemberg, Hessen, Nürnberg und Brandenburg, Krenner v. XIV. c) Den Söhnen des Pfalzgrafen soll bleiben: Neuburg, Reichertshofen, Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen, Heydeck, Sulzbach, Lengenfeld, Veldorf, Hemau, Kallmünz und Weiden; zur Ergänzung der $\frac{24}{m}$ fl. soll ihnen H. Albert aus seinen Besitzungen auf dem Nordgau und dem Walde Theile abtreten, und einsweilen bis zur vollständigen Berichtigung als Pfandschaft lassen Wasserburg, Traunstein, Wald, Trosberg, Mermosen, Marquardstein und Kling. d) Schon im Jahre 1504 verzichteten die HH. Albert und Wolfgang für den Kaiser auf Rattenberg, Zillerthal, Kufstein, Neuburg am Inn, Rennarigl, Kirchberg, Weißenhorn, Obernhausen, Mauerstetten und Puch, Pfaffenhofen bei Ulm, Schmiechen, Spitz, die Vogteien über Salzburg, Passau,

Varmbach und Königsbrunn, u. a.; im Jahre 1506 wurden noch Kizpichl, Mansee und Wildeneck nachgetragen, Krenner v. XIV. XVI. e) Die Pfandschaft wurde verändert auf Deggendorf, Donaustauf, Falkenstein, Mitterfels, Viechtach und Regen, Kötzting, Furth, Neukirchen, Eschlkam und Dietfurt, über die Hauptsache, die Berechnungsweise, aber war nichts entschieden. Krenner v. XVI. f) Die baierischen Herzoge kauften sich von der Pfandschaft los, und erhielten noch zurück Bernstein, Ranfels, Dießenstein, Hilgertsberg, Hengersberg und Eck. Krenner v. XVII. g) Würtemberg behielt Heidenheim und Hellnstein, und Brandenburg für die Kösten Freistadt; die Nürnberger erlangten vom Kaiser den Besitz ihrer gemachten Eroberungen, wovon Heersbruck, Reicheneck und halb Lauf zur herzoglich georgischen Verlassenschaft gehörten: Krenner v. XIV.

54.

In diesem Erbfolgestreite machten die Herzoge Albert und Wolfgang gemeinsame Sache, und nachdem der Köllnerspruch dem Ganzen die Richtung gegeben hatte, so suchte H. Albert auch die neue Erbschaft in seine Alleinregentschaft zu bringen. Es gelang ihm, mit H. Wolfgang einen besondern Vertrag zu schließen, in welchem er die Alleinregierung in der Erbfolgeordnung nach dem Rechte der Erstgeburt festhalten will: a) 1506

„Wir beide Fürsten und Gebrüder .. bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, setzen und wollen,

als viel an uns, für Uns, all unsere Erben und Nachkommen, mit gedachter unsrer gemeinen Landschaft Rath, Gutdünken und guten Willen, daß füran in ewige Zeit in vorgemelten unsern Fürstenthümern, des väterlichen vor gehabten und väterlichen uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran ein Herzogthum genannt werden und seyn sollen, keine Theilung noch Zertrennung mehr geschehen, auch in solchem unserm Herzogthume nicht mehr danr. ein regierender Herzog Landesfürst und Herr seyn solle und möge. Und so nach Absterben unser, Herzog Albrechts, solches Herzogthum, Regiment und Regierung an den ältesten unsern Sohn, Herzog Wilhelm genannt, wo der im Leben wäre, oder wo nicht, das Gott verhüte, an dem ältesten nach ihm unsern lebendigen Sohn weltlichen Standes erblich fiele nnd käme, als auch rechtlich und billig alsdann geschieht, so soll derselbe, an welchen dann in Kraft dieser Ordnung solches Herzogthum und Regiment desselben gefallen ist, und nach ihm sein ältester Sohn, und also für und für in absteigenden Linien zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen, wo deren mehr dann einer im Leben wären, allein regieren und solches Herzogthum besitzen, inhaben und verwalten; auch des Herzogthumes und seiner Voraltern gewöhnlichen Titel haben..... Wo aber die also aus

absteigender Linien unser, Herzog Albrechts, auch unsrer Söhnen gebohren, Todes abgegangen, und deren Keiner mehr im Leben wäre, alsdann soll solches Herzogthum, das Regiment und Regierung an den nächsten und ältesten Seitenerben unser, Herzog Albrechts, und unsrer Söhne männlichen Stammes fallen, und damit Erbschafts und Regiments halben seiner absteigenden Linien und der Seitenerben in allweg gehalten werden wie hievon mit den Erben in dem Falle erster absteigenden Linien davon gesetzt ist."

Die nun nicht regierenden Prinzen sollen ihre besondere Abfertigung, als Grafen, erhalten; H. Wolfgang bekam noch einen Landestheil mit der Rückfallspflicht an H. Albert. Unter so vielen Schicksalen wurden große Trümmer des alten Baiuariens von den neuen Herzogen wieder gesammelt, um zu einem neuen Ganzen vereiniget zu seyn.

a) Urkunde in Aettenkhover, in der Sammlung der baier. landständischen Freiheitsbriefe 1779, und Krenner v. Landtagshandl. XV. H. Wolfgang behielt Aichach, Friedberg, Mehring, Landsberg, Schongau, Rauhenlechsberg, Weilheim und Paal, Hegnenberg, Lichtenberg und Greifenberg.

55.

Im Reichsverhältnisse mußten die Herzoge die Leidenschaft K. Karl IV. empfinden, sie wurden

nicht mehr unter den Churfürsten aufgezählet. Das alte Herzogthum erschien wieder, doch verändert, als baierischer Kreis; a) und im Innern entwickelte sich die neue Verfassung sichtbar. Das Gebiet selbst hatte zwar weder Zusammenhang noch Geschlossenheit, doch erlangten dieses mehr die Regierungsrechte der Herzoge: kaiserliche Urkunden gaben ihnen die Rechte, daß ihre Unterthanen nicht vor fremde Gerichte berufen, sie selbst nur vor ihren Gerichten belangt werden sollten, nicht in allen Fällen gehe das Geding an das Reichsgericht; b) dessenungeachtet versuchten es einzelne Unterthanen den Herzog und Andere vor die westphälischen Gerichte zu berufen, das verbothen werden mußte, die Herzoge selbst thaten das Nämliche gegeneinander. c) Das bisherige Einkommen der Herzoge langte immer weniger hin, weil immer mehr die öffentlichen Bedürfnisse rege wurden. Pfandschaften waren augenblickliche und ungeeignete Aushilfe, ihre Einlösungen foderten dann selbst wieder Abgaben, oder sie geriethen in Vergessenheit; die Versuche, die Einträglichkeit des Einkommens zu verbessern, unterlagen stets neuen Widersprüchen. Zoll- und Ungelds-Neuerungen, und der kaiserlich bewilligte Aufschlag mußten aufgehoben werden, Steuern wurden gewöhnlich für gemeine Bedürfnisse und für Schulden, Ausstattungen, Reichshilfen, Hussitenkriege und Türkengefahren: die nun verbündeten Ritter, Bürger und Prälaten mußten ihre Einwilligung geben, wenn

sie und ihr Eigenthum in Beileid gezogen werden sollten, sie fiengen auch schon an, Anleihen zu machen, und die Herzoge sodann um eine allgemeine Steuer-Bewilligung zu bitten, damit sie daraus wieder bezahlt würden. d) Diese Verbündeten haben sich nun ganz vom Volke getrennt zur Landschaft vereiniget, und in alle Händel der Herzoge (zum Theil durch das Ministerial- und Lehenverhältniß) als Parthei und Vertragsmänner abwechselnd verwickelt, bei Erbfolgestreitigkeiten oft selbst Regenten, Einfluß auf die Herrschaft errungen, den Herzogen rathgebend. e) Alle wichtigen Angelegenheiten wurden nun auf Landtägen verhandelt, diese sind an die Tagesordnung gekommen; denn der höhere Regierungsdienst hatte noch keine Kollegialverfassung, und die Landstände, in ihren Absichten noch nicht vollendet, suchten sich zu erwehren, daß die Herzoge die Aemter nicht zu sehr mit Gelehrten besetzten, man fürchtete anfangs das jetzt vordringende römische Recht. f) Die innere Ruhe zu erhalten, errichteten die Herzoge mehrere Landfrieden und Landgebothe, aber erst der teutsche ewige Landfrieden konnte dem Befehdungssysteme ein Ende machen. g) Im Allgemeinen blieben die bisherigen Einrichtungen stehen, doch mit Verschiedenheit der Landestheile; der Regierungsdienst bezog hauptsächlich Amtsgut und Sporteln, Aemter selbst wurden versetzet: noch öffentliche Verhandlungen über Verwaltung und Gerechtigkeitspflege nicht nur in Städten und Landgerichten, sondern auch in Dorf-

gerichten und Hofmarken. h) K. Ludwigs Rechtbuch erlangte keine Verbindlichkeit in Niederbaiern, dort erließen die Herzoge Ludwig und Georg besondere Landes- und Gerichtsordnungen: i) die Kriminalfälle wurden als Vicedomwändel vermehrt, Verstümmelungen eingeführt; aber es ergiengen auch schon Verbothsbefehle gegen die Beamten und ihre Leute, welche Mißbräuche in Geld- und Dienstfoderungen, in Sammlungen auf dem Lande sich zu Schulden kommen ließen, selbst gegen die herzoglichen Jägereien entstanden häufige Beschwerden. Die Landstände suchten ihre Zwischenherrschaft allenthalben auszubreiten und festzusetzen, beschränkend die Allgemeinheit herzoglicher Rechte, selbst zurückdrängend die herzoglichen Beamten und die Amtleute in Erfüllung ihrer Pflichten, und sich also auf Herkommen berufend: also haben sich die Hofmarken gebildet, auf diese Weise wurden Dorfgerichte in Hofmarken verwandelt. k) Die Scharwerken (Fronen) waren ein ausschließliches landesfürstliches Recht, das sich aber selbst erst allmählig verbreitete, und deswegen Widersprüche erfuhr: man suchte sich in der bisherigen Freiheit gegen die neuen Anfoderungen zu erhalten, bald von Hofmarksherrschaftswegen die Frohnen selbst zu heischen, und den Adelichen, die sich jetzt schon in besondern höhern und niedern Adel theilten, gelang es noch vorzüglich Scharwerken von ihren Pächtern, Zins- und Vogtleuten außerhalb ihrer Hof-

marken sogar fodern zu dürfen; doch sey dieses Vorrecht nur Edelmannsfreiheit, und außerdessen den Herzogen heimfällig, zum Theil auf den Besitzstand beschränkt. l) Es wurde Recht der verbündeten Gutsherrn, in ihren gutsherrlichen Foderungen selbst zu pfänden, und man erblickt die ersten Versuche zur Gutshörigkeit: Vogtei will man auf andere Güter forthin erlangen, um den Mundmann unter Obrigkeit (Zwang) zu bringen, welches verbothen werden mußte. m) Die Lehen sind veräußerlich und erblich geworden. n) Für die Einzelnen verschiedenartig und nicht sicher genug waren diese Zwingherrn-Rechte, kaiserliche und herzogliche Bestättigungen hatten größtentheils nur allgemeine Formen, und als es sich am Ende dieses Zeitraumes zur Einheit der Herrschaft neigte, gewaltthätige Widersetzlichkeiten aufhören sollten, arbeitete man desto eifriger an einer allgemeinen Rechtsform für die alte Willkühr, an einer allgemeinen gleichartigen Urkunde hierüber als Erklärung der Landesfreiheit, die verfaßt, aber nicht vollzogen wurde. o) Die größern Städte haben ihr Gemeindewesen vollendet, sie hatten vorzugsweise obrigkeitliche Ordnung, und ihre Rathsherrn waren zugleich so zu sagen Regierungsbeamte, daher die anfängliche Erweiterungen ihrer Amtskreise: die kleinern Städte und Märkte strebten nach ähnlichen Vorrechten, den Landschrannen sich entziehend. Das Kirchenverhältniß stand unter der Leitung des Kaisers, und erhielt die weitere Bestimmung in dem neugeschlossenen

Konkordate teutscher Nation. p) Die Bischöfe sind Ausländer, doch verlangten Pabst und Bischöfe Steuern: die Wohlthätigkeits-Anstalten waren Werke der Barmherzigkeit, zum Theil geistliche Anstalten: aber die Armen haben ihren Zehendantheil verloren. Das Einkommen der Kirchen und Klöster hat sich vermehrt. Die Priesterschaft versank großentheils in Aberglauben und Niedrigkeit: q) in Klöstern begannen die Reformationen; wiederholte Judenverfolgungen haben sich ereignet. r) Die Erfindung des Schießpulvers hat die Kriegseinrichtung wesentlich verändert.

a) A. B. IV. 1. Regimentsordnung v. J. 1500, §. 1 — 11. b) Gegeben in den Jahren 1362, 1417, 1480: Moser J. K. Deduct. Samml. IV. Anmerkungen zum Cod. jud. I. c) Landgeboth v. J. 1469 in Krenner v. I. d) Die Belege hiefür und für alles Folgende finden sich in Krenner v. Landtagshandlungen I. bis XVIII. e) Die Verbindung der Adelichen war noch ein blos persönliches Verhältniß, Familienverhältniß, darauf sind die ersten Landtafeln von den Jahren 1470 1486 und 1492 eingerichtet; auch hat sich inzwischen das Lästige der Ministerialität verloren: Krenner v. J. N. Anleitung. f) „merkliche Beschwerung an unsern gemeinen Landsrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung wie vor Alter, nicht besetzt sind, sondern viel der Gelehrten und gering Landleute von Adel" Erkärung der Landesfreiheit vom Jahre 1507: „Mit Besetzung unsers Rathes, und Aufnehmen unser Vicedom, Hofmeister, Marschalk, Pfleger, Rentmeister, Richter und anderer Amtleut ..... daß Wir den mehrern Theil aus

unsern geschickten Landleuten und Laien, für die Ausländer dazu gebrauchen: auch in unsern Rath mehr Laien dann Gelehrte setzen wollen" g) Landfriede zu Worms aufgerichtet im Jahre 1495. h) Erkl. d. Landsfr. „Wo auch der Hofmarsherr nicht so viel Leute, damit er das Gericht besetzen möchte, so soll er etliche ehrbare Nachbarn oder Umsassen aus dem Landgericht oder andern Hofmarken erbitten, die ihm das Recht ohne Kostung der Parthei .. helfen besetzen. Dieselben sollen auch alsdann an Eidesstatt geloben und zu sagen, daß sie um das, so für sie im Recht gebracht wird, mit sammt den Hofmarksleuten getreulich auf ihr Gewissen erkennen und Recht sprechen wollen, was sie rechtlich zu seyn achten." i) Von den Jahren 1474, 1491 und 1501. k) Krenner v. J. N. über Land = Hofmarks und Dorfgerichte in Baiern, Beil. Buchst. P sagt der Richter von Dachau: „seit mein gnädiger Herr Herzog Ernst sälig todt ist, ist die Schrann gar viel böser worden, und lugt ihr nicht dazu so wird sie noch öder" und der Richter von Wolfertshausen meldet: „Item der Jörig Torrer zu Horenstein hat ein Dorfgericht zu Teining, und ains zu Sundelzhausen, darin laßt er den Amtmann nichts handeln an um die drey Sach" u. s. f. l) Oberbaierisches Landgeboth v. J. 1468 „Item als einer Landschaft Klage ist, wie den Prälaten, Edlleuten und andern ihre Gerichtsvogtleute und die hinter ihnen auf ihren Gütern sitzen mit Scharwerken und andern beschwert werden, anders dann von Alterherkommen ist, darauf ist unsere Meinung, und schaffen ernstlich, welche also der Prälaten, Edlleute, Bürger oder andere Gerichtsleute, Vogtleute, und die hinter ihnen sitzen, sie seyen unser eigen oder nicht, und die vormals und von Alters uns nicht gescharwerkt hätten, daß sie dessen noch

also frey seyn, und darum unbekümmert bleiben ..... desgleichen und hinwiederum, welche uns vogtbar sind oder in unsern Gerichten oder hinter uns sitzen, wessen eigen die seyn, dieselben sollen uns scharwerken und als dem Landesfürsten gehorsam seyn." Niederbaierische Landsordnung v. J. 1474: „auf welchen Gütern wir aber keine Vogtei, Zins noch Gült hätten, sodann dieselben Güter einem oder mehr Edlleuten verkauft oder verwechselt würden, die sollen ihnen mit samt der Scharwerk nachfolgen. Was aber Güter den Geistlichen, Burgern oder Bauern verkauft würden, darauf soll uns die Scharwerk vorbehalten seyn und folgen." Erkl. d. Landsfr.: „Dann über die Güter und Untersassen, so die Prälaten auch die von Städten und Märkten außerhalb der Zirkel ... ihrer Hofmark, darauf sie bisher das Gericht nicht gehabt, sollen wir als Landesfürst, wie bisher, die Scharwerk haben. Doch aus Vermög des alten Herkommens sollen und wollen Wir auf der Edlleut eigenen Gütern, so sie mit ihren Gründen und dem Eigenthume inne haben, auch ihren Vogtgütern die Scharwerk nicht, sondern die Edlleut sollen solche Scharwerk auf denselben ihren Gütern haben. Was aber die Edlleut derselben ihre Güter mit dem Eigenthum und Gründen, oder aller Gilt, mit Vorbehalt des Eigenthums, Prälaten, Burger oder Bauern verkaufen oder in anderweg zustellen, darauf sollen wir nichts minder die fürstlich Obrigkeit und Scharwerk haben. Und .... nachdem die Vogtei in dem Lande ungleich ist, welcher Edlmann auf seinen Vogtgütern Obrigkeit und Scharwerk zehn Jahre hat hergebracht, und deren in ruhlichen und rechtmäßigen Gebrauch so viele Jahre gewesen ist, dabei soll er bleiben; welcher aber allein Vogtgüter hat, die ihm nur Vogtgilt zinsen, und er darauf die Obrigkeit

und Scharwerk so lange, wie ob stehet, im Gebrauche nicht gehabt hätte, so soll alsdann Uns als **Landesfürsten** die Scharwerk vorbehalten seyn." Die Scharwerk ist also ein verliehenes fürstliches Recht, und kein vertragmäßiges Privatrecht! Hund W. Baierisches Stammbuch enthält im I. II. Thl. den hohen und im III. Thl. Msc. den niedern Adel; das Namenverzeichniß derselben findet man in Finauer P. P. Bibliothek zum Gebrauche der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Th. I. m) Landgebot v. J. 1501. „daß sich kein Bauersmann, unsrer Obrigkeit und Gerichtszwang unterworfen, füran Niemanden unterwerfen, vermunden noch vervogten solle in keine Weise." n) Krenner v. J. N. Ueber gemischte und folgende Weibsritterlehen. o) Bei den einzelnen Bestättigungen hat man es nie so genau genommen, die Landstände beruften sich auf die ottonische Handfeste und ließen sich dieselbe bestättigen, ohne Rücksicht auf ihren Nichtvollzug, auf veränderte Gutsverhältnisse, ohne Rücksicht auf die Landestheile, für welche sie nie gegeben worden ist: die Erklärung der Landesfreiheiten wurde in den Jahren 1506 und 1507 berathschlaget und verfaßt, aber die Landschaft war hierüber noch nicht ganz einig, verließen den Landtag, und so kam die Urkunde nicht zu Stande. p) Concordata Nat. germ. 1447. q) Dalham. conc. salisb. r) Aretin v. Ch. Geschichte der Juden in Baiern.

56.

Verschiedenartiger Druck haftete auf dem Bauersmann, er mag Eigenthümer, Pächter oder Dienstmann gewesen seyn, den man zum Theil auch den armen Mann nannte; doch vermehrten sich die Neugereute

allenthalben aus dem Weideland: jeder Bauer hatte das Recht, zwei Hintersassen (Taglöhner) auf dem Gute zu haben, Ehehaltenordnungen wurden gemacht; aber auch Mißwachs und Theuerung traten häufig ein, welche Ausfuhrverbothe veranlaßten. Gewerb- und Kunstfleiß bildeten sich in den bürgerlichen Gemeinden ohne Zunftzwang aus, ohne Erblichkeit und Veräußerlichkeit. Getreid, vorzugsweise von den Gutsherren ausgeführt, Loden und Leinwand waren Gegenstände des äußern Handels, und zur Erleichterung des innern Handels, zur Vorbefriedigung des Nationalbedürfnisses wurden die öffentlichen Märkte eingeführt, für die Gewerbe der Lebensbedürfnisse wurden Taxen gesetzt und Besichtigungen angeordnet; auf dem Lande gab es Gemeinde-Gewerbe, als Ehehaften. a) Pracht und Verschwendung waren durch alle Stände vorhanden, H. Georgs Hochzeit giebt ein großes Beispiel: b) den Bürger- und Bauersleuten wurden Gold, Silber und Perlen verbothen, den Landleuten eine Kleiderordnung vorgeschrieben, und ihren Spielen, Trinken und Schmausen entgegengewirkt. c) München wurde die alleinige Residenz, und die Herzoge trafen auf ihren Gütern und Regalien viele Verbesserungen und Veränderungen, es entstanden Forstordnungen, die Saline zu Reichenhall wurde den Siedherrn abgelöset, d) den Gewerken in den Bergen wurden Freiheiten ertheilet. e) Zu Ingolstadt wurde die Universität errichtet, f) Gelehrsamkeit und Kunst ent-

wickelten sich: Rumpler und Arnpek zeichneten sich für die Geschichte aus. g) Die Erfindung der Buchdruckerkunst gab überhaupt dem menschlichen Geiste einen neuen Umschwung. h)

a) Krenner v. Landtagshandl. b) Westenrieder L. Beiträge II. c) Krenner v. a. a. O. IX. „daß kein Bauer oder Bauernknecht kein anders Tuch zu Hosen, Rock, Kappen, noch Mäntel tragen noch anmachen soll, dann Landtuch. . . . . Hosen, Rock, Kappen und Manteltuch sollen von einer Farbe obgenannteu Tuchs seyn" Landgeb. v. J. 1500. d) Flurl M. Aeltere Geschichte der Saline von Reichenhall. e) Lori J. G. Baier. Bergrecht. f) Mederer J. N. Annales ingolst. Acad. I. g) Kobolt A. M. Baier. Gelehrten-Lexikon. h) Aretin v. Ch. Von den ältesten Denkmälern der Buchdruckerkunst in Baiern.

Zweite Abtheilung.

Baiern von der Einführung der Allein-Regentschaft bis Kurfürst Maximilian I.

Quellen und Hilfsmittel: Urkundensammlungen und Geschichten des teutschen Reiches. Baierische Landtagshandlungen, Konkordate mit den Bischöfen, Gesetzbücher und Verordnungen, Adlzreiter J. Annal. gent. boic. Feßmaier J. G. Geschichte von Baiern. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern, 1798, Seifried J. E. v. Zur Geschichte baierischer Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen, 1800. Holler G. E. Geschichte und Würdigung der teutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern, 1804. Hellersberg v. K. Beiträge zur neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern, 1802. Sendschreiben der Herrn von Herkoman an Magister Neumann, sammt Antwortschreiben, 1801. Beitrag zur Geschichte der Frohn oder Scharwerk in Baiern, 1798. Nibler E. Die Edelmannsfreiheit in der Provinz Baiern, 1808. Gärtner M. Die Landsassenfreiheit in der obern Pfalz, 1807. Winter V. Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern bewirket, 1809. Des-

selben Geschichte der baierischen Wiedertäufer 1809. Westenrieder L. Beiträge. Wolf P. P. Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit, 1807, fortgesetzt von Breyer F. Feßmaier G. Geschichte der obern Pfalz, 1799. Zauner u. a. m.

57.

Die Reihe der Regenten durch diesen Zeitraum ist:

Herzoge: Wilhelm IV. st. 1550, und Ludwig IX. st. 1545.
Albert V. st. 1579.
Wilhelm V. tritt ab 1598.
Kurfürst: Maximilian I. st. 1651.

58.

H. Alberts IV. eingeführte Alleinregentschaft war die Grundlage der neuen Verfassung Baierns, aber sie stand sogleich nicht vollkommen fest: sie war Widersprüchen und Nebenabsichten ausgesetzt. H. Wilhelm IV. wurde zwar unter der Vormundschaft H. Wolfgangs und sechs Landständen als alleiniger Regierungsnachfolger angesehen, doch als er volljährig die Regierung selbst antrat, erregte H. Lud- 1511
wig Ansprüche auf den dritten Theil des Landes. Die Landschaft, diesen Zwist zur eigenmächtigen Hebung angeblicher Beschwerden benützend, widersprach die vollständige Verbindlichkeit der albertinischen Ver-

ordnung, und trug auf gemeinschaftliche Regierung an: sie zwang, durch ihre Bündnisse immer Aufruhr drohend, die Herzoge noch dazu, daß diese sich gefallen lassen sollten, bis zu ihrem vier und zwanzigsten Jahre eine landschaftliche Vormundschaft über sich zu erkennen. Die Sache kam sogleich auch vor den Kaiser, er verwarf der Landstände Anmassungen in wiederholten Strafbefehlen: a) schon entstanden Spaltungen im Lande, den Herzogen wurde wechselseitiges Mißtrauen eingeflößet, H. Ludwig, der Landschaft mehr hingegeben, erließ schon Rüstungsbefehle, die Unordnung vergrößerte sich mit dem Tode H. Wolfgangs; der Kaiser selbst sprach auf Abtretung des vierten Theiles vom Lande an Ludwig. Die Herzoge Brüder überzeugten sich endlich selbst, daß ihre Uneinigkeit nur Nahrungsstoff für Neben-
1514 zwecke Anderer sey, und errichteten einen Vertrag zur gemeinschaftlichen Regierung, und Theilung der Hofhaltung und Renten, und gaben selbst noch die ge-
1516 trennte Hofhaltung auf. H. Albert V. bestättigte
1578 von Neuem die Alleinregentschaft, seine Söhne H. Wilhelm V. und Ferdinand errichteten hierüber
1588 einen eigenen Vertrag, und der Kaiser erließ über diese Handlungen besondere Urkunden. b) Von nun an blieb die Alleinregentschaft nm so mehr unbestritten, als durch den Erwerb der Kurwürde die goldene Bulle auf die Regierungsfolge anwendbar wurde, und die meisten Prinzen Bisthümer erhielten.

a) Krenner v. Landtagshandl. XVI. — XVIII. Landtage von den Jahren 1514, 1515, 1516. Der Kaiser ließ über das landschaftliche Betragen erklären: „Das Alles sey ... im gegenwärtigen und künftigen gebornen Landsfürsten zum Nachtheil, Schimpf und Verkleinerung .... daß aber ein Landschaft ihr selbs in ihren Beschwerungen wider die Obrigkeit Ordnung und Maß, auch rechtlichen Austrag und Regiment setzen ... der fürstlichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Verwaltung annehmen, darein dringen und also mitherrschen wollen. Das alles wäre wider alt Herkommen, gute Sitten, menschliche Vernunft, Recht und Billigkeit, auch eine sonderbare Neuerung und wider Gewohnheit all anderer des heil. Reichs Fürstenthümer, möcht auch keineswegs erlitten werden. Dann wo das seyn sollt, so möcht kein Regiment, Ordnung, Handhabung, Aufenthalt noch Wesen in der Welt bestehen, sondern alle Dinge müßten zur Zerstörung wachsen.“ b) Moser J. J. Teutsches Staatsrecht, XII. Mit H. Ernst wurde noch besonders vertragen.

59.

Die teutsche Christenheit ist über der Weltlichkeit ihrer Vorsteher und dem gemeinen Lebenswandel der meisten Priester in Verfall gerathen: es ergaben sich in ihr verschiedene Glaubensmeinungen, die Geister ihrer Anhänger entstiegen meist den Flammen lodernder Scheiterhaufen, oder es wurde das Blut auf dem Gerüste verspritzt. D. Martin Luthers Reformation bekam aber allgemeinen Charakter und gewann 1530
zugleich politisches Interesse: Fürsten und Stände er-

gaben sich derselben mit Muth und Entschlossenheit. Die augsburgische Konfession theilte Teutschland in zwei Hauptpartheien, deren die eine weder der Kaiser noch der Pabst unterdrücken konnte, die wieder zu vereinen weder Disputationen, noch Reichstäge noch der Kirchenrath zu Trient geeignet waren: blutige Kämpfe mußten hierüber bestritten werden; der schmalkaldische Bund führte schon einen
1552 Krieg, und brachte Religionsfrieden hervor,
1555 bis die Partheien noch fürchterlicher gegeneinander losbrachen. a) In Baiern hatte Martin Luther frühzeitig Anhänger erhalten, seine Schriften wurden häufig gelesen und gedruckt; aber auch von da aus wurde der Streit durch D. Eck am heftigsten geführt. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig waren eifrige Gegner dieser Neuerungen, theilnehmend für
1522 den Kaiser und den Pabst, in den heiligen Bund
1524 tretend: sie erließen eigene Religionsedikte, einerseits
1531 erblickte man Ketzergerichte und auf der andern Seite besondere Kirchenräthe und Reformationen des Betragens der Priester. Aber die neue Lehre konnte nicht sogleich untergehen, vergebens widersetzten sich die Herzoge den benachbarten Reichsstädten und Herrschaften; b) der Adelstand und die Bürgerschaft beschwerten sich auf den Landtägen laut über den schlechten Zustand der Religion, über geheime Gerichte, der neuen Lehre sich neigend verlangten sie von dem Herzoge Gestattung der Priesterehe, des Abendmahles unter beiden Gestalten, der Taufe in teutscher

Sprache u. dgl., und drangen an ihn, bei dem Kirchenrathe und dem Pabste es durchzusetzen. c) H. Albert V. erließ auch ein Duldungsedikt, that für die reformatorischen Foderungen was er konnte, aber vergebens: der Kirchenrath von Trient entschied nichts in den Hauptsachen, der Pabst war unbeweglich, und so verharrte der Herzog in dem bisherigen Kirchen-Systeme; die Reformation wurde nun erst vollends unterdrückt, und der Bestand durch den eingeführten Jesuitenorden erhalten. d) Das neue Bekenntniß setzte sich in den Nachbarschaften fest, in Regensburg und der Grafschaft Ortenburg; die Grafen von Waldek wurden gezwungen, der Reformation zu entsagen. e)

1556

a) Sleidan. de statu religionis et reipubl. imperat. Carol. V. comment. Müller J. Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation wider den Reichsabschied zu Speier. Hortleder Fr. Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des ... Krieges wider die schmalkaldischen Bundesgenossenen. Neue Sammlung der R. A. Plank G. J. Geschichte der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes. b) Winter V. A., Gemeiner, Geschichte der Kirchenreformation in Augsburg. Lipovsky F. J. Argula von Grumbach. Adlzreiter. c) Landtagshandlungen, besonders von den Jahren 1556 und 1557. d) Landtagshandlungen, Adlzreiter, Falkenstein, Feßmaier, Obernberg v. J. J. Die Reformation in der Herrschaft Waldek. Der Bauernkrieg ergriff Baiern nicht, aber die Nachbarschaften: daher konnten die Herzoge die Bischöfe von Salzburg und Eichstädt unterstützen.

60.

In dem Aufruhrskriege der Löwler gerieth man zum erstenmal auf eine Erklärung der Landesfreiheiten, und der bereits gemachte Entwurf war schon eine Erweiterung landständischer Vorrecht: a) sie jetzt vollkommen und vermehret zu Stande zu bringen, benützten die Landstände die frühere vormundschaftliche Regentschaft, den Streit über die gemeinschaftliche oder getrennte Regierung, und die Geldverlegenheiten der Herzoge. Gleich unter H. Wolfgangs vormundschaftlicher Regentschaft verweigerten sie die schuldige Erbhuldigung, bis ihnen ihre Vorrechte zu bestättigen versichert wurde, als stände es in ihrer Willkühr, das Herzogthum zu bestellen: es erschien nun
1508 wirklich die Erklärung der Landesfreiheiten mit einer
1510 Nachtragserläuterung; b) und nachdem H. Wilhelm IV. die Alleinregierung selbst antrat, verweigerten sie wiederholt die Erbhuldigung, veranstalteten eine Sammlung älterer Freiheitsbriefe, c) errichteten Bündnisse, und setzten neue Artikel zur Erklärung. Auch hierüber ertheilte der Kaiser Verweise: aber die Landstände ließen sich dadurch nicht irre machen, es wurde den Herzogen auf alle Weise zu Leibe gegangen, und kaum ward der Streit über die gemeinschaftliche Regierung vertragen, so wurde die neue Erklärung zur Sprache gebracht, die Herzoge hiefür besonders bearbeitend. Die Landstände wollten es durchsetzen, daß sie über alle gegenwärtige und künftige, eigene und

Vogtgüter die Gerichtsbarkeit, und die Adelichen insbesondere nicht nur über ihre eigenen, sondern auch über alle ihre Vogtgüter die Scharwerk haben sollten; aber die Herzoge blieben standhaft an die frühere Erklärung haltend, und ließen in die neue nur einige Veränderungen zu. d) Also geschah erst Erbhuldigung, und die neue Erklärung war zu Stande gebracht, und später in veränderter Einrichtung wiederholt. e) 1516

a) „wohl erklärt, und fast bis zu Ende gemeiner Landschaft Begehrens trefflich und gar leidlich gemäßigt" b) Declaration gemeiner Landsfreiheit, gegeben zu Landshut 1808 am Montag nach nativitatis Mariae. Krenner v. Landtagshandl. XVI — XVIII. c) Des loblichen Haus und Fürstenthums Obern nnd Niederbaiern Freiheiten von einem regierenden Fürsten von Baiern auf den Andern gemeinen Land erneuet und bestättiget, die auch von Kaisern und Königen zugelassen und confirmirt seyn. Gedruckt zu München anno domini tausend fünfhundert und 14 Jahr; sie wurden vermehrt im Jahre 1568 wieder herausgegeben. d) Landtäge von den Jahren 1514, 1515, 1316; die Herzoge sagten hier von dem ottonischen Gerichtsverkaufe selbst: „ist doch solche Freiheit in ihr Wirkung und Gebrauch nie kommen und also gehalten worden, wie denn das im ganzen Herzogthum Baiern offenbares Wissen ist." e) Die neue Erklärung der Landsfreiheit des loblichen Haus und Fürstenthums Obern und Niederbaiern, Anno fünfzehnhundert und im sechzehnten auf den vier und zwanzigsten Tag des Monats Aprilis zu Ingolstadt aufgericht. Er-

klärung der Landsfreiheit in Obern und Niederbaiern wiederum verneuet im fünfzehnhundert drei und fünfzigsten Jahr.

61.

Mit der Ausbildung der Herrschaft zur unvollkommenen Regierungsgewalt ist landschaftliche Verfassung entstanden, sie wurde gleichfalls ein Ganzes mit bestimmten Einrichtungen. Landschaft hatte öffentliches Verhältniß erlangt, als Rath der Fürsten, im Austritte aus gewaltsamen Widersetzlichkeiten freilich meistens die Außenseite willkührlicher Einwilligung an sich tragend, ein Verhältniß, das aber nur als Vorrecht der einzelnen Verbündeten erschien, die Ausnahmen (Freiheiten) vom Allgemeinen erhaltend, erweiternd, beschränkt auf den Landesumfang zur Zeit der Einführung der Alleinregentschaft. a) Reichs- nnd Bundespflichten verwickelten die Herzoge in Kriege, nahmen neben den Familien- und Regierungsfoderungen vorzugsweise das Kammergut, und das Vermögen der Unterthanen nothwendig uud häufig in Anspruch, deren Befriedigung von den Landständen stets erschwert wurde. Es gab nun für den Herzog ein Besteuerungsrecht, das seine Beschränkung nur auf dem Eigenthume der verbündeten Landstände hatte, diese sollten ihre Freiheiten nicht weiter ausdehnen: es waren zu einer Steuer zweierlei Verhältnisse vor-

handen. b) Die Landstände gaben gewöhnlich Anleihen oder Vorschuß auf einzugehende Steuern, sie erlangten dadurch einen stärkern Einfluß auf die Einnahmweisen derselben, sammelten dabei einen Vorrath für künftige Gaben, und erhielten sich, die allgemeine Steuerpflicht umgehend, meistens von den eigenen Beiträgen frei. Dieses Verfahren war den Herzogen nicht immer gleichgültig, sie wollten, daß die Stände sich selbst angreifen, und die Verwaltung des Vorrathes (Steuerstockes) nicht ausschließend haben sollten, denn die ganze Steuersumme habe doch von der Bewilligung des Landesfürsten abgehangen: c) darüber ergaben sich öfters Widersprüche, die endlich dahin gehoben wurden, daß man den Landständen die Umlage, Einnahme und Verwaltung der bewilligten Steuern und Auflagen überließ. d) Die Herzoge gaben ihre Geldfoderungen, ihre Schulden den Landständen zu vernehmen, heischten „für einen ansehnlichen Vorrath" ihren Rath und Beschluß, und genehmigten denselben. e) Die Steuern waren gemeine und Ständesteuern in ungleichem Verhältniß: der Aufschlag wurde Schuldentilgungs-Fond; es entstanden Kamergutsbesserungen.

a) Die nachher erworbenen Graf- und Herrschaften wurden nicht mehr dem Herzogthume einverleibt, sondern als besondere Länder mit eigenen Titeln behandelt. b) Die Herzoge bewilligten erst selbst, daß in die von den Ständen gefoderten Summen das Eigenthum der Kammer und der Nichtverbündeten beigezogen werden sollen: Krenner.

c) Die Fürsten erklärten öfters auf den Landtägen: „als ihr aber in jetziger Schrift anzeigt, das überlaufende Steuergeld in gemeiner Landschaft Verwahrung zu behalten und uns von demselbigen der Verwahrung halben ausschließen, wäre uns beschwerlich und keineswegs annehmlich, und anders nichts dann Mißtrauen dabei spüren müßten, sollen wir des Steuergelds sonderlich, so von unsern eigen Land Gerichtsleuten, des nicht der kleinste Theil ist, nicht Mitverwahrer, sondern alles in euerer Gewalt und Verwahrung gestellt seyn, was uns als löblichen Landsfürsten schimpflich und spöttlich solchen Mißtrauen von uns zu setzen.“ Feßmaier. d) Dieses schreibt sich vorzugsweise von dem Landtage des Jahres 1541 her: Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. e) Landtagshandl.: z. B. Landt. v. J. 1519 „alsdann wollten wir (Herzoge) ..... hiefür in ein gemeine Landsteuer laut euers jetzigen Begehrens bewilligen“ Landt. v. J. 1541: „daß wir (Landstände) mit gnädigen Bewilligen Euerer fürstlichen Gnaden in den nächsterscheinenden zwei Jahren zwei gemeine Landsteuern ...... anlegen, einbringen ... lassen wollen“ Landt. v. J. 1588: „Soviel nun die Continuirung des Aufschlags, der Stände selbst und der Unterthanen Besteuerung, also auch den Ungeld, dann auch die Verbesserung der dazu gehörigen Instruktionen gute Gleichheit herzustellen, und was sonsten deßhalben mit Ihrer fürstlichen Gnaden Deputirten zu bereden ein Nothdurft seyn möchte belangt, haben sie (der Herzog) der Stände Meinung, aus ihrer jüngsten überreichten Schrift verstanden, lassen ihr auch dieselbe .... gnädig wohlgefallen.“ Es hat kein allgemeines Steuerbewilligungsrecht der Landstände gegeben: die Schadlosbriefe erstreckten sich nur auf ihr besonderes Verhältniß.

62.

Der Untergang des Faustrechtes brachte im teutschen Reiche für Staatsordnung und Gerechtigkeit neue Einrichtungen hervor, welche in den einzelnen Landen Nachahmung fanden: die Vereinigung aller Landestheile des Herzogthumes zu einem Ganzen heischte auch Einheit der Gesetze und Anordnungen, die nach den neuen Verhältnissen Veränderungen unterworfen wurden. Um zuerst allgemeine Sicherheit herzustellen ergieng ein strenges Landgebot gegen die Verbrecher, Amtleute und Fußvolk erhielten dagegen eine eigene Rüstungsordnung: a) und Kaiser Ludwigs Rechtbuch wurde reformirt mit dem Versuche es auf ganz Baiern anzuwenden; b) es entstand damit Gutshörigkeit, der Grundvertrag war noch größtentheils Pacht, auf dem man die Emphyteus zu pfropfen sich bemühte. Es kam nun anch eine Gerichtsordnung zu Stande, zum Theil aus der Kammergerichtsordnung entlehnt: c) aber die Landesordnung war die beschwerlichste Angelegenheit der Herzoge, sie sollte den Lebensweisen der Unterthanen Rechtlichkeit und Bequemlichkeit verschaffen, und hatte deswegen mit dem Eigennutz jeder Art zu kämpfen; das erste gemeine Landgebot d) wurde noch einmal untersucht und verbessert, e) es wurden jetzt, die vorhin auf einzelnen Freiheiten beruhenden Verbindungen der Gewerbtreibenden (Zünfte) allgemein gemacht, doch ohne Zwangsrechte. Dieser Landesordnung folgten im-

mer neue Erläuterungen, und die allgemeine Zunftverfassung sollte der eingeführten Misbräuche wegen wieder aufgehoben werden. f)

a) Gemein Landbot und Ordnung wider die Mörder, Todtschläger, Austretter, ihr Helfer und Enthalter: und von Befreiung der Weg und Strassen; auch Ordnung von Rüstung der Amtleut und Fußvolks im Lande zu Baiern. Anno im zwölften Jahr. b) Reformation des bairischen Landrecht nach Christi unsers Heilmachers Geburt im fünfzehnhundert und achtzehnten Jahr aufgericht: „die Landsfürsten bitten die Landsassen bei denen das Landbuch bisher nit gebraucht ist, solches in ihren Gerichten auch anzunehmen" es wurde diese Reformation auch nur unter Berathung der Landschaft Oberbaierns verfaßt. c) Gerichtsordnung im Fürstenthum Obern und Niedernbaiern: Anno 1520 aufgericht; bei ihrer Verfassung wird auch des Rathes der Rechtsgelehrten erwähnt. d) Das Buch der gemeinen Landbot, Landsordnung, Sazung und Gebrauch des Fürstenthums in Obern und Niedernbaiern im fünfzehnhundert und sechzehnten Jahr aufgericht; es wurde zwar auch in diesem Jahr gedruckt, aber verändert erst im J. 1520. verbindlich gemacht. e) Baierische Landsordnung 1553. f) Declaration und Erläuterung etlicher in jüngst bairischer aufgerichter Polizeiordnung begrifener Artikel im 1557 Jahr ausgangen. Der fürstlichen baierischen Landsordnung weitere Erklärung, samt etlichen vom neuem daran gehängten, und zur Anstellung guter löblicher Polizey dienstlichen Sazungen, aufgericht im Jahr 1578, und 1598. Erneuerte Mandata

und Landgebot des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern 1598. „Wir aber in gründliche Erfahrung kommen, daß solche Handwerker unter dem Schein erlangter Zunft, dem armen Bürger und Bauersmann ganz beschwerlich und unleidentlich mitfahren, auch darunter allein ihren eignen Nuz und Fraß mi Anderer Schaden suchen und befördern. Demnach wollen wir hiermit alle Zünften so unter den Handwerkern und Zünften in Städten, Märkten, Landgerichten und Hofmarken, wie die Namen haben mögen (unangesehen, ob sie darüber unser oder andere Bewilligung, als obsteht erlangt und fürzuzeigen hätten,) seit unser jüngst aufgerichten Polizei, angericht worden, aus sondern beweglichen Ursachen, gänzlich widerruft, abgeschaft, auch allen Obrigkeiten mit Ernst eingebunden haben, dieselben nicht mehr zu gestatten, sondern alsbald ihre vom neuem aufgerichte Ordnungen und erlangte Confirmationes zu sich zu nehmen, und dieselben in unser Hofkanzlei hieher förderlich zu überschicken." Die Gerichtsherrn haben vorzugsweise darauf gedrungeu, und der Vollzug mußte öfter befohlen werden.

63.

In den neuen Erklärungen der Landesfreiheiten sollten nun der Landstände einzelne Vorrechte für immer ihre Berichtigung erhalten haben; die Herzoge hatten alles Mögliche zugestanden: aber damit blieben Jene nicht zufrieden, sie durchbrachen die neue Ordnung immer wieder mit neuen Herkommen, und gaben ihre Hoffnungen nicht auf

sich selbst in ihren Interessen durchkreuzend. Der Adel, geschlossen auf die Zahl der damaligen Geschlechter, wurde am meisten begünstigt, er setzte es durch, daß seine Edelmannsfreiheit mit der Niedergerichtsbarkeit erweitert, a) und noch auf die Güter gestattet wurde, welche er von Andern als den Herzogen zu Lehen hatte. b) Der Prälatenstand, welchem ausser den Hofmarken kein allgemeines Frohnrecht zustund, hatte sich die Gültscharwerk, als ein besonderes Vorrecht zu erschleichen gewußt. c) Die Herzoge fühlten selbst die nachtheiligen Wirkungen, welche diese Gerechtsamen auf Staatsordnung nnd ihr Einkommen hervorgebracht hatten: aber man hielt diese Regierungsrechte nicht für unveräusserlich, und vergeudete immer Rechte und Gefälle durch einzelne Begünstigungen und Schenkungen mit neuen Gerichtsbarkeiten und Edelmannsfreiheiten; d) und Diejenigen, welchen diese Entziehungen des Staatsvermögens zu Guten giengen, warfen den Herzogen bei jeder Gelegenheit Mangel an Haushaltungskunst vor.

a) Landt. Handl. v. J. 1557. Landst. Freihbr. LX. „aber mit den Stand der Ritterschaft und Adels, welche hievon auf ihren einschichtigen Landgerichtsgütern allerley Freiheit und Obrigkeit gehabt, uns deßfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, vereint und verglichen . . . . . daß wir ihnen, den von Adel und Ritterschaft, die wir für rittermäßig und Adelspersonen halten und erkennen, und auch hiefür halten und erkennen wer-

den, sonderlich denen, die es hiervor nicht gehabt, noch von Alter hergebracht, die Hofmarksfreiheit und Obrigkeit auf ihren Landgerichtischen Sitzen, Sedelhöfen, Tafernen und allen andern ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben oder künftiger Zeit überkommen, aus Gnaden bewilligt, geben und zugelassen haben . . . vorbehalten, da solche des Adels und Ritterschaft, einschichtige Güter, gegenwärtige oder künftige, hernach in der Prälaten, Bürger, oder Bauern Hand kommen, daß die Inhalt der Landesfreiheit wiederum landgerichtisch werden." Nibler J. die Edelmannsfreiheit in der Provinz Baiern. b) Landt. Handl. v. J. 1588 ff. c) Landt. Handl. v. J. 1588 „daß hinfür den Klöstern und Stift-Unterthanen, so ihrer Grundherrschaft neben der fürstlichen Scharwerk gutwillig scharwerken wollen, solches durch die Pfleger und Beamte nicht abgestrikt, gewehrt und verboten: die Freistifter aber, Erbrechter, Leibgedinger und andere zur Leistung der alten lang hergebrachten, gesetzten, auch ihren Leib- oder Erbgedingsbriefen einverleibten Scharwerken vermögt und gehandhabt werden sollen." Man erkennt hier deutlich das Vermischen zweier entgegengesetzten Verhältnisse, des alten Dienst- und des neuen Landbauverhältnisses, daher fürchteten die Prälaten den Fall, wenn die alte Dienstpflicht neu nun als Scharwerk geradezu dem freien Willen der Gutsholden überlassen werden sollte. Beitrag zur Geschichte der Frohne in Baiern, Natürliches Mittel die Scharwerken in Baiern aufzuheben. d) Holler. v. Hellersberg.

64.

Das Glaubensverhältniß trennte die Interessen der Teutschen, in äusserer Politik den innern Zusam-

menhang heftig erschütternd, den Nachbarn Einfluß
gewährend. Die Gemüther waren einmal erbittert,
voll Mistrauen gegeneinander, bei jeder Gelegenheit
in Reibungen bedurfte es nur des nächsten stärkern
Anstoßes, und die Flamme brach allverzehrend her-
1610 vor. Schon enstanden die Union der Evangelischen
und die Liga der Katholiken, die Häupter dersel-
ben waren aus dem großen Stamme Wittelsbach:
für jene Kurfürst Friedrich von der Pfalz, für
diese Herzog Maximilian, dem man vergebens
die Kaiserkrone antrug. Endlich brachen die Empö-
1618 rungen in Böhmen aus, Kurfürst Friedrich wurde
zum König gewählt und es begann der dreißig-
jährige Krieg. a) K. Ferdinand II. und H.
Maximilian traten in enge Verbindung: dieser
übernahm die Leitung der Kriegsverfassung, und Je-
ner die Verbindlichkeit, keinen Vertrag ohne Zuziehung
des Herzogs zu schließen, aus den Erblanden Ersatz
für Schaden und Kriegskösten zu leisten, und in den
Eroberungen Unterpfand zu gewähren; b) und wäh-
rend ein Vertrag die Thätlichkeiten zwischen der Union
und Liga noch verzögern sollte, bezwang schon H.
1620 Maximilian die unruhigen Oberöstreicher, und
wandte sich darauf nach Böhmen, wohin das öster-
reichische Heer nachfolgte. Im großen Glanze wurde
der Krieg eröffnet: bei Prag erfochten die Baiern
und Oesterreicher den vollkommensten Sieg; Friedrich
kam in die Reichsacht, seine Kur erhielt Maximilian;
nichts schien mehr die Waffen der Liga aufzuhalten,

Tilly zertrümmerte im teutschen Reiche allenthalben seine Feinde, der Kaiser wollte schon durch das Restitutions-Edict die Evangelischen unterdrücken, als das Glücksrad sich kehrte. Frankreich lähmte zu- 1629
erst die Fortschritte der ligistischen Waffen, dann erschien König Gustav mit einem schwedischen Heere unaufhaltbar Teutschland überfluthend, und Baiern mußte des Unglücks Wechselstreiche im hohen Maße empfinden. Der Sieg über die Schweden bei 1634
Nördlingen gab zwar dem Kaiser neue Hoffnung, er zwang den Kurfürsten von Sachsen und Andere zum Pragerfrieden, reizte aber auch zugleich die Gegenkraft der Feinde, die in neuen Verbindungen neuen Muth fanden. Frankreich selbst nahm nun gegen den Kaiser thätigen Antheil am Kriege, der das höchste politische Interesse gewonnen hatte: man machte aufmerksam auf die zerrüttete Verfassung Teutschlands, auf die Uebermacht Oesterreichs, c) und nimmermehr lächelte den kaiserlichen und baierischen Waffen ein entscheidendes Glück, ob sie gleich einzelne Siege erfochten. Man sehnte sich nach Frieden, und fürch- 1641
tete ihn, man unterhandelte den Frieden und setzte den Krieg fort, der in Baiern mit aller Wuth hausete. 1647
Der Kurfürst wurde zu einen Waffenstillstand vermocht, der die Bande mit dem Kaiser zerriß, diesen aber entrüstete, daß er mit List und Gewalt Jenem sein eigenes Heer entziehen wollte: worauf Maximilian, in seinen Erwartungen getäuscht, der Leidenschaft des Kaisers ausweichend, den Vertrag brach und mit dem

1648 Kaiser sich wieder vereinigte. Die Feinde überfielen Baiern wiederholt: schon zitterte die Hauptstadt Böhmens, Oesterreich war in Schrecken, als der westphälische Friede unterzeichnet wurde, der den Blutvergießungen und Verheerungen das Ziel setzte. Dieser Friede befriedigte nun die bisher bewegten verschiedenartigen Interessen: erkannte drey christliche Religionen, und stellte das erste Beispiel der Säkularisation auf. In der Reichsverfassung wurde wieder das zum Recht bestätigt, was seit K. Friedrich II. für die einzelnen teutschen Staaten in der That sich fortgebildet hatte: Landeshoheit als Gattungsbegriff, Bündnisse der Reichsstände unter sich und mit Fremden, Spaltung auf dem Reichstage brachten das teutsche Reich in dauernden Widerspruch mit sich selbst. d)

a) Vorzugsweise gehören hieher: Dumont Corps univers. diplomatique V, VI. Londorp M. C. acta publica, Khevenhüller F. G. Annal. ferdinand. Carafa O. Comment. de germania sacra restaur. Wassenberg E. Comment. de bello inter imp. Ferd. II. et III et eorum hostes. Bougeant G. H. Histoire des guerres et des negociations, qui precederent le traité de Westphalie. Chemniz v. B. Ph. Königlich-schwedischer in Teutschland geführter Krieg. Puffendorf S. Comment. de rebus suecic. Theatrum europaeum. Adlzreiter Annal. gent. boic. Schiller Fr. Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Breyer C. W. F. Geschichte des dreißigjährigen Krieges: die Ufer der Isar bezeugen noch heut zu Tage das Daseyn der Schweden in Baiern.

b) Urkunde in Londorp V. c. c) Merkwürdig war: Dissertatio de ratione status in imperio nostro romano-germanico .... auctore Hippolitho a lapide 1640. d) Meiern v. J. G. Acta pacis westphalicae publica. Memoires de M. D. (d'Avaux) touchant les negociations du traité de paix de Münster. Bougeant, Histoire du traité de Westphalie. Pütter St. Geist des westphälischen Friedens. Inst. P. O. art. VIII. §. 1. „Omnes et singuli Electores, Principes et status imperii Romani in antiquis suis juribus praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis . . stabiliti, firmatique sunto." §. 2. „ . . . . . cumprimis vero jus faciendi inter se et cum ceteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto." Seit dem sagte Monzambano de statu imperii germ. 1672. Cap. VI. „ita germania sine maximis motibus, summa rerum confusione, ad justi regni leges reformari nequit; ad foederatorum aliquod Systema ultro vergit.

65.

Das wittelsbachische Herzogthum Baiern ist als Gebiet und Hauptstaat mit Hals (1514) vergrößert, mehrere geistliche und weltliche Gebiete umschließend, nun vollendet: nur der Lech blieb hauptsächlich die alte Scheidewand; die Nachbarn waren im Norden Neuburg, Eichstädt, die obere Pfalz, in Osten Böhmen, Oesterreich und Passau,

im Süden Salzburg und Tyrol, in Westen Augsburg und andere Herrschaften. Als Nebenländer erblickte man die neuen Erwerbungen: Haag (1567), Hohenschwangau (1567, 1670), Donauwerth (1607), Mindelheim (1618), a) obere Pfalz und Cham, als Ersatz für Kriegskösten und Schaden (1628), b) zwey Drittheile von Helfenstein (1642), und Leuchtenberg (1650). c)

a) Hund, Falkenstein, Lori, Faber europäische Staatskanzley, Adlzreiter, Moser T. Str. Kreitmair Frh. v. baierisches Staatsrecht. Sartori v. J. Geschichte der Stadt Donauwörth. b) Urkunde in Lünig Reichsarchiv P. sp. Cont. II. Inst. P. O. act. IV. Doch soll die Churwürde mit diesen neuen Landestheilen nur zum Vortheil der wilhelminischen Linie bei Baiern bleiben, und nach ihrem Aussterben an die überlebende Pfalz zurückfallen. c) Faber, Moser, Kreitmair, Abhandlung über die Geschichte der Grafschaft Leuchtenberg.

66.

Des Hauptstaates Verfassung zieht das Augenmerk der Geschichte auf sich. Landeshoheit im Reichslehenverhältniß und Erbeigenthum der Dynastie, die den Namen des Landes angenommen hat, umgeben von Erbhofämtern, ungetheilt für den Erstgebornen nach der Linealerbfolgeordnung, besonders noch vollkommen befreiet von dem gemeinen Berufungszug an die Reichsgerichte. a) Die Landesverwaltung

erhielt eine neue Einrichtung: es sind Landes-Kollegien geschaffen worden — geheimer Rath, Revisorium (1644), Hofrath, Regierungen, Hofkammer (1575), Lehnprobstamt, geistlicher Rath (1573), b) wodurch die Landtäge entbehrlicher werden konnten. Landschaftliche Verfassung bestand darneben noch fort, doch Kurfürst Maximilian I., ein bescheidener und kraftvoller Mann, als Regent und Held berühmt, fühlte sich selbst und seine schon gewordene Staatsgewalt, durchschaute den Geist der Widersetzlichkeit in den Landständen, der nachtheilig auf ihn und das Volk wirkte, führte eine strengere Sprache mit ihnen, um sich und seinen Nachfolgern die Regierungsfreiheit zu erhalten: als Kurfürst, so häufig die Gelegenheit hiezu war, hielt er keinen Landtag mehr, diese Stelle vertrat die landschaftliche Verordnung, die er selbst noch zur Rechnungsablage, welche bisher vermindert wurde, zwang; er hinterließ über das landschaftliche Verhältniß seinen Nachfolgern wichtige Lehren. c) In den landständischen Vorrechten blieb die Erklärung der Landesfreiheiten das Hauptbuch mit den einzelnen Freiheitsbriefen in fortdauernder Ueberschreitung: die Hofmarksgerichtsbarkeit konnte im allgemeinen noch nicht über Realstreitigkeiten entscheiden, die Dorfgerichte sollten in ihrer Wesenheit erhalten werden, wurden aber immer mehr in Hofmarken verwandelt, und die Gerichtsbarkeits-Verleihungen stets fortgesetzt. Alles Privilegienwesen beruhte als Gnadensache auf der Willkühr

der Regenten: daher erschienen bei jedem Regierungsantritt Bestättigungen desselben, um die Gnade im Recht (Zwang) zu erhalten. Die Landtafel ist ein Verzeichniß der Güter geworden, auf welchen die Landstandschaft haftet: d) die Edelmannsfreiheit erhielt eine neue umfassende Erklärung, über ihre Verleihungen wurden beschränkende Formen gegeben, und über die Berechtigten eine Matrikel eingeführt. e) Das Einkommen des Regenten bestand in dem Kammergute d. i. in den Gefällen der Landrente, Salz- und Bergwerken, Frohnen, in den Erträgnissen der Regierungsrechte, und einzelnen bestimmten Abgaben: daraus sollen die Hof- Haus- Reichs- und Landesausgaben bestritten werden, das aber nicht mehr möglich seyn konnte; zur Ergänzung war die Kammergutsbesserung aus dem Steuerstocke vorhanden, der immer ersetzt wurde, und für die besondern Fälle der Bewaffnung (Landesdefension), Schulden u. dgl. neben den Aufschlägen seine Zweckverwendung hatte. Kurfürst Maximilian vermehrte seine Staats-Güter durch neue Erwerbungen, begründete das Regalien- und Monopoliensystem, und führte schon Kriegsanlagen ein. f) Es war ein bestimmtes Besteuerungssystem getroffen, im Allgemeinen bezugsweise auf den Gutswerth und den Viehstand in verschiedenen Abstuffungen: die Stände belegten selbst und nicht ohne Unterschleif ihre Hofmarksleute, und sich selbst untereinander nach einen besondern Maasstab; Kirchengut war von der Besteuerung nicht frei,

wohl aber Stiftungsgut. g) Das Land war in vier Rentämter getheilet, welchen die Rentmeister vorstunden, unter welchen sich (als ehemalige besondere Graf- und Herrschaften) die Land- und Pfleggerichte mit ihren Obmannschaften befanden, durchkreuzet durch der Stände geschlossene und zerstreute Gerichtsbarkeiten; alles war in vollständige Gränzbeschreibungen gebracht. h) In den Hauptstädten gab es ausser der magistratischen Gerichtsbarkeit Hofoberrichter, welche Stellen öfters auch mit den Magistraten widerruflich verbunden waren. Für die übrigen Geschäfte waren forthin die Kastner, Mautner, Zöllner und andere besondere Einnahms- und Verwaltungsbeamte. Im Kriegsverhältniß ist der stehende Soldat durch Werbung entstanden, ihm zur Seite und vereinigt blieb die Landmiliz als Rest des Heerbanns, Pfleger und Landrichter waren Hauptleute: was bei veränderten Kriegswesen nicht mehr brauchbar war, behauptete Freiheit von der neuen Kriegspflicht; das Heer war groß und entscheidend, Festungen wurden verbessert und vermehrt. Die römisch-katholische Religion herrschte, Bettelklöster verbreiteten sich und die Jesuiten bekamen den größten Einfluß: mit den Bischöfen wurden über geistliche und weltliche Verhältnisse Konkordate geschlossen. i) Die bestandenen Gesetze hatten nicht volle Allgemeinheit, viele Verhältnisse haben sich durch Reichsgesetze und die stärkere Aufnahme fremder Rechte verändert: es kam-

men noch vor dem dreißigjährigen Krieg verbesserte allgemein verbindliche Gesetze in einer Sammlung zu Stande. k) Die germanischen Einrichtungen sind untergegangen: keine öffentliche Verhandlungen mehr, man sieht sie nur mehr ausnahmsweise als zerstreute Vorrechte, sie verschwanden auch aus den ständischen Gerichten, wodurch erst sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit möglich werden konnte: von den Wirkungskreisen der Untergerichte blieben die Stände forthin befreiet, Siegelmäßigkeit. Das grundherrliche System hat die größte Veränderung erlitten, auf die alten Dienst- und Pachtverträge wurde die römische Emphyteus gepfropfet, sie war persönlicher Vertrag, dem die vorigen Verhältnisse widersprechen, deren Lasten aber nun auf Grund und Boden gelegt worden sind, auf welche Weise nun die vorhandenen Rechtsmißgeburten zur Welt gediehen sind, und für welche die Zwangsvorrechte fortdauerten. l) Die Grundherrlichkeit hat sich rechtsverletzend nun so fest gemacht, daß kein Freistifter andere oder freie eigene Güter und Gründe ohne Einwilligung des Grundherrn neben dem grundbaren Gute besitzen sollte; die Gutsgebundenheit wurde dadurch geschaffen. Das Volk war noch eingetheilt in freie und Leibeigene: Leibeigenschaft hingegen wurde immer weniger drückend, indem Gerichtsbarkeit und Frohnenrechte allgemeiner und stärker auf den freien und unfreien Landmann wirkten, denn das Frohnenrecht entfernte sich von seinem einfachen Maasstab

durch die neue Eintheilung in gemessene und ungemessene Frohnen.

a) Urkunde vom Jahre 1620 in Lünig Reichsarchiv P. Sp. cont. II. b) Kreitmair baierisches Staatsrecht. Dessen Anmerk. zum Judiciar-Codex. c) Nothwendige treuherzige Information und Erinnerungen, welche unser herzliebste Gemahlin, und Churerb bei künftiger Führung der landsfürstlichen Regierung fleißig in acht zu nehmen und in stetigen Gedächtniß zu haben. MS. „Art. 13. Mit und neben dem Kammerwesen hat ein wohlhausender Landsfürst sein Landschaft in sonderbare Obacht zu nehmen, weilen hieran, als an dem Corpore nit allein hoch gelegen, sondern auch fast in allen Landen zwischen denen Landsfürsten und Landschaften wegen deren sonderbaren Interessen und Absehen ein Contrarietät, indeme die Landstånd ihr Libertåt Privilegien und Freiheiten jederzeit zu vermehren und zu extendiren, auch sich der Bürden, Steuern, Anlagen und dergleichen, welche man einem Landsfürsten von Rechtswegen schuldig ist, zu entziehen: und aufs wenigst dieselben zu ringern durch allerhand Mittl und Weg suchen; hergegen aber was und soviel in diesem allen denen Landstånden zugehet, dem Landsfürsten an seinen landsfürstlichen Gerechtigkeiten, Gefåll und Einkommen abgehet, also des einen Theils Auf- des andern Theils Abnehmen ist. Deßwegen dann auch nit rathsam, ohne hochdringende Ursachen Landtåg zu halten, weilen bei denselben mehrentheils nur Gravamina und neue Prätensionen von denen Stånden vorgebracht werden; und ob sie gleichwohlen vor diesen denen Landsfürsten allerhand Geldhilfen bewilliget, so haben sie doch fast allezeit entgegen so viel oder noch mehr an Privilegien oder Bewilligungen, so einem Landsfürsten in vielerley

Weg zu ewigen Präjudiz und Schaden gereichen, erhalten.“ d) Landtafel v. J. 1557 in Lang und Blondeau auserlesenen historisch-baierischen Nachrichten, I.; auch die Landesfürsten hatten solche Güter, die den Landtafeln einverleibt waren. e) Dekret vom 12. Juni 1640. Erklärung des sechzigsten Freiheitsbriefes vom 1. März 1641. Edelmannsfreiheitsmatrikel v. J. 1640; die Edelmannsfreiheit wurde beschränkt nnd unbeschränkt ertheilet; man begann die persönlichen Rechte in Realrechte zu verwandeln, es entstanden die Streitigkeiten über Hofmarkspertinenzien. f) Winzer, Haldenberg und Mattighofen, und die degenbergischen Güter vor dem Wald. Adlzreiter. Landtagsverhandlungen. g) Steuerinstruktion v. J. 1612. in der Generalien-Sammlung v. J. 1771. Aktenstücke über das momentane Steuer-Provisorium in der Provinz Baiern, 1808, h) Gränzbeschreibungen der einzelnen Land- und Pfleggerichte v. J. 1606. i) Concordata de a. 1583 mit Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Augsburg Chiemsee. k) Landrecht, Polizei-Gerichts-Malefiz und andere Ordnungen der Fürstenthumben Obern und Niedernbaiern, München 1616; darinn sind enthalten; I. Summarischer Prozeß, II. Gantprozeß, III. Gerichtsordnung, IV. Landrecht, V. Erklärung der Landesfreiheiten, VI. Landes- und Polizei-Ordnung, VII. Forstordnung, VIII. Gejaidsordnung, IX. Malefiz-Prozeßordnung. l) Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Kopf A. Die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreiches Baiern.

67.

In den Nebenländern sind die äussern Verhältnisse in der größern Geschichte untergegangen.

Die Landeshoheit der Regenten Baierns war in allen Ausdehnungen über sich gleich, und es war in dieser Hinsicht doch Einheit vorhanden: aber die Verfassung des Hauptstaates traf sie nicht, auch gab es ihrentwegen besondere Reichsverhältnisse. a) Die Graf- und Herrschaften standen als besondere Güter unter besonderer einfacher Verwaltung: nur die obere Pfalz behielt ihr eigenes Staatsinteresse; sie hatte schon Landeskollegien, Regierung und Kammer, eine Landesordnung und ein bestimmtes Abgabensystem, im Ganzen von den baierischen Einrichtungen nicht viel verschieden. Zwei wesentliche Veränderungen mußte sie inzwischen bestehen: die dortige, früher aus Baiern erhaltene und nachher fortgebildete landschaftliche Verfassung und die einzelnen Vorrechte der Stände wurden aufgehoben: b) die Adelichen verschmerzten jetzt wohl den Verlust ihrer öffentlichen Rechte, wenn ihnen nur wieder die einzelnen Vorrechte gewähret würden, und so geschah es auch, daß Kurfürst Maximilian ihnen persönliche Vorrechte als Landsassenfreiheit von Neuem ertheilte; c) wodurch sie nicht nur allein Befreiungen, sondern auch Gerichtsbarkeit und Frohnen auf bestimmte Güter erhielten. Die Religion des Volkes, bisher allen gewaltsamen Veränderlichkeiten preisgegeben, wurde wieder zur katholischen zurückgebracht: doch behielt der Kurfürst mit des Pabstes Einwilligung den Genuß von zwei Drittheilen der Klöster-Einkünfte, das Uebrige soll für die Jesuiten, zu allgemeinen,

adelichen und geistlichen Bildungsanstalten verwendet werden.

a) Vertragsurkunde zwischen dem Kaiser und Kurfürsten in Londorp und Lünig a. a. O. „zum fünften (wollen J. Kays. Maj.) denen Ständen in der obern Pfalz weder ihre vorhin gehabte oder gefallene Privilegia confirmiren noch andere ertheilen, sondern es mit denselben und deren Anhängen im jetzigen Stand verbleiben lassen"; der Kurfürst erklärte diese Erlöschung noch insbesondere. b) des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in obern und Niederbaiern ꝛc. des h. R. R. Erztruchseß und Kurfürstens im Jahre 1629 neu gegebene Privilegia und Freiheiten; so Ihre churfürstliche Durchlaucht dero angehörigen Ritterschaft und Adl in der obern Pfalz gnädigst bewilligt und verliehen haben. Egckher v. Frh. L. Geschichte der vormaligen Landschaft in der obern Pfalz. Gartner M. Die Landsassenfreiheit in der obern Pfalz. c) Feßmaier G. Versuch einer Staatsgeschichte der obern Pfalz.

68.

Freie Weide war in der Landwirthschaft noch immer vorherrschend, es wurde ausgetrieben auf Weidegründe und auf Eigenthum, und darauf ein eigenes Rechtsverhältniß gegründet: aber der dreißigjährige Krieg zerstörte die Fortschritte des Ackerbaues, eine Menge Familien verließen Haus und Hof, aus Verzweiflung selbst dem Krieg nachziehend. Niemand wollte mehr Güter kaufen, nicht Jedermann die verlassenen

bauen: Wald steht noch jetzt dort, wo einstens Getreideäcker waren, ihre Spuren verrathend; mehr als ein Jahrhundert hindurch zählte man in Baiern bei vierzehnhundert öde Höfe, einen Theil der verlassenen Höfe hat man als Zubaugüter erhalten. Die Gemeinden geriethen in große Schulden, auch das Kammervermögen der Bürgerschaften empfand die Schmerzen dieses Krieges. In den Städten und Märkten sank der Gewerbfleiß; a) das Monopoliensystem der Landesfürsten konnte ihn auch nicht heben, der Handel selbst hatte durch äußere Umstände die nachtheiligsten Veränderungen erlitten. Die Jagd war landesherrliches Recht, in hohe und niedere getheilt: die Landstände konnten dieselbe nur mehr verleihungsweise haben, ihre Gerichtssassen zur Jagdfrohn zwingend: das kleine Weidwerk war den Edelmannsfreiheitsfähigen besonders erlaubt. Monopolien waren die ~~Scharwerke~~ /Salzwerke und die Brauung des Weitzenbiers, für jene und ihren Handel wurden große Einrichtungen getroffen, mit benachbarten Staaten Verträge geschlossen. b) Der Bergbau verfiel in Baiern und der obern Pfalz. Die Herzoge Albert V. und Wilhelm V. verschenkten größtentheils ihre Bergwerke: aber Kurfürst Maximilian suchte sie wieder an sich zu bringen und zu heben. c) Die Bevölkerung hat beträchtlich abgenommen, und in dem Religionszwange mächtige Hindernisse für ihre Ergänzung gefunden. In Nebenandachten und Prunk verschwand die rein christliche Lehre, dem Aberglauben des Volkes

huldigend. Das Grundherrlichkeitssystem und die Möncherei sollten sich einander die Umschaffung des Volkskarakters zur Trägheit und dem geschäftigen Müssiggang gewähren, den Trieb zum Eigenthum ersticken. Die Herzoge Wilhelm IV. und Albert V., Kurfürst Maximilian I. haben große Verdienste um die Künste und Wissenschaften: aber der Religionsdruck drückte den Geist wieder erdwärts, und vernichtete Viel des Schönen und Guten, was hätte werden können. Gemeiner Schulunterricht wurde eingeführt, gedieh aber auf dem Lande nicht: für höhere Schulen war den Jesuiten die Leitung übergeben. An der Universität blühten große Männer, die wieder allmählig verschwanden: eine gelehrte Gesellschaft erstickte schon in der Kindheit. d) Berühmt sind geworden Aventin, Eck, Apian, Hochwart, Hund, Gewold, Hörwart, Balde, Adlzreiter, Orlando Lasso, Mielich, Christ. Schwarz, Loth, Peter Candito u. a. e)

a) Sutner v. G. München während des dreißigjährigen Krieges. Westenrieder. b) Lori Baierisches Bergrecht. Flurl M. c) Lori a. a. O. d) Mederer Annal. Lippert J. C. Nachricht von den ehemaligen gelehrten Gesellschaften in Baiern. Westenrieder. e) Kobolt. Lipowsky F. J. Baierisches Künstler-Lexikon. Dessen Baierisches Musik-Lexikon.

Dritte Abtheilung.

Baiern von Kurfürst Ferdinand Maria bis zu dem Aussterben der baierischen Hauptlinie.

Quellen und Hilfsmittel: Urkundensammlungen und Geschichten Europa's und des teutschen Reiches. Baierische Landtagsverhandlungen, Gesetzbücher, Verordnungen und Staatsschriften. Falkenstein v. J. H. Geschichten des Herzogthumes Baiern. Schmid Casp. Lib. B. Commentarius amplissimus in jus provinciale bavaricum, 1695. Kreittmayr W. v. F. allgemeines, teutsches und baierisches Staatsrecht, 1798. Feßmaier u. a. m.

69.

Die Reihe der Kurfürsten durch diesen Zeitraum ist:

Ferdinand Maria, st. 1679.
Maximilian Emanuel, st. 1726.
Karl Albert, st. 1745.
Maximilian Joseph, st. 1777.

70.

Der Krieg zwischen Frankreich und Spa-
1659 nien wurde durch den pyrenäischen Frieden geendet,
1660 die Friedensschlüsse zu Oliva und Koppenhagen
sollten dem Norden die nöthige Ruhe verschaffen, ein
1664 begonnener Türkenkrieg endete auch bald, a) und
der dreißigjährige Krieg schien ausgewüthet zu haben,
als bald darauf neue Zwiste über die spanischen Nie-
derlande sich erhoben, indem Frankreich diese in An-
spruch nahm. Es entstand ein neuer verheerender
Krieg zwischen Frankreich und Holland, in welchen
auch das teutsche Reich noch verwickelt wurde, bis der
1679 Friede zu Nimwegen erschien. b) Baiern hat, wie
andere teutsche Staaten, Platz in der Reihe der euro-
päischen Mächte gewonnen, eigenes Staatsinteresse
erhalten, um dessen Verbindung von nun an Frank-
reich und Oesterreich wetteifern: aber es hatte jetzt zu
vieles gelitten, als daß es sogleich an dem neuen Krieg
thätigen Antheil hätte nehmen sollen. Der Reichsvi-
kariatsstreit zwischen Baiern und Pfalz blieb noch ohne
äussere Thätigkeit, c) Kurfürst Ferdinand Maria
wies auch den Antrag von sich, den Frankreich machte,
ihm die erledigte teutsche Kaiserkrone zu verschaffen: d)
und die Greuel des vorigen Krieges lebhaft vor Augen,
wünschte er die teutschen Staaten ausser dem neuen
Kriegsspiele zu sehen, er ließ sich daher zu keiner
Theilnahme bewegen, schloß Vertheidigungsbündnisse,
und erhielt sich zum Besten seines Volkes in bewaffne-
ter Neutralität e)

a) Dumont VI. b) vorzüglich: Wagner F. Historia Leopoldi magni Caesaris augusti. Rink Leopolds des Großen Leben und Thaten. Puffendorf S. Comment. de rebus a Carolo Gustavo Sueciae Rege gestis. c) Londorp VIII. Lünig P. sp. I. Theatrum europ. d) Felleri Monument. inedit. Rink, Wagner, e) Dumont VII. enthält die Neutralitätsverträge mit Schweden und Wirtenberg: die Jesuiten waren mit des Kurfürsten Betragen sehr unzufrieden, weil er Oesterreichs Interesse nicht ergriffen hatte: aber Kurfürst Max Emanuel schrieb an ihren General über Wagner's obige Schrift unter andern: „Eam indecenti protervia sibi auctor scribendi methodum assumpsit, ut non erubuerit in cineres defunctorum parentum nostrorum p. m. invehi, mendacia mendaciis cumulare, convitiisque repetitis vicibus adeo appetere, quasi sibi velut ex principum arcanis pro illo temporis et imperii statu rerum certo, domum nostram immodica amarulentia ex professo incessere, ac lacerare impune licuisset."

71.

Der Friede von Nimwegen gewährte keine Ruhe, Frankreich erfüllte ihn nicht vollkommen, und dessen nun aufgestelltes Reunionssystem, das ihm alles Land bis an das linke Rheinufer mit einem Federstrich hätte verschaffen sollen, setzte Alles umher in Furcht und Schrecken: neue Verbindungen gegen Frankreich entstanden, eine Reichsdefensionsverfassung wurde beschlossen, auch Kurfürst Max Emanuel schloß sich an den Kaiser an; es brachen aber die 1682

Feindseligkeiten noch nicht los, da Oesterreich mit den unruhigen Ungern und den gefährlichen Türken die Hände voll zu thun hatte. Diese Türkenkriege zogen allemal das teutsche Reich zur Unterstützung, die einzelnen Reichsstände zu besondern Heereshilfen, die jetzt dringender als jemals wurden: des Kaisers Hauptstadt war schon belagert, und Max Emanuel verrichtete mit seinen Baiern Wunder der Tapferkeit zur Rettung der österreichischen Erb-
1699 lande; erst der Friede zu Karlowiz endete diese Kriege. a) Während dem aber gab es stäte Zwiste mit Frankreich, die neue Verbindungen und den großen Bund dagegen veranlaßten, und auf einmal
1688 begann Jenes einen neuen grausamen Krieg: Max Emanuel schloß sich zwar enger an den Kaiser an, demselben in Teutschland und Italien große Hilfe leistend, aber es war kein Gedeihen, und durch den
1697 Ryswikerfriede behielt Frankreich alle im Elsaß gemachten Reunionen. b) In Spanien war König Karl II. dem Lebensende nahe, ohne Nachkommenschaft: der Kaiser Leopold will die Erbschaft haben, Frankreich spähte schon lange darauf mit Argus-Augen, und Kurfürst Max Emanuel, der schon Statthalter in den spanischen Niederlanden war, hatte für seinen Kurprinzen gleiche Ansprüche; alle Interessen Europa's geriethen in Bewegung. Unterhandlungen auf Unterhandlungen durchkreuzten sich, es wird sogar schon ein Theilungsvertrag entworfen: aber König Karl ernannte den Kurprinzen Joseph

Ferdinand in einem Testamente förmlich zum Erben aller seiner Reiche und Länder, allgemeines Aufsehen erregend. Schon sollte der Prinz nach Spanien überführt werden, als der Tod ihm die Krone entriß: die Unterhandlungen werden wieder verfolgt; 1699
König Karl ernannte in einem zweiten Testamente den Herzog Philipp von Anjou zum Erben der spanischen Monarchie, und starb. Kaiser Leo- 1700
pold, zum Krieg entschlossen sammelte sich Bundesgenossen: Frankreich that das nämliche; der Kurfürst erkannte den neuen König von Spanien, und errichtete mit Frankreich ein Bündniß, das ihm die kostspielige Statthalterschaft in den Niederlanden erblich verschaffen sollte, und kehrte nach Baiern zurück um die teutschen Staaten zu vermögen, sich von diesem Kriege entfernt in Neutralität zu erhalten; aber das teutsche Reich trat der großen Allianz mit Ausschluß den beiden Gebrüder Kurfürsten von Baiern und Kölln bei, und der Krieg begann allenthalben in 1701
Italien, Teutschland und den Niederlanden. Kurfürst Max Emanuel ergriff nun öffentlich das Interesse Frankreichs mit seinem stark aufgebotenen Kriegsheere, und mußte in seinem eigenen Lande mit den Kaiserlichen umherstreiten, während er mit heranrückenden Franzosen sich vereinigte. Vergebens aber war der Zug ins Tyrol unternommen: die nach der 1703
Erstürmung des Schellenberg gepflogenen Unterhandlungen wurden abgebrochen, und nach der mörderischen Schlacht bei Höchstädt mußte sich der Kur- 1704

fürst mit seinen Truppen und den Franzosen über den Rhein zurückziehen, die Statthalterschaft der Niederlande wieder übernehmend, größtentheils unglücklich in seinen weitern Feldzügen; die Frieden zu Utrecht und Baden endeten diesen unseligen Krieg. c) Nach obigen großen Niederlagen wurde Baiern von den Feinden mit Raub und Mord überfallen, die Kurfürstin, der Max Emanuel die Regierung vertraute, zu dem harten Ilbersheimer Vertrag gezwungen nnd eine österreichische Landesadministration eingeführt. Die Verbindung mit dem Kurfürsten war noch nicht abgebrochen, die Erpressungen des Feindes erzeugten den Entschluß von seinem Joche sich zu befreien, und es wurde im Geheimen eine Volksbewaffnung, Landesdefension, vorbereitet: sie wurde aber entdeckt, des Feindes Druck verdoppelte sich jetzt gegen die fürstliche Familie und das Volk, und der Aufstand der
1705 Bauern brach noch allenthalben los: aber nun verlassen von den höhern Ständen, ohne festen Zusammenhang, unterlagen sie zu Tausenden in einzelnen Schlachten. Die Feinde durchzogen darauf mit der Brandfackel die verlassenen Dorfschaften, schleppten die getroffenen Anführer zur Richtstatt, entfernten die vier ältesten Prinzen, als Grafen von Wittelsbach aus dem Lande, und der Kaiser erklärte
1706 den Kurfürsten in die Reichsacht, Trümmer seiner Länder an Günstlinge vergeudend. d) Bei den Friedensunterhandlungen mußte des Kurfürsten Schicksal entschieden werden: Frankreich brachte

seine Verhältnisse stets zur Sprache, es forderte für ihn Wiedereinsetzung in seine verlornen baierischen Länder und Ersatz für die spanischen Niederlande, brachte für Beide die Reiche Neapel und Sicilien in Vorschlag, und nach manchem Entwurf vereinigten sich Seemächte zu Utrecht, daß ihm neben seiner Wiedereinsetzung die Krone Sardiniens und Ersatz für den Verlust aus dem Ilbersheimer Vertrag zukommen sollte; aber bei dem Friedens-Geschäfte zu Baden war der Kaiser hiefür nicht zu 1714
gewinnen, man hatte genug zu thun, ihm die Wiedereinsetzung in seine verlorne Rechte und Länder zu Baiern zu verschaffen. e) Max Emanuel, allgemein verehrt und geliebt, kehrte nun mit seiner Familie unter allgemeinem Jubel des Volks zurück, und unterstützte den Kaiser noch mit Truppen gegen die Türken. f)

a) Dumont. Theatr. europ. Isthuansius. Pufendorf, Wagner, Histoire du comte de Tekeli. b) Dumont. Theatr. europ. Londorp. Pufendorf. Pachner, Sammlung der Reichsschlüsse. Kopp, Association der vordern Reichskreise. Actes et Memoires de la negociation et de la paix de Ryswik. Memoires de Colonie. c) Dumont. Theatr. europ. Faber. Electa jnr. publ. Wagner. Rink. Actes de la paix d'Utrecht. Memoires des MM. Lamberty, d'Harrach, de la Torre, Torcy, Colonie, Villars. Ottieri Istoria delle guerre avvenute in Europa. Contarini C. Annali delle guerre di Europa per la monarchia delle Spagne. Baierisch-tyrolische Denkwürdigkeiten.

d) Lamberty, Struv. B. G. Corpus historiae german. Der durch die kaiserlichen Waffen glücklich gedämpfte Bauernkrieg in Baiern in Briefen, 1706. Die Oesterreicher in Baiern zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Von Baiern wurden getrennt die obere Pfalz, Cham, Leuchtenberg, Schwabeck, Hohenschwangau, Mindelheim, Wiesensteig, Hals, Dietfurt, Riedenburg, Braunau, Schärding, Altheim, Ried, Mauerkirchen, Uttendorf, Mattighofen, Freyburg, Wildshut, Abensberg, Stadt am Hof, Wemding, St. Nikolas, Rottenberg, Hartenstein, Donauwörth und die böhmischen Lehen. Die Zeughäuser wurden geleert, und selbst der Kurfürstin Baarschaft und Schmuck genommen. e) Lamberty, Dumont. Friedensschluß zwischen Frankreich und den Generalstaaten, art. IX. „Et comme Sa Majesté Catholique a cedé et transporté en pleine Souveraineté et proprieté sans aucune reserve ni retour à S. A. Electorale de Baviere les dits Païs-bas Espagnols, Sa Majesté très chretienne promet et s'engage de faire donner un Acte de Sa dite A. Electorale dans la meilleure forme, par lequel Elle, tant pour Elle même, que pourles Princes ses Hoirs et successeurs nés et à nàitre, cede et transporte aux seigneurs Etats Généraux en faveur de la Maison d'Autriche, tout le droit, que S. A. Electorale peut avoir ou pretendre sur les dits Païs-bas Espagnols, soit en tout ou en partie, tant en vertu de la cession de S. M. Catholique, qu'en vertu de quelqu' autre Acte, Titre ou pretension que ce puisse être, et par lequel Acte sadite A. Electorale reconnoisse la Maison d'Autriche pour légitimes et soveraines princes des dits Paï‑bas, sans aucune restriction ou reserve, et décharge et dispense absolument

tous et un chacun des sujets des dits Païs-bas, qui lui on preté serment de fidelité, ou fait hommage; lequel Acte de cession de S. A. Electorale sera remis, comme l'on en est convenu, à la Reine de la Grand-Bretagne le même jour, que les Ratifications du present Traité doivent être échangées. Bien entendu, que l'Electeur de Baviere retiendra la souveraineté et les Revenus du Duchè et ville de Luxembourg, de la Ville et Comté de Namur, de la Ville de Charleroi, et de leurs dependances, appartenances annexes et enclavemens (sauf le paiement des rentes constituées et hypothequées sur les dits revenus) jusqu' à ce, que S. A. Electorale ait été retablie dans tous les Etats, qu' elle possedoit dans l'empire avant cette guerre présente, à l'exception du haut Palatinat, et qu'Elle aura été mise dans le rang du neuvieme Electeur, et en possession du Royaume de Sardaigne et du titre de Roy..... On est aussi convenu, que l'Electeur de Baviere conservera la Souveraineté et les Revenus de la ville et Duché de Luxembourg et de leurs dependances, appartenances, annexes et enclavemens, jusqu' à ce, qu' il ait été dédommagé de ses pretensions à l'egard du traité d'Ilbersheim, et l'on est convenu que ce dédommágement sera reglé par les arbitres, dont on conviendra et du nombre desquels la Reine de la Grand-Bretagne a consenti d'être.“ Friedensvertrag zu Baden, Art. XV. „Domum Bavaricam quod concernit, tranquillitatis publicae universim restabiliendae gratia annuit S. Caes. Majest. et Imperium, ut virtute hujus pacis Dominus Josephus Clemens Archiepiscopus coloniensis et Dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter et integre restituantur in omnes Ditiones, Gradus

honorum, praerogativas, regalia, bona, dignitates electorales, aliasque, ut et in omnia jura, quibus ante praeteritum bellum fructi sunt, vel frui potuerunt, et quae ad eundem Archiepiscopatum coloniensem caeterasque ecclesias mox nominandas, aut Domum bavaricam mediate vel immediate pertinuerunt ..... Per hanc plenariam restitutionem praefati duo domini fratres e domo bavarica oriundi renunciare tenebuntur in perpetuum omnibus praetensionibus, satisfactionibus et quorumlibet damnorum reparationibus, quas propter hoc ultimum bellum a S. C. Majestate, Imperio et Domo austrica petere vellent, eaque adeo universae et singulae jam nunc pro abolitis haberi debent, cassaeque, inanes et nullae sint, et semper manebunt." Unlieb hat Oesterreich Baiern zurückgegeben, und sich den Wiedererwerb vorbehalten: Art. XVIII. „si Domus bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cnm aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, et tum S. R. Majestas christianiss. nihil obstaculi injiciet." f) Auf seine Rückkehr wurde eine Denkmünze geschlagen, und ein prächtiges Tournir gehalten: Falkenstein, Stadler.

72.

Das Haus Oesterreich war nun auch in seinem Mannsstamme dem Erlöschen nahe: Kaiser Karl
1713 VI. suchte durch die pragmatische Sanktion für die künftige ruhige Erbfolge sorgen zu können, sie zunächst auf seine Tochter Theresia übertragend, und ließ sich dieselbe von den Mächten Europa's garan-
1740 tiren: aber Kurfürst Karl Albert widersprach der-

selben vor Allen, Regredient-Erbrechte behauptend. a) Als nach des Kaisers Tod der König von Preußen seine Rechte auf Schlesien mit den Waffen geltend zu machen begann, wurden auch alle Erbansprüche auf die österreichischen Staaten rege; Frankreich leitete schon einen allgemeinen 1745
Krieg gegen Oesterreich ein, Theilungen in geheimen 1748
Verträgen bestimmend; diesen großen Erbfolge-Krieg endeten die Friedensschlüsse zu Füßen, Dresden und Aachen. b) Kurfürst Karl Albert, der selbst noch Kaiser (Karl VII.) wurde, wollte seine Erbrechte mit französischen Hilfstruppen durchsetzen, war nach einem glücklichen Anfang, wo er sich schon als König von Böhmen huldigen ließ, so unglücklich, daß er zweimal seine Residenz verlassen mußte, und das Land abermal unter harte österreichische Administration kam. Kurfürst Maximilian Joseph war gezwungen, zu Füßen Friede mit Oesterreich zu schließen, das ihm alle Eroberungen ohne Schadloshaltung zurückgab, und worin er auf alle Erbansprüche Verzicht leistete, der Garantie der pragmatischen Sanktion beitretend; c) in seinen äußern 1746
Verhältnissen errichtete er noch zum Dienste der Kai- 1757
serin einen Subsidientraktat mit den Seemächten, und einen andern mit Frankreich. d)

a) Schmaus G. G. Corp. jur. publ. Rousset Recueil hist. VII. Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben K. Karl VI. zum Vorschein gekommen.
b) Geschichte des Interregni nach Absterben Kaiser

Karls VI. Memoires pour servir à l'histoire de l'Europe. Historische Sammlung von Staatsschriften unter K. Karl VII. Neue Sammlung von Staatsschriften nach dem Ableben K. Karl VII. Vollständige Sammlung von Act publ. Moser J. J. Staatshistorie unter K. Karl VII. Oeuvres posthumes de Frederic. Rousset. XVIII. XX. Wenk F. A. G. Codex jur. gent. recent. Memoires des nos jours. Genealog. historische Nachrichten. Oesterreich soll früher an K. Karl VII. Friedensanträge mit Abtretungen gemacht haben: auch Kurf. Max Joseph verwarf anfangs die ihm gemachten Friedensanschläge. c) Friede zu Füßen, Art. II. „Allerhöchst besagt Ihro K. Maj. werden Sr. churfürstl. Durchlaucht von Baiern ꝛc. sämmtliche churbaierische Länder, so wie selbige vor dem Jahr 1741. besessen worden, zurückgeben. Art. IV. „Herentgegen thun Ihro churfürstl. Durchl. für sich, dero Erben und Nachkommen, in debita et optima forma, für beständig Verzicht auf alle der pragmatischen Sanktion zuwiderlaufende Ansprüche auf die österreichische Erbfolg." d) Wenk II. Koch Chr. Tabl. des Traités entre la France et les puissances étrangeres etc. II.

73.

Die Kurfürsten von Baiern und Pfalz haben kaum die, ganz Europa entflammenden Erbfolgekriege Spaniens und Oesterreichs bestanden, als auch die Hauptlinie Baiern ihrem Aussterben sich nahe fühlte. Der Vertrag zu Pavia sicherte der überlebenden pfälzischen Hauptlinie im Allgemeinen das Erbfolgerecht: a) auch wurden, der vielen Feindselig-

keiten ungeachtet, Erbeinigungen errichtet, vermög welcher beide Hauptlinien als ein Ganzes angesehen werden sollten, gegen dessen gesammten Mannsstamm die Töchter von der Erbfolge ausschließend, und sie in ihren Zwischenfor- 1559
derungen auf Fahrniß und Gemeineigenthum beschränkend; b) aber in den einzelnen Staaten haben sich immer durch Veräusserungen und neue Erwerbungen viele Veränderungen ergeben, der Unterschied zwischen Staatsgut und Gemeingut in den fürstlichen Familien war bei weitem noch nicht festgesetzt, als daß nicht bei dem Erlöschen einer Hauptlinie Widersprüche uud Ansprüche jeder Art, und Krieg entstehen, und das Land von Neuem verheeren sollten. Kurfürst Maximilian Joseph schloß, diesen Uebeln zuvorkommend, mit dem Kurfürst Karl Theodor besondere Erbeinigungs- und Erbfolgeverträge, welchen auch Pfalzzweibrüken beitrat. Das Fideikommiß-Band sollte alle Länder und Reiche unveräusserlich und untheilbar für wechselseitiges Erbrecht im Mannsstamme für den Erstgebornen nach der Linealordnung umschlingen, rückwirkend für Baiern auf das Jahr 1578, für die Pfalz auf das Jahr 1568, erhaltend die Freiheit und Nothwendigkeit gemeiner Regenten-Handlungen. Dem Fideikommiße entgegen soll das Loteigenthum seyn, beschränkt auf die für Hof- und Staatsanstalten nicht geeignete Fahrniß, und die von dem jeweiligen Regenten selbst gemachten freien Erwerbungen. Die Töchter und Prin-

zessinnen seyen von dem Fideikommiß ausgeschlossen für den ganzen Mannsstamm, vom Loteigenthum aber nur für die Männer der Linie. c) Diesem folgte noch ein Vertrag gegen Ansprüche Dritter für den wechselseitigen Mitbesitz der Länder beider Hauptlinien: d) also für die Ruhe des Volks sorgend verschied Maximilian Joseph zur allgemeinen Trauer.

a) Vertrag zu Pavia: „und ob wir unser Theil: oder unser Erben an Erben verfahren, so sollen unser Land, Leut und Herrschaft, und die Wahl des Reichs auf sie und ihr Erben gefallen und Erben: auch sollen herwieder ihr Land, Leut, und Herrschaft und die Wahl des Reichs auf unsern Theil und unsern Erben gefallen und erben, ob sie ohne Erben verfallen." b) Urkunden in Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des chur- und fürstlichen Hauses Pfalz rc. von den Jahren 1487, 1490, 1524, und 1724. c) Urkunden in der genannten Vorlegung von den Jahren 1766, 1771, 1778. d) Urkunde daselbst, v. J. 1774.

74.

Die Kurfürsten haben sich eigenen Glanz in Hofstaat und Hausorden gegeben: a) Das Gebiet wurde mit Nebenländern, großentheils kaufsweise vergrößert, mit Hohenwaldek (1734), Sulzbürg und Pyrbaum (1740), dem Reste der Grafschaft Helfenstein (1753), und mit den reichsritterschaftlichen Gütern Wertingen und Ho-

henreichen, Anglberg, Zeisertshofen, Matsies, Dürnau und Ganneltshausen, Peternau, Illerdießen, Rechbergreitern, Schwabdießen und Elikofen. b) Die Staats-Verfassung und Verwaltung haben ihre Vollendung erhalten; eine große Veränderung erlitt das landschaftliche Verhältniß, indem die Landtäge gänzlich aufgehört haben: es wurde nur mehr die Verordnung jährlich zusammen berufen, die landschaftlichen Administrationsrechte durch eigene untergeordnete Beamte besorgend; sie ergänzte sich selbst, und hatte für besonders wichtige Fälle die Adjuncten zur Seite. c) Zwingherrschaft, und Ausnahme von allgemeinen Pflichten und Einrichtungen beherrschten die Verwaltung, lähmend die Freiheit der Regierung, unterdrückend die Persönlichkeit des Volks. Die Zwingherrschaft ruhte niemals, sich zwischen Fürst und Volk immer mehr auszubreiten, fast alles freie Eigenthum der Gemeinen wurde, zum Theil gestützt auf eine falsche Rechts-Gelahrtheit, vernichtet; d) im Gebrauche der Frohnrechte wurden, gegen die Erklärung der Landsfreiheit, e) Mißbräuche auf Mißbräuche gehäuft, welchen Max Emanuel, und Max Joseph vergebens zu steuern suchten; und der eingeführte Bierzwang verletzte jede Achtung für ein Volk. f) Die Gerichtsbarkeits-Gerechtsamen wurden allenthalben erweitert in geschlossenen und ungeschlossenen Hofmarken, und auf

einzelnen Gütern: Edelmannsfreiheit wollte man unter dem Vorwand von Gutsangehörigkeit auf dem Grunde haftend machen, und Landesfürst und Begnadete stritten häufig hierüber vor Gericht gegeneinander; aber auch die Gerichtsbarkeits-Verleihungen dauerten fort, es wurde sogar Gerichtsbarkeit über kurfürstliche Lehengüter verkauft; g) und eine neue Untersuchung der Edelmanns-Freiheits-Fähigen blieb wirkungslos. h) Die Baiern waren noch getheilt in Freie und Leibeigene; und die Freien trennten sich in Gemeinfreie, (großentheils den Herrschaften unterthänig, der Willkühr der Beamten zu Prügel und Schaustrafen preisgegeben), und in Gefreite als Landstände, und Siegelmäßige, (Geburts- Dienst- und Würde-Adel). Die Edelmannsfreiheit der Erbadelichen wurde noch vermehrt mit neuen Aushebungen aus dem bürgerlichen Rechte zur Ausschließung der Töchter von der Erbfolge den Mannsstamm begünstigend, zur Gewährung des Mannsvortheiles, und zum Einstande beim Verkaufe adelicher Güter. i) Das Hof- und Staatseinkommen hat neue Einrichtungen erhalten: es hatte Einnahmen ohne landschaftlichen Einfluß aus Kammergütern, Lehengefällen, Regalien (Jagd- Forst- Berg- und Mautwesen) Monopolien, und Regierungsrechten (Gerichtsbarkeits- und Strafgefälle, Stempel (1690) und Taxen (1759), Nachsteuer, Hund- und Jägergeld) dann aus Anlagen (Hofanlagen) die nicht auf der

allgemeinen Steuerpflicht, sondern auf besondern Pflichten beruhten, ausser dem herkömmlichen Ungelde (1757) entweder für Aufhebung alt oder neu eingeführter schädlicher oder unbehilflicher Dienstleistungen (Servis für Quartierlast, Frohnen- (1669, 1724) Fourrage- (1719) und Vorspann-Anlagen (1756), Monopolien, Heerdstätteanlage für Tabakapoldo (1717), Mühlenanlage (1752), Abgaben, Mähnanlage für Mittelmauten (1765): oder für besondere Verhältnisse, Tanz- (1742) Roßhaaranlage (1748), Schutzgeld (1751), Musikpatente und Brautgulden (1775); und von den geistlichen Gütern wurde (1757) die Decimation gefordert. Dieser Anlagen pflegte man besonders und hielt hiefür, um den Ungleichheiten nachzuhelfen, Hofanlags- (1760) und Conscriptionsbücher (1752). k) Einnahmen im landschäftlichen Verhältniß waren die Steuern, als gemeine, Ritter- Städte und Märkte- Widdum- Herrngült- Fahrniß- und Kapitalsteuern, l) und der Aufschag: m) das Steuersystem erhielt eine neue Revision, n) als Kammergutsbesserung in einer jährlichen als ordinarium bestimmten Summe, für die übrigen und ausserordentlichen Bedürfnisse den einfachen Steuerbetrag vervielfachend. Die Verwaltung der Staatsschulden und Landanleihen wurde für die alten Schulden, dem landschaftlichen Zinszahlamte, die mittlern der gemeinschaftlichen Schulden-Abledigungs-Deputation und die neuern der Hofkammer über-

lassen. Auch die Gesetzbücher wurden in Untersuchung genommen, und erschienen in neuer Ordnung, zuerst der Codex juris bavarici criminalis (1751), dann der für seine Zeit vortreffliche Codex juris bavarici judiciarii (1753), und endlich der Codex MAXIMILIANEUS bavaricus civilis (1756), der dem bürgerlichen Rechtsverhältniß, der Zwingherrschaft huldigend, und in den verschiedenen Erklärungen der fremden Rechte für ihre Anwendung nothwendig Parthei ergreifend, die Vollendung gab; ganz zerstörend die alten freien Gutsverhältnisse, sie nun mehr erhaltend im Dunkel der Vermuthungen, als grünende Zweige des zerfallenen Kranzes Aeons. Die alten Erklärungen der Landsfreiheiten blieben stehen, und die Polizei lebte in einzelnen Verordnungen, welche, während die Rechtsbücher immer mehr banden, zum Theil wieder auflösten. o) Die Kurfürsten hatten Ministerien zur Seite, und die Konferenz erhob sich aus dem geheimen Rathe (1726): Justiz und Polizei waren in den Kollegien des Hofrathes und der Regierungen vereinigt. Für alle Gegenstände der Regierung entwickelten sich Aemter: eine Medizinaldeputation, bei der Hofkammer mehrere Abtheilungen, die als eigene Kollegien entstanden sind, in Münz- Berg- Maut- Kommerzien- Forst- Land- und Straßenwesen (1769), eine geheime Finanzkommission (1756) und eine Generalkasse (1762), ein Kriegsrath, Landbanco- Kultur- und Manufacturdeputationen, mit besondern Ordnungen. Bei den

Regierungen waren geistliche Deputationen, und unter Leitung des geistlichen Rathes wurde eine Bücherzensur eingeführt (1769). Die Rentmeister und die Städte und Märkte bekamen gleichfalls neue Ordnungen: p) die Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt hatten die größten Freiheiten, die den Willkührlichkeiten der Magistrate die Thüre öffneten; Städte und Märkte bezahlten nur einen bestimmten Theil der sie treffenden Steuern, das übrige gehörte dem Kammergute der Gemeinden, dem für öffentliche Zwecke auch andere Einnahmen gewähret wurden. Die Waffengewalt, versehen mit einem eigenen Kriegs-Reglement, bestand zuletzt in acht Regimentern Infanterie, vier Kavallerie, der Artillerie-Brigade und dem Freikorps, dann in zwanzig Bataillons Landmiliz, welche in engen und weiten Ausschuß getheilt, auf dem Lande in Feiertagen geübt wurden; der Salpeter ist Eigenthum der Regierung geworden. q) Im Kirchenverhältniß blieb die katholische Religion herrschend: die Kirchensprengel, bei deren Bischofswahlen kurfürstliche Gesandte erschienen, waren noch nicht auf das Staatsgebiet beschränkt, das auch in fremde Kirchensprengel sich erstreckte. Mönchswesen und Aberglaube sind auf das höchste gestiegen: aber es begann auch schon der Kampf zwischen der Staatsgewalt und der Kirche, indem jene von den ungerechten Fesseln dieser sich zu befreien strebte. r) Klöster, Kirchen- und Stiftungsgüter wurden im allgemeinen unter

größere Aufsicht des Staates gebracht, es entstanden Amortisations- und Sponsalien-Gesetze, die Aufhebung der Jesuiten wurde vollzogen, und überflüssige Feiertage abgeschafft. Auf dem Reichstage hatten die Kurfürsten Sitz und Stimme im Kur- und Fürstenrathe, und im baierischen Kreise das Oberstenamt, und die Ausschreibung mit Salzburg: als Römermonat bezahlten sie für Haupt- und Nebenländer zweitausend einhundert neunzig Gulden, und zum ordentlichen Kontingente stellten sie eintausend fünfhundert fünfzig fünf Mann. Territorialstreitigkeiten gab es fast mit allen Nachbarn, und von den Reichslehen-Anwartschaften war noch die über Ortenburg unerfüllt. s)

a) Churbaierische Hof- und Staatskalender, unter Kurfürst Max Emanuel entstanden(?): als Hausorden wurde im J. 1729 der Ritterorden des heil. Georgs eingeführt; Statuten dieses Ordens b) Kreittmaier baierisches Staatsrecht. Obernberg v. J. Geschichte der Herrschaft Waldek. Gründlich und standhaft vertheidigte Besitznehmung der Reichslehen Ober- und Untersulzbürg auch Pyrbaum. Gründlich und actenmäßig erwiesene Lehenseigenschaft der Wolfsteinischen Herrschaften und Schlösser Ober- und Untersulzbürg auch Pyrbaum. Mindler J. Geschichte und Statistik der baierischen Herrschaft Wertingen. Lori Lechrain. Faber. Moser. c) Landtag v. J. 1669. Kreittmaier. d) Auf das Gutsverhältniß hat man unglücklicherweise die Gesetze über die römischen Sclaven u. dgl. angewendet, und den Zinsbauern

und andern Gutseigenthümern hat man Grundbriefe aufgedrungen, um sie erbrechtsbar zu machen; selbst die Richter kannten nicht mehr die wahren Rechtsverhältnisse. Schmid C. L. G. de Commentarius amplissimus in jus provinciale bavaricum. Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten. Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrlichen Rechte in Baiern. Sendschreiben und Antwortschreiben zwischen M. Fr. v. Herkomann und M. Th. Neumann. Die Registraturen der Regierungen des XVII. Jahrhunderts enthalten eine Menge Acten über solche Laudemialbarmachungen des Grundeigenthums der Bauern, die Jesuiten haben sich dabei ausgezeichnet, und die landesfürstlichen Domänialbeamten hielten gleichen Schritt. e) Erklärung der Landsfreiheiten Th. II. Art. 32. „Daß der Prälaten und Bürger Güter mit Scharwerk und anderm wie andere Kasten und Urbargüter sollen gehalten werden. . . . Dergleichen sollen es die Hofmarksherrn auch halten." Beitrag zur Geschichte der Frohne in Baiern. Die Gültscharwerk wurde jezt gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers allgemein, doch muß sie der Gerichtsscharwerk weichen: wie es die Prälaten zu machen pflegten, erzählt Frh. v. Schmid. III. „quod saepe factum esse meminimus a Praelatis et ecclesiasticis Personis, quo, cum jurisdictione in suos subditos singulares et seperatos careant, immensis operis jugalibus et manualibus in litteris emphyteuticis gravant, ut impossibile sit illas sufferre, nec facile mitigationem admittunt dicendo: quod oppressis integrum sit, mansum suum pro lubitu dimittere." f) Mandat vom 24. Dez. 1726. g) Hellersberg Beiträge zur neuern Geschichte der Patrimonialge-

richtsbarkeit in Baiern. h) Veranstaltet im J. 1757. Nibler J. i) Pragmatik vom J. 1672. Chlingensperger Chr. de Remediis Conservandae Nobilitatis bavaricae. k) Sammlung der churbaierischen Generalien. Kreittmaier B. Str. Generalinstruction für die churpfalzbaierischen Rentämter. Die Einnahme dieser und anderer kleinerer Gefälle hat im Jahre 1759 betragen 5,379,324 fl. 14 kr. Die Ausgaben 2,832,941 fl. 22 kr. blieben zur reinen Erträgniß 2,546,382 fl. 27 kr. l) Kreittmaier a. a. O. Die Einnahmen oder Schuldigkeiten waren zur ordentlichen gemeinen Landsteuer 411,241 fl. 25 kr. zur Standsteuer für die Klöster 50,610 fl. 50 kr. Ritter 9636 fl. 12 kr. 2 hl. Städte und Märkte 40,355 fl. ausländische Stifter 3397 fl. zusammen 515,423 fl. 5 kr. 2 hl., davon die Kammerguts-besserung 250,000 fl. betrug. m) Bieraufschlagsinstruction v. J. 1723 sammt Zusätzen. Weinaufschlagsmandat v. J. 1769. Fleischaufschlagsmandaten v. J. 1754, 1761. n) Steuerrevisions-Instruction v. J. 1721. o) Kreittmaier v. Fr. W. Anmerkungen zu den drey Gesetzbüchern, und dessen Generalien-Sammlung. Mayr G. K. Sammlung der baierischen Landsordnungen. p) Kreittmaier a. a. O. O. q) Kreittmaier a. a. O. O. Mayr. r) Merkwürdig sind die in Baiern erschienenen Schriften über Veremunds von Lochstein (Osterwald), Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen: der Kurfürst Maximilian Joseph mußte Maaßregeln gegen das Verfahren des Bischofes von Freising ergreifen, und verboth alle die Schriften, in welchen zum Nachtheil des Staates, der ersten irdischen Anstalt, die Kirchenfreiheit gegen den Staat vertheidigt werden wollte. Kreittmaier. Sammlung: „Nachdem wir mißfälligst vernom-

men, daß in unsern Landen .... Schriften öffentlich debitirt und verkauft werden, worinn irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Gränzen beiderseitiger Mächte (der geistlichen nämlich und der weltlichen) aufgestellet, die Rechte der weltlichen Saaten auf eine verwegene Art angetastet, und verächtlich behandelt, die Authorität der geistlichen Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundiret, und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab, und den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird"; zu den hier verbotenen Schriften gehörte Busenbaum P. S. J. Medulla Theologiae moralis mit dessen Commentator P. la croix.
s) Kreittmaier a. a. O. D. Feßmaier G. Baierisches Staatsrecht.

75.

Die obere Pfalz theilte ihre Schicksale mit Baiern, wurde auf kurze Zeit der Rheinpfalz wieder gegeben, und empfand etwas von dem siebenjährigen Kriege. a) Unter der ersten österreichischen Verwaltung regten sich sogleich die Prälaten, Ritter und Räthe zur Wiederherstellung der landschaftlichen Verfassung, es gelang ihnen ein Landtag, mit dem Vorhaben sich der allgemeinen Steuerpflicht zu entziehen, und sie nur auf den gemeinen Mann zu wälzen, aber der Badnerfriede zerstörte diesen Wiederschein des Faustrechtes. b) Die Landsassen wollten immer Erweiterungen ihrer Vorrechte nach dem Beispiele der baierischen Landstände, konnten es aber nicht durchsetzen:

ihre Gerichtsbarkeit blieb immer beschränkter, auch hatten sie kein ungemessenes Frohnrecht erlangt. c) Das Hof- und Staatseinkommen war frei vom landschaftlichen Einfluß, doch begünstigend die Landsassen: viele baierische Hofanlagen wurden eingeführt oder dahin erstreckt. d) Kurfürst Ferdinand Maria gab ein eigenes Landrecht nach Ordnung des baierischen, aber im Inhalte selbst zu größerer Freiheit der Gutsverhältnisse verschieden, e) und von den Gesetzbüchern Maximilians nicht ganz verdrängt, obgleich erst seit diesem den drückenden Mißbräuchen die Gelegenheit gegeben wurde. Die aufgehobenen Klöster wurden wieder eingeführt, für deren Wiederbesetzung baierische Klöster große Summen an die Hochstifter Regensburg und Eichstädt zahlten; f) die Bettelmönche nisteten sich allenthalben ein.

a) Wiltmeister v. J. K. Churpfälzische Chronik. Feßmaier G. Versuch einer Staatsgeschichte der obern Pfalz. Löwenthal Frh. v. F. Geschichte von dem Ursprung der Stadt Amberg. b) Wiltmeister. Feßmaier. Der alt- und neu eröffnete und durch kaiserlich allergnädigst ertheiltes Diplom bestättigte oberpfälzische Landtag v. J. 1707. Rede des v. Plettenberg: „Da die gnädigste Landesherrn und Landsfürsten jederzeit erkannt, auch ...... einbekannt haben, daß Sie ihrem treugehorsamsten Lande keine Steuern oder andere Anlagen imperative abzufodern, sondern von demselben mehr einen freiwilligen auf allgemeinen Landtägen concertirenden Beitrag dessen gnädigst zu begehren, was zur Bestreitung der Landesbeschwerden, auch

Beförderung des gemeinen Besten die Nothdurft oder Convenienz erheischet, so haben hingegen die Stände allezeit mit Freuden abgehandelt, das Quantum verglichen, dazu die Mittel ausgefunden, und dieß als einen freiwilligen des Lands Beitrag aus ihrer Pfenningmeisterei in die herrschaftliche Kasse willigst einwerfen lassen; zum andern sind der Prälatenstände Competenzen, der Ritterschaft Tischgüter, der Städte und Märkte Kammergüter unter dem freiwilligen Beitrag .... niemalen begriffen, sonder stets exempt gewesen, und dannoch haben in Zeiten einer unumgänglichen Noth, auch aus sonderbarer Reverenz und Ehre gegen den Landesfürsten Prälaten, Ritter, Städte und Märkte auch sich selbsten und ihre Competenzen, Tisch- und Kammergüter belegt, davon ein Gratuitum offerirt, und getreuest abgestattet. c) Obernberg, Gartner. Churfürstlicher Pfalz Fürstenthums in Obern Baiern Landsordnung, Amberg 1599 Tit. V. Art. 4. kennt nur altverglichene, oder neu zu vergleichende Frohnleistungen. d) Spezialinstruktion zum Rechnungsschema der oberpfälzischen Rentämter. Im Jahre 1759 waren die Hof- und Staats-Einnahmen 354,112 fl. 32 kr. Die Ausgaben 139,527 fl. 7 kr. Die reine Erträgniß 214,585 fl. 25 kr. e) Landrecht der churfürstl. Durchl. in Baiern Fürstenthums der obern Pfalz, München 1657. f) Feßmaier.

76.

Durch die vielen und verheerenden Kriege hat die Bevölkerung beträchtlich abgenommen, man vermochte nicht einmal die verlassenen Güter vollkommen zu bemaiern: a) Aberglaube, Vorrechte, List und Despotie der Beamten versenkten größtentheils das Volk in Träg-

heit und Mißtrauen. Die Bauerngüter waren gebunden, unzusammenhängend, vorzüglich dem durch Weide und Jagd gehemmten Ackerbau gewidmet, die Weidenschaft (Wiesenbau) ausdehnend auf Anderer und des Staates Eigenthum: wobei die Grundherrn Gelegenheit nehmen konnten, ihre Getreidfoderungen auf die Güter zu erweitern, und die Bauern auf fremden Gute schadlos zu halten. Die alten Gemeinde- und Bauernsöldner haben Eigenthum erlangt, und sind Mitglieder der Gemeinden geworden. Schon entstanden die ersten Kulturgesetze, auflösend die Dienstbarkeiten auf Staatseigenthum, Gelegenheit gebend neues freies Eigenthum zu erlangen, verbietend den willkührlichen Vorenthalt des Landes gegen die natürlichen Ansprüche Dritter, erleichternd die Gutszertrümmerungen: b) aber sie konnten nichts fruchten. In Städten und Märkten verfiel der Gewerbfleiß bei überhandgenommenem Luxus: die Erschwerungen gegen die Einfuhr fremder Waaren durch die neue Mautordnung vergrößerten das Uebel mehr als sie helfen sollten. c) Der in den Bürgern durch das zum Theil gegen frühere Gesetze in allen Mißbräuchen erhaltene Zunftsystem herrschend gewordene Monopoliengeist war Folge der eingetretenen Fäulniß, oder vollendete diese: man sah die Gewerbe als Zunftrechte für veräußerlich an, sie selbst in ihrer Zahl schließend, und verfuhr ungerecht gegen neuere Thätigkeitskräfte; d) Handelsleute und Gewerbtreibende für die Verzehrung standen am besten. Für den Volksunterricht sollten unter

Leitung des geistlichen Rathes Verbesserungen getroffen werden, die nur in den Städten einiges Gedeihen erlangten: e) es erschien die erste teutsche Sprachlehre für Baiern; die höheren Schulen erlitten große Veränderungen nach Aufhebung der Jesuiten, die Universität hatte immer vortreffliche Männer. Den Wissenschaften und Künsten wurde immer thätiger, und hauptsächlich aus Vaterlandsliebe obgelegen: immer suchten sich Gesellschaften zu bilden, bis sich die Akademie der Wissenschaften festsetzte, die wichtigsten Theile der baierischen Geschichte erleuchtend; f) große und gelehrte Geschäftsmänner hatten das Zutrauen der Kurfürsten. Merkwürdig sind geworden: Kaspar Frhr. von Schmid, Kreittmaier, Ickstadt, Osterwald, Braun, Lori, Limbrun, Obermaier, Bergmann, Oeffele, Pfeffel, Sterzinger, Desing, Scholliner, Finauer, Mederer, Loth, Amling, Beich, And. Wolf, und viele andere Gelehrte und Künstler, oft bekämpft von den Feinden der Aufklärung. g)

a) Die Summe der Hofsgüter auf einen ganzen Hof berechnet machte 31186 1/2 Höfe: die verlassenen Gründe hießen gamblose Waislgründe. b) Verordn. v. J. J. 1723. „So erklären wir hiemit gnädigst, daß wir förderhin ... auf unsern landsherrlichen Gründen, Niemanden, der es nicht mit landsfürstlichen Gnaden und Concessionsbriefen beweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit, oder sonsten unwiderrufliche Gerechtsame gestehen, oder darum auch Red und Antwort gerichtlicher zu geben." Verordn. v. J. 1762. §. 2. „Inmassen sich jener öden Gründe halber,

so Uns als bona vacantia vi suprematus et regalium dermalen schon zugehören, sowohl In- als Ausländer, welche dergleichen Gründe .. zu kultiviren übernehmen wollen, höchster Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen solche ..... ausgezeigt und extradirt werden mögen. §. 3. In Betreff der öd- und unkultivirten Gründen, welche nicht Uns, sondern Privatis und Partikular-Personen zustehen, versehen wir Uns zu den Inhabern, daß sie sich deren möglichste Kultivirung sowohl zu ihrem selbst eigenen als des Publici Nutzen allerwegen angelegen seyn, und Uns durch bezeigende Nachläßig- oder Widerspenstigkeit nicht veranlassen werden, daß Wir dergleichen mit Fleiß verwahrloste Gründe endlich gar für desert achten. c) Churbaierische Maut- und Accißordnung v. J. 1765. sie mußte auch fremde Widersprüche bestehen. d) Anmerkungen znm Civ. Cod. V. Schmid C. ad stat. bav. Tit. X. Art. 18. „Cum notorium sit, quod jus, opificia et mercaturas in civitatibus et oppidis exercendi, non sit haereditarium, sed ex libero magistratus arbitrio dependens, sine quo nec in liberos cedi potest: quamvis optima consuetudine receptum sit, ut civium filii tam ad opificia quam mercaturas prae extraneis admittantur: Illud autem pro abusu habendum, quod moderno tempore opificibus et mercatoribus consensus praestetur, opificia sua et mercaturas venales faciendi, et quasi plus licitantibus vendendi: ex qua nundinatione nihil aliud oritur, quam ut civitas vel oppidum repleatur multis inhabilibus et inutilibus membris, cum tamen boni cives Reipublicae ornamenta sint.“ Das freie obrigkeitliche (polizeiliche) Recht, Gewerbe zu verleihen, wurde ungeeignet Herrngunst genannt, und in München wurde der Magistrat gezwungen, die Erblichkeit und Veräußerlichkeit der Gewerbe unter gewissen Formen zu er-

kennen: der Rathsentschluß oder Bürgervergleich von München vom J. 1769. Auf dem Lande schlich sich der Mißbrauch ein, Gewerbe auf Emphyteus zu verleihen. e) Sammlung der kurbaierischen Generalien. f) Im Jahre 1702. wurde die zweite gelehrte Gesellschaft in München errichtet, aber von der österreichischen Administration unterdrückt, ihre Zeitschrift hieß: Nutz und Lust erweckende Gesellschaft der vertrauten Nachbarn am Isarstrom. Im J. 1720 entstand die dritte bessere Gesellschaft, sie gab heraus Parnassus boicus. Stiftungsurkunde und Gesetze der kurbaierischen Akademie der Wissenschaften vom J. 1759. Lippert J. C. von den ehemaligen gelehrten Gesellschaften in Baiern. Westenrieder L. Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften. g) Kobolt, Lipowsky, Finauer, Westenrieder.

Vierte Abtheilung.

Baiern von Kurfürst Karl Theodor bis zur Konstitution des Königreiches Baiern vom 1. Mai 1808.

Quellen und Hilfsmittel: Europäische und teutsche Geschichten und Urkundensammlungen: Baierische Gesetze und Verordnungen in Intelligenz- und Regierungsblättern, Staats-Schriften. Schriften über die Illuminaten-Verfolgung, das Regierungs- und landschaftliche Verhältniß. Hazzi J. statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, u. a. m.

77.

Die Regentenreihe ist:

Kurfürst Karl Theodor st. 1799.
Kurfürst und König Maximilian Joseph I.

78.

Das Erlöschen der baierischen Hauptlinie erregte von vielen Seiten Ansprüche auf ihre Besitzungen:

der Kaiser und die Königin von Böhmen und Ungern, Erzherzogin von Oesterreich hielt mehrere Reichs- und böhmische Lehen für heimfällig, österreichische Ansprüche damit verbindend auf Niederbaiern-Straubing; die Allodialfoderungen des Kurfürsten von Sachsen für seine Gattin konnten nicht umgangen werden. Kurfürst Karl Theodor der gesetz- und vertragsmäßige Erbe fürchtete die böhmischen und österreichischen Ansprüche, und obgleich er über ganz Baiern die Regierung antrat, genehmigte er doch 1778
in einem besondern Vertrag, daß die österreichischen Truppen Niederbaiern-Straubing und einen Theil der obern Pfalz besetzen konnten. Fast alle Mächte Europa's waren damals entweder kriegessatt oder mit andern Gegenständen beschäftigt oder für Oesterreichs Interesse verdächtig: nur der große Friedrich von Preußen ersah die Gefährlichkeit, welche dem europäischen Gleichgewichte, der teutschen Freiheit bevorstünde, wenn Oesterreich bei solchen Umständen große Theile Baierns mit seinen Staaten vereinigen würde, und er nahm sich der Widersprüche an, welche der Herzog von Zweibrücken, als Stammesvetter, der Kurfürst von Sachsen, und der Herzog von Meklenburg wegen Leichtenberg dagegen machten; worauf noch Ansprüche und Foderungen von Salzburg, Wirtenberg, Augsburg, Kempten, den Grafen Rechtern und Schönburg folgten. Es entstanden nun lebhafte Unterhandlungen zwischen den Höfen von Wien

und Berlin, die einen baierischen Erbfolgekrieg ohne großes Blutvergießen veranlaßten, indem die Kaiserin von Rußland eine gewaltige Stimme erhob und Oesterreich die Friedensvermittlung dieser und Frankreichs heischte. Nach verschiedenen Entwürfen kam der Friede in Teschen zu
1779 Stande: Oesterreich erhielt das Innviertel, Sachsen sechs Millionen Gulden; und alle übrigen Besitzungen der baierischen Hauptlinie blieben und wurden dem Kurfürsten Karl Theodor zurückgegeben als Gesammt-Fideikommiß des Hauses Pfalz, bestätigend die frühern Hausverträge, und unter Garantie Rußlands, Frankreichs, Preussens und des teutschen Reiches. a) Die übrigen Foderungen wurden größtentheils besonders verglichen. Also gelangte Kurfürst Karl Theodor erst zum ruhigen Besitz der baierischen Erbstaaten, in München residirend, und die Rheinpfalz, die Herzogthümer Bergen, Jülich und Neuburg besitzend, alles mit dem Namen Pfalzbaiern umfassend: aber Oesterreich hat dem Vorhaben nicht entsagt, Baiern zu erlangen; es ließ dem Kurfürsten einen Austausch Baierns gegen die österreichischen Niederlande, und den Titel
1785 eines Königs von Burgund antragen, und Rußland, die Garantie vergessend, unterstützte diesen Antrag, der aber an König Friedrichs Politik scheiterte, und den teutschen Fürstenbund bereifte. b)

a) Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandschaftsschriften, auch anderen rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die baierische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen. Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Zweibrücken insonderheit. Schauplatz des baierischen Erbfolgekrieges, durch Landkarten und Plane der Armeen erläutert. N. Francois (de Neufchateau) Histoire de l'occupation de la Baviere par les Autrichiens en 1778 et 1779. Goertz Comte de E. Memoire historiqne de la negociation en 1778 pour la succession de Baviere, Traité de paix . . . conclu et signé à Teschen le 13. May 1779. Art. VIII. „Les Hauts Puissances contractantes et mediatrices du present Traité sont convenues de garantir et garantissent formellement à toute la Maison palatine, et nommément à la ligne de Birkenfeld les tres Traités et pactes de famille de 1766, 1771 et 1774. en tout qu'ils sont conformes au traité de paix de Westphalie, et qu'il n'y est pas derogé par les cessions faites par le present Traité et conventions, ainsi que l'acte signé aujourd'hui entre le S. Electeur Palatin et Mr. le Duc des Deux-Ponts, sur l'observation et l'execution de leurs susdits Pactes de famille, lequel est annexé au present Traité, et censé en faire partie, comme s' il y etait inseré mot a mot.“ Covent. I. Art. IV. „En échange M. l'Electeur Palatin, pour repondre a ces marques d'affection de S. M. l'imperatice-Reine, cede et abandonne en même tems pour lui, ses heritiers et successeurs a Sa dite Majesté et Ses heritiers et successeurs, dans l'etat ou ils sont actuellement, les Baillages de Wildshut, de

Braunau avec la ville de ce nom, de Maurkirchen, de Fryburg, de Mattighofen, de Ried, de Scharding, et en général tout la partie de la Bavière, qui est située entre le Danube, l'Inn et la Salza, faisant partie de la géneralité ou Régence de Bourghausen." Moser J. J. Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen in den Jahren 1778 und 1779. Zur Bezahlung an Sachsen wurde die Heerdstätte-Anlage verdoppelt, und nachher wieder auf das Einfache zurückgesetzt. b) Hertzberg de C. Recueil des Deductions, Manifestes, Declarations, Traités et autres actes et ecrits publies. II. Reuß teutsche Staatskanzlei IX—XIII. Dohm Ch. W. über den deutschen Fürstenbund.

79.

Die alte Einheit und Rechtsverfassung im germanischen Europa war seit Jahrhunderten schon untergegangen, aus ihren Trümmern entstanden neue politische Systeme in neuen Reichen: Priesterschaft und Erbaristokratie suchten überall die aufstrebende Staatsgewalt zu hemmen, zu unterdrücken, den gemeinen Mann den Staatslasten preisgebend, die allgemeine Noth vermehrend, während der neue Begriff des Staates immer mehr allgemeine Ueberzeugung im Kontraste des Bestandes gewann. In Frankreich
1789 brach nun die Revolution los, und schreckte alle Leidenschaften und Gegensätze auf, Gräuel auf Gräuel häufend, darniederstürzend Dynastie, Gottesdienst und Adel; bis Napoleon erschien, Ruhe geboth, und

Monarchie, Priesterschaft und Adel in neuen Konstitutionen wieder herstellte, aber die errungene Staats- und Volksfreiheit erhaltend. Diese Revolution zerriß nun alle Fäden der bisherigen Politik und gebar einen allgemeinen Krieg; alle Völker Europa's stürzten auf Frankreich los, das endlich unter Napoleon das entscheidende Uebergewicht im Kontinente errang, dem Er eine neue Gestalt gab. Zum Reichskriege gab Kurfürst Karl Theodor sein Kontingent, theilend die Schicksale der Reichsarmee: Preussens Neutralitätslinie überlieferte West- und Südteutschland den Schrecknissen des fortdauernden Krieges, den nun auch Baiern empfand, a) und der teut- 1796
sche Kaiser, als König von Ungern und Böhmen, verließ das Reich in geheimen Verträgen, wobei er noch das Erzstift Salzburg, und denjenigen Theil Baierns, der zwischen den Flüssen Inn und Salzach gegen Salzburg und Tyrol hin lag, und die reiche Saline einschloß, erhalten wollte. b) Der erste Versuch zum 1797
Reichsfrieden mislang auf eine schreckliche Weise, c) und der Krieg wurde noch heftiger fortgesetzt, an dem Kurfürst Maximilian Joseph II. vermöge eines Subsidientractates Theil nahm: und der wieder unglücklich ausfiel. d) Baiern wurde von den Feinden überschwemmt, bis der Friede mit dem Kaiser für sich und das teutsche Reich in Lüneville zu Stande kam, 1801
der den Rhein zur Gränze Frankreichs und Teutschlands festsetzte, und Entschädigung für die Verluste der Erbfürsten heischte. e) Kurfürst Maximilian

Joseph schloß selbst noch einen besondern Frieden mit Frankreich, das die Garantie der pfalzbaierischen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer, gemäß dem Teschnerfriede gegen fremde Foderungen wieder
1805 überhahm; f) und der Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation gab Pfalzbaiern eine ganz neue Gestalt: alle Rheinlande, bis auf Berg giengen verloren, und Zurundungen mit geistlichen Gebieten und Reichsstädten wurden dafür gegeben. g) Der letzte Reichskrieg, der letzte Reichsfriede: aber die Staaten Teutschlands hatten keinen Frieden erhalten: bald entspann sich zwischen England, Oesterreich und
1805 Rußland eine Koalition gegen Frankreich, und Oesterreich will den Kurfürsten zum Beitritte zwingen, der bei dem Einfall der Oesterreicher zurückzieht, und des Schutzes wegen mit Napoleon sich verbindet, seine Truppen der großen Armee anschließend. h) Der Friede zu Preßburg entzieht dem König von Baiern das Fürstenthum Würzburg und gab ihm neue Länder aus Oesterreich. i) Gleich darauf zerfiel das teutsche Reich, da mehrere Fürsten sich davon lossagten, und das rheinische Bündniß unter dem Schutze Napoleons errichteten: die Souverainen
1806 trafen wechselseitige Zurundungen, und unterwarfen sich mehrere bisher bestandene Reichsgebiete, wodurch Baiern neue Vergrößerungen gewann: k) aber die neuen Staaten, das junge Bündniß mußten sich ihr Daseyn erst erkämpfen, dabei das baierische Kriegsheer mit Ruhm und Ehre sich bedeckte: es gab einen

fürchterlichen Krieg gegen Preussen und Rußland, den der Friede zu Tilsit glorreich endete; und nachher entzündete sich das Kriegsfeuer gegen Oesterreich, das die neuen Staaten mit Macht, und sie revolutionirend, überfiel. In Baiern scheiterte dieses Vorhaben, obgleich in einzelnen neu erworbenen Landestheilen die Aufruhr in der Asche alter Verfassungen glimmte, und in Tyrol wüthete, aber der Friede zu 1809
Wien brachte wieder Ruhe und Ordnung hervor. Baiern erwarb gemäß demselben die für die Fürsten des rheinischen Bündnisses abgetretenen österreichischen Lande, und mußte dafür Abtretungen an Wirtenberg und Würzburg machen. l) Diesen gewaltsamen Ver- 1810
änderungen Baierns waren immer auch Tauschhandlungen zur Seite: Kurfürst Karl Theodor kaufte noch die Reichsherrschaft Breitenek (1792) m) und Kurfürst Maximilian Joseph vereinigte mit seinen Staaten Ortenburg, schloß mit Preussen einen Arrondirungsvertrag, n) vertauschte Ansbach gegen das Herzogthum Berg, Baireuth und Regensburg gegen Südtyrol. o) Also ergänzte sich Baiern großentheils wieder aus den Trümmern des alten Baiuariens mit neuen Vergrößerungen, ein neues Ganze bildend. p)

a) Posselt Europäische Annalen: der nicht genehmigte Waffenstillstand v. J. 1796 foderte 10 Millionen Livres, 300 schöne Reitpferde, 600 Kavalleriepferde, 900 Pferde für Dragoner ꝛc. 1500 Zugpferde, $\frac{200}{m}$ Zentner Getreid,

$\frac{100}{m}$ Säcke Haber, $\frac{200}{m}$ Zentner Heu, $\frac{100}{m}$ Paar Schuhe, $\frac{10}{m}$ Paar Stiefel, 20 Gemälde aus den Gallerien zu München und Düsseldorf. b) Posselt: Articles secretes et convention additionelle du traité de Campo formio, Art. V. „La Republique francaise employera ses bons offices pour que S. M. l'empereur acquierre en Allemagne l'Archeveché de Salzbourg, et la partie du cercle de Baviere, située entre l'Archeveché de Salzbourg, les rivieres de l'Inn et de Salza et le Tyrol, y compris la ville de Wasserbourg sur la rive gauche de l'Inn avec l'arrondissement d'un ragou de 300 toises.“ Das österreichische Bemühen, Theile von Baiern zu erlangen, war noch bei dem Friedensgeschäfte zu Regensburg sichtbar. c) Posselt. Geheime Geschichte der Rastädt. Friedenshandl. Handbuch des Kongresses zu Rastadt. Neus. d) Martens Supplem. II. e) Moniteur, Posselt. f) Friedensvertrag v. J. 1801 im Regierungsbl. J. 1802. Art. 3. „Die französische Republik, überzeugt, daß sie dabei interessirt sey, die Schwächung der pfalzbaierischen Besitzungen zu verhindern, und dem zu Folge die aus obiger Verzichtleistung entspringende Verminderung an Kräften und Gebiet zu ersetzen, verspricht die Integrität der genannten Besitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität und Ausdehnung mit Nachdruck zu handhaben und zu vertheidigen, die sie nach den am 13. Mai 1779 zu Teschen geschlossenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben sollten: vorbehaltlich der Abtretungen, die mit dem freien Willen Sr. churfürstl. Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabei interessirten Theile statt haben könnten.“ g) Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 26. Febr. 1803. §. 3. „Den Kurfürsten von

Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein, und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften: das Bisthum Würzburg unter gewissen Ausnahmen: die Bisthümer Bamberg, Freising, Augsburg, und das von Passau, mit Vorbehalt dessen, was §. 1. dem Erzherzoge Großherzog davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden dießseits des Inns und der Ilz, und überdieß noch einen von ihren äussersten anzunehmenden Bezirk von 300 französischen Toisen im Durchschnitt. Ferner die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Göchsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkircher Haide..... Der Kurfürst von Pfalzbaiern erhält überdieß ... die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territoralersatz dessen, was dem Kurfürsten von Pfalzbaiern noch für

das ihm vorhin angewiesene Bisthum Eichstädt abgeht, vorbehalten wird." §. 1. „Mühldorf, und der auf dem linken Inn-Ufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt." §. 14. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim erhielt das Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen mit der Bedingniß sie dem Kurfürsten abzutreten. h) Moniteur, Posselt, Darstellung der Beweggründe, welche das Benehmen Sr. churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern gegen den kaiserlichen Hof von Wien bestimmt haben. i) Friedensvertrag zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Kaiser von Oesterreich, unterzeichnet zu Presburg den 26. Dez. 1805, im Regisrungsbl. J. 1806. Art. VIII. „Se. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich..... überläßt und tritt ab an Se. Majestät den König von Baiern die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebietes von Passau, der .. dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tetnang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete. Art. XIII. Se. Majestät der König von Baiern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben." Moniteur. k) Moniteur. Konföderationsacte der rheinischen Bundesstaaten im Reggsbl. J. 1807. Art. 17. „Der König von Baiern vereinigt mit seinen Staaten und nimmt

Besitz mit allen Eigenthums- und Souverainitätsrechten von der Stadt Nürnberg und deren Gebiet, so wie auch von den teutschen Ordenskommenden Rohr und Waldstetten." Art. 24. . . . . . haben alle Souverainitätsrechte auszuüben, und zwar: Se. Maj. der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastell, die Dependenzen des Fürstenthums Hohenloh, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete vou Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis nördlich des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edlstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden, und endlich die Herrschaften Buxheim und Thannhausen, so wie über die Totalität der Heerstrasse von Memmingen nach Lindau." Winkopp P. A. Der rheinische Bund. 1) Moniteur. Traité de paix, signé à Vienne le 14. Oct. 1809. Art. III. Il (l'Empereur d'Autriche) cede et abandonne à S. M. l'empereur des Francais pour fair partie de la Confédération du Rhin et en être dispose en faveur des souverains de la Confédération: le pays de Salzbourg et de Berchtolsgaden: la partie de la Haut-Autriche situé au de-la d'une ligne partant du Danube auprès du village de Strass. et comprenant Weizzenkirch, Widerstorf, Michelbach, Greiss, Mukenhofen, Helft, Jeding; de-la route jusqu' à Schwanstadt, la ville de Schwanstadt sur l'Atter, et continuant en remontant le cours de cett riviere et du lac de ce nom jusqu' au on ce lac tonche lac frontriere du pays de Salzbourg." Es wurde zwischen Frankreich und Baiern zu Paris den 28. Febr. 1810 ein Vertrag geschlossen, der nicht bekannt ist,

woraus einzelne Vollzugsverträge entstanden sind: Moniteur. Reggsbl. J. 1810. m) Feßmaier baier. Staatsrecht. n) Prändel J. G. Erdebeschreibung der gesammten pfalzbaierischen Besitzungen. o) Moniteur. Reggsbl. J. 1810. p) Neueste Erdebeschreibung des Königreiches Baiern.

80.

Kurfürst Karl Thodor hatte zwei Hauptstaaten vereinigt, Pfalz und Baiern, in ihrer Verwaltung wesentlich getrennt: die Nebenländer waren nach ihrer natürlichen Lage dem einen oder dem andern zugetheilt, aber getrennt in Rücksicht ihrer Verfassung; zu den herobern Landen gehörten Baiern, obere Pfalz und Neuburg samt den übrigen in Schwaben gelegenen Graf- und Herrschaften. Landschaftliche Verfassung war in Baiern und Neuburg mit verschiedenen Einrichtungen und Vorrechten. a) Die baierischen Gesetzbücher und Verordnungen wurden allgemein verbindlich: das Revisorium, der geistliche Rath und der Kriegsrath waren für alle diese Lande gleich ausgedehnt, die obere Landesregierung umfaßte Baiern und die obere Pfalz, und konnte Mittheilungen an Neuburg treffen; übrigens hatten die obere Pfalz und Neuburg eigene Regierungen, Kirchendeputationen, Hofkammer und andere Verwaltungsbehörden; für die kleinen Nebenländer gab es eine Kabinets-Güteradministration. b) Alle Kollegien erhielten neue Ordnungen, die wichtigste Anstalt

war die obere Landesregierung, welche das öffentliche Leben dem gemeinbürgerlichen Eigennutze wieder entziehen und frei herstellen sollte, aber dadurch den eiteln Kampf zwischen Justiz und Polizei veranlaßte. Karl Theodor verwendete die Güter der Jesuiten für die baierischen Maltheser, c) und bezeichnete seinen Regierungsantritt mit Anordnungen, welche die Fesseln, worin der Geist und das Eigenthum gefangen gehalten wurden, lösen sollten: es waren zugleich die Zeiten, wo die Gährungen über die Ansichten der Staatsverfassung begannen, allenthalben machte man aufmerksam auf Unrecht und Mißbräuche, d) aber, im Alter vorgerückt, wurde des Kurfürsten hohes Herz in Mißtrauen versetzt, äußere Andringungen kamen dazu, und die französische Revolution, welche die Thronen erschütterte, beängstigte dasselbe noch mehr: die Feinde der Aufklärung benützten diese Umstände, um die Verbesserungen und die Denkfreiheit zu unterdrücken. e) Monumente zeugen aber dankbar von den großen Vortheilen, die er dem Kommerz verschaffte; die Landeskultur lag seiner Regierung vorzüglich am Herzen, Moore und Sümpfe sollen ausgetrocknet, das öde, unter dem Hirtenstabe seufzende Land, solle bearbeitet werden, aber gerade dagegen erhoben sich alle Widersprüche, die ein falscher Begriff des Eigenthums und die Furcht vor Eigensthumsfreiheit hervorbrachten. f) Vergebens gab er das wohlthätige Maierschafts-Gesetz zur Nachahmung für die Grundherrn, g) umsonst foderte er Vorschläge über eine gerechte Aufhebung der

1799 Frohnen: h) er gab allgemeine Bergfreiheit; und der Tod rettete ihn noch aus einer bedenklichen Lage.

a) Das Herzogthum Neuburg hatte die landschaftliche Verfassung noch unter den baierischen Herzogen erhalten: die Vorrechte enthält die „Landesfreiheit des Fürstenthums Neuburg wie solche desselben Ständen anno ꝛc. 1554 gegeben, und hernach anno ꝛc. 1562 u. 1607 erläutert, erklärt, vermehrt und verbessert worden anno 1609." b) Mayer K. Generaliensammlung. Churfürstlich-pfalzbaierische Hof- und Staatskalender. d) Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten von Pfalzbaiern und dem Großmeister von Maltha, 1781. d) Unterricht eines alten Beamten. Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheiten in Baiern. Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Baiern. Baierische Beiträge zur schönen und nützlichen Litteratur. Der Zuschauer in Baiern, u. a. e) Schriften über die Verfolgung der Illuminaten in Baiern. Viele der vortrefflichsten Geschäftsmänner und Gelehrten mußten Baiern, und selbst die Erbstaaten verlassen. f) Mayer Generaliensammlung. Aretin G. v. Frh. Aktenmäßige Donaumoos-Kulturgeschichte. g) Verordnung vom 3. Mai 1799. h) Beitrag zur Geschichte der Frohnen in Baiern.

81.

Kurfürst Maximilian Joseph II. hatte schon früher mit Herzog Wilhelm von Birkenfeld einen Vertrag geschlossen, bei einstigem Regierungsantritte den Zwangsrechten für die Zukunft ein Ende

zu machen; a) und er erschien, längst erwartet, gleich der alles erwärmenden Sonne: überall neues Leben gebend, verjüngend in fester Kraft. Er gab den Aemtern neue Einrichtungen in den Ministerien, der General- und den Landesdirectionen, dem Kriegsrathe, geistlichen Rathe, den Polizeibehörden, Landgerichten und Rentämtern durch alle Zweige des öffentlichen Lebens in steten Ausbildungen, wie sie neuere Verhältnisse und Gebiets-Veränderungen nothwendig machten. Die Regierungsfreiheit und die Hausrechte sicherte er gegen Mißgriffe durch die Domanial-Fideikommiß- und die Schuldenpragmatik, den Staatsdienst durch die Dienstpragmatik. Verordnungen wurden gegeben zur Wiederherstellung der Freiheit des Geistes gegen Zensurzwang, und Religionsdruck, einzelne Zwangsrechte wurden vernichtet, welche den freien Verkehr unter den Bürgern hemmten; erweiterte Kulturgesetze vertheilten freies Eigenthum, den Aermern aufhelfend, löseten willkührliche Dienstbarkeiten: b) freilich geschah dieses nicht ohne Widersprüche der landschaftlichen Verordnung, der Unzufriedenen, welche die Staatsgewalt bei dem gemeinbürgerlichen Richter verantwortlich machen wollten, damit die Gerechtigkeit mißbraucht werde gegen den Staat, c) aber die junge Kraft erhielt sich dagegen; und lebhaft wurde der Streit über die Natur der Landschaft und ihrer Verordnung. Das Mönchthum stürzte zusammen: der teutsche und

Maltheserorden wurden aufgehoben. Die Landestheile, als neue einzelne Provinzen, hatten noch keine vollkommene Einheit der Verfassung, daran war der teutsche Reichsverband ein mächtiges Hinderniß: erst als Maximilian Joseph nach glücklichen Ereignissen zum König sich proklamirte, vollkommene Staatsgewalt erlangte, d) und durch die Errichtung des rheinischen Bündnisses alle alten bindenden Verhältnisse im Staats- Kirchen- und Bürger-Rechte, aufhörten, konnte Er in das Leben des Staates ganz eingreifen, und dem Staate und Volke Einheit in ganz neuen Einrichtungen verschaffen. Es entstand nun ein Baiern, als Staat und Volk durch die Nationalkokarde ausgezeichnet, umschlungen durch eine Konstitution: e) vernichtend die Verschiedenheiten der Verfassungen, das landschaftliche Bündniß, und die Ausnahme von allgemeinen Pflichten: aber nicht die bestehende Zwischenherrschaft, doch sie zweckmäßig ordnend. Ein Gesetz, eine Verwaltung, gleiche Pflichten für den Staat sollen dem öffentlichen und bürgerlichen Zustand ein neues Leben geben, dem König Maximilian Joseph die Seele eingehaucht.

Die schön're Nachwelt sey Gesang von Ihm
Die beß're Nachwelt sey Ihm Preis und Ruhm.

a) Vertrag zu Ansbach vom 12. Octob. 1796. b) Generaliensammlung. Regierungsblätter. c) Neue Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern.

Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München u. s. w. d) Proklamation: „durch die unerschütterliche Treue unserer Unterthanen, und die vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit der Baiern an Fürst und Vaterland, hat der baierische Staat sich zu seiner ursprünglichen Würde erhoben. Wir haben uns daher entschlossen, zur Begründung der Unabhängigkeit der Uns von der Vorsehung anvertrauten Nation, den dem vormaligen Beherrscher derselben angestammten Titel eines Königs von Baiern anzunehmen." Presburgerfriede: Art. VII. „die Kurfürsten von Baiern und Wirtenberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des teutschen Bundes zu seyn. Sr. Majestät der Kaiser von Teutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde. §. XIII." Sr. Majestät der König von Baiern . . . . werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständige Souverainität und alle Gerechtsame die damit verbunden . . . . sind . . ausüben. e) Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808. Uebrigens gehören diese Zeiten für ihre nähere Entwickelung in das Staatsrecht und die Statistik Baierns.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nothwendige Verbesserung.

Seite 147 Zeile 17 muß statt Scharwerke gelesen werden: Salzwerke.

Bayerische Staatsbibliothek München

eilunge

changers

in Baie

rnold, G
Gat

rad.

a290.
Ungern.

II Katharin
Gatt.Fried
v. Meisse

Ga

mtafel.

B a i

Kaiser. st. 134
au. 2. Marga

st. 1365.
lbrechts v. Ga

Elisabeth, Gatt. 1. Johannes H. v. Niederbaiern. 2. Ulrich Graf v. Wirtenberg.

Anna.

Johanna

Margareth, Gatt. Johann,

Johanna, Gatt. Albert IV.

Ferdin
Kurfürst v. Köl
Münster, Hild

Magdalena, Gatt. Wolfgang Philipp, Pfalzgr. zu Neuburg.

640.

Albert Sigmund st. 1685.
of zu Freising und Regensburg.

z st. 1666.

olanta Beatrix, Johanna Baptista

Maria Theresia, Gatt. Ferdinand, Erbprinz v. Florenz.

Moriz
9.
Pader-
nster.

Fe
Gatt.
Phili

Johann Theodor st. 1763. Bischof zu Regensburg, Freising und Lüttich, Kardinal.

Max Emanuel st. 1709,

iskus.
8.

Gatt

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian,

Kurzer Auszug aus den Jahrbüchern des baierischen Volkes

Landshut 1812

Bibl.Mont. 2929
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721571-5